

# **Landratsamt Waldshut**

## **Erörterungsverhandlung**

im Planfeststellungsverfahren  
zum Antrag der Schluchseewerk AG  
über die Errichtung und den Betrieb  
des Pumpspeicherwerks Atdorf

am 12. Januar 2017

in der Seebodenhalle Wehr

**Stenografisches Protokoll**

## Tagesordnung:

Seite:

### Prüfung von Standortalternativen .....4

- Rechtliche Anforderungen / Nullvariante
- fachplanerische Bewertung, UVS, Natura 2000, Artenschutz
- Suchraum
- Methodik / Maßstäbe
- Ausscheiden von Alternativen anhand von Projektzielen
- Kritik an der Einzelbewertung, nicht berücksichtigte Kriterien, Vorteile übergangener Alternativen
- Andere vorzugswürdige Varianten (EnBW-Studie)

### Raumordnungsverfahren und Zielabweichung .....56

- Wiederholung des Raumordnungsverfahrens (fehlerhafte Datengrundlage, Verknennung des Plansatzes 3.2.1 „Naturschutz und Landschaftspflege“, Grünzug)
- Zielabweichung (Zielkonflikte, raumordnerische Vertretbarkeit der Abweichung)
- Berücksichtigung weiterer Projekte

(Beginn: 9:32 Uhr)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Guten Morgen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Mein Name ist Jörg Gantzer. Ich leite mit meinen Kolleginnen hier oben die Erörterungsverhandlung.

Zunächst wieder organisatorische Hinweise: Wenn Sie sich zu Wort melden, bitte ich Sie, für das Protokoll Ihren Namen zu nennen und möglichst nah an das Mikrofon zu gehen. Die Protokollführer haben gewechselt: Ich darf die beiden Stenografen begrüßen, die heute das Wortprotokoll erstellen werden.

Dann die obligatorische Frage: An den letzten beiden Tagen haben wir öffentlich verhandelt. Ich würde auch heute gerne öffentlich verhandeln, sofern dem niemand widerspricht. – Das ist nicht der Fall. Dann werden wir auch heute öffentlich verhandeln.

Wir geben dann eine kurze Vorstellungsrunde für das Wortprotokoll. Hier auf dem Podium sitzen Frau Mirjam Schwarz, Frau Caren-Denise Sigg und Frau Anna Kremser. – Herr Heinz.

**Herr RA Heinz:**

Rechtsanwalt Philipp Heinz für die Bürgerinitiative, den BUND und diverse Privatpersonen.

**Herr Stöcklin (BI Atdorf):**

Klaus Stöcklin für die BI.

**Herr Pritzel (BI Atdorf):**

Jürgen Pritzel für die BI.

**Herr Peter (BI Atdorf):**

Michael Peter für die BI Atdorf.

**Herr RA Bannasch:**

Rechtsanwalt Bannasch für die Stadt Wehr.

**Herr Wagner (Rickenbach):**

Markus Wagner als Vertreter der Gemeinde Rickenbach.

**Herr RA Dr. Sparwasser:**

Rechtsanwalt Sparwasser für Rickenbach, Herrischried, Bad Säckinggen und eine Reihe Privater.

**Herr Weiß (Bad Säckingen):**

Peter Weiß, Stadtverwaltung Bad Säckingen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann darf ich die TÖB bitten, sich vorzustellen.

**Herr Dr. Mehlin (Landratsamt Waldshut):**

Hans Mehlin, Naturschutzbeauftragter im Landkreis Waldshut.

**Herr Glunk (RP Freiburg):**

Clemens Glunk, Regierungspräsidium Freiburg, höhere Naturschutzbehörde.

**Frau Tribukait (RP Freiburg):**

Friederike Tribukait, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege, ebenfalls Regierungspräsidium.

**Herr Zurmöhle (Büro für Landschaftsplanung):**

Hans-Joachim Zurmöhle, Landesgutachter im Auftrag des Regierungspräsidiums, Frau Tribukait, Referat 56 und 55.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann die Antragstellerin. – Herr Giesen.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Ich werde das wieder in gewohnter Weise für die Antragstellerin machen. Auf der rechten Seite von mir sitzt ganz außen Herr Schwarzkopf von der ILF, daneben Frau Klein von der ILF. Direkt neben mir sitzt Herr Pehm von der ILF aus Innsbruck. Zu meiner Linken sitzt Herr Dolde von der Kanzlei Dolde Mayen aus Stuttgart, neben ihm Herr Dr. Calaminus von der EnBW. In unserer zweiten Reihe sitzen ganz außen rechts hinter mir Herr Fritzer von der IC, Frau Manninger von der IC, Herr Villwock, unser technischer Assistent aus dem Projektteam. Direkt daneben sitzen Herr Selent aus dem Projektteam Atdorf, Herr Kircher von der ILF in Innsbruck und neben ihm Herr Funk vom Büro für Hydrogeologie. Last, but not least sitzt bei uns in der ersten Reihe Peter Steinbeck aus unserer Presseabteilung.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Jetzt bin ich vorhin zu schnell gesprungen. – Herr Rosenhagen.

**Herr Rosenhagen (BUND):**

Lüder Rosenhagen für den BUND, Regionalverband Hochrhein.

**Frau Cremer-Ricken (BUND):**

Ruth Cremer-Ricken, BUND.

**Frau Böttinger (BUND):**

Inge Böttinger, BUND.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Guten Morgen, Frau Böttinger!

**Tagesordnungspunkt:  
Prüfung von Standortalternativen**

Wir haben vorgesehen, dass zunächst ILF in die Alternativenprüfung einführt und dass wir dann diskutieren.

**Herr Pehm (ILF):**

Guten Morgen allerseits! Mit der Präsentation möchten wir einen kurzen Überblick über den Inhalt des Antrags F.XXII, Alternativenvergleich, geben.

(Präsentation „Neubauprojekt Atdorf: Prüfung von Standortalternativen“)

Wir beginnen mit den rechtlichen Anforderungen an einen Alternativenvergleich, dann kommt ein Abriss über das grundsätzliche Vorgehen und im Anschluss eine kurze Zusammenfassung der angewandten Methodik.

Ganz kurz: Was sind die rechtlichen Anforderungen an einen Alternativenvergleich? Zuallererst braucht es natürlich eine gesamthafte Betrachtung aller Alternativen, aber es gibt auch rechtliche Randbedingungen, die im Alternativenvergleich eine Rolle spielen. Einmal müssen die Maßgaben des UVPG erfüllt sein, zum anderen § 34 Absatz 3 – hier geht es um Natura 2000 – und § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz – hier geht es um Artenschutz. Im Detail kommen wir dazu in den weiteren Folien.

Die Vorgehensweise: Im allerersten Schritt werden im Alternativenvergleich die betrachteten Alternativen ausgewählt. Das heißt, man untersucht im Untersuchungsraum: Was kommt überhaupt im Versorgungsraum der Schluchseewerk AG infrage, um mit Atdorf verglichen werden zu können, oder gibt es in diesem Bereich mögliche Alternativen zum Antragsprojekt?

Im zweiten Schritt wird dann untersucht: Gibt es Gründe, die diese Alternativen überhaupt unzumutbar für den Vorhabenträger erscheinen lassen? Wenn ein Projekt beispielsweise vollkommen unwirtschaftlich wäre oder viel zu klein oder viel zu groß, wären das Gründe,

dass der Vorhabenträger sagt: Das Projekt ist für uns nicht zumutbar. – Da sind wir noch nicht in der naturschutzfachlichen Prüfung, sondern das ist ein Schritt vorab. Alle Alternativen, die hier sozusagen durch den Rost fallen oder die diese Punkte nicht erfüllen, kommen gar nicht in die nähere Auswahl, da sie für den Vorhabenträger nicht zumutbar sind.

Im dritten Schritt werden anschließend alle Alternativen, die grundsätzlich im Untersuchungsraum liegen und für den Vorhabenträger zumutbar sind, detailliert untersucht, und zwar alle auf dem gleichen Planungsstand, das heißt auf der gleichen Abschichtungstiefe. Das heißt, wir können wirklich alle Alternativen mit dem gleichen Maßstab betrachten. Zum einen gibt es dabei die rein fachplanerische Bewertung. Das ist die übergeordnete Bewertung aller Kriterien für die Alternativen. Dann gibt es die Bewertung nach UVPG, die Bewertung nach Natura 2000 und die Bewertung nach Artenschutz. Diese Bewertungen werden unabhängig voneinander geführt, und Alternativen müssen im Prinzip alle diese Bewertungen erfüllen.

Welche Alternativen kommen nun infrage? Man sieht hier einen Ausschnitt des Untersuchungsbereichs, des Suchraums. Sie sehen links die zwölf Alternativen, die untersucht wurden. Zu den Kürzeln, die Sie hier sehen: RO sind die Alternativen, die schon in der Raumordnung enthalten waren. RT sind die Alternativen, die mehr oder weniger im Vorlauf oder im Nachlauf des runden Tisches als Ergebnis der dortigen Ausführungen zu den Alternativen mit aufgenommen wurden.

Die Antragsalternative Atdorf sehen Sie hier. Dann gibt es einen ganzen Strauß von Alternativen, die jeweils das Oberbecken behalten haben und sich dann mit verschiedenen Unterbecken verbinden: einmal Glashütten, einmal Wolfrist, einmal Wehratal. Es gibt dann weitere Alternativen mit dem Oberbecken, das Atdorf hat – das ist ja das HBB II –: einmal Richtung Wehratal, einmal Richtung Wolfrist, einmal Richtung Säckingen, Mühlegraben runter. Dann gibt es am Schluchsee oben drei Alternativen: einmal die Alternative Habsberg, einmal die Alternative Ahaberg und dann mit einem ganz langen, großen Stollen die Alternative Schluwe mit dem Unterbecken am Rhein.

Gehen wir nun weiter zum zweiten Schritt. Wir haben also die Alternativen untersucht und prüfen nun, ob sie die naturschutzexternen Projektziele, also die Zumutbarkeit für den Vorhabenträger, erfüllen. Dabei wurden für den Vorhabenträger unterschiedliche Kriterien definiert, die aus Sicht des Vorhabenträgers ganz essenziell sind, um überhaupt als Alternative infrage zu kommen.

Das sind zum einen natürlich die Leistung und das Arbeitsvermögen. Es braucht mindestens eine gewisse Leistung, mindestens ein gewisses Arbeitsvermögen, das in der Region vorhanden sein muss, damit diese Alternative überhaupt für den Vorhabenträger zumutbar ist.

Des Weiteren spielen die Kosten eine Rolle, also die Wirtschaftlichkeit. Alternativen, die vollkommen unwirtschaftlich sind, sind für den Vorhabenträger nicht zumutbar.

Der dritte Punkt, der identifiziert wurde, der auch in anderen Projekten immer wieder eine große Rolle spielt, ist die Realisierbarkeit der Energieableitung. Gerade bei den Windkraftanlagen im Norden hat man immer wieder gesehen, dass zwar möglicherweise ein Projekt realisiert werden kann, dann aber aufgrund mangelnder Energieableitung eigentlich nicht in Betrieb gehen kann. Das heißt, auch die Realisierbarkeit der Energieableitung ist ein sehr wesentliches Kriterium für die Zumutbarkeit.

Das vierte Kriterium, das wir hier aufgeführt haben, sind Konflikte mit bestehenden Anlagen, mit bestehenden Nutzungen, in diesem Fall hauptsächlich am Rhein und am Schluchsee.

Das fünfte Kriterium ist, dass es nicht zumutbar wäre, wenn im Zuge von Alternativen bestehende Wohngebäude umgesiedelt werden müssten. Das fünfte Kriterium spielt insofern keine Rolle, weil die angeführten Alternativen alle zusammen dieses Kriterium erfüllen.

Alternativen scheiden als nicht zumutbar aus, wenn mindestens zwei dieser angeführten naturschutzexternen Projektziele nicht erfüllt werden. Das heißt, wenn nur ein Projektziel nicht erfüllt ist, gehen wir davon aus, dass es trotzdem für den Vorhabenträger zumutbar wäre. Aber wenn mindestens zwei nicht erfüllt sind, dann ist es nicht zumutbar.

Kommen wir nun zu den Projektzielen im Detail: Leistung und Arbeitsvermögen. Es gibt diverse Studien, was in diesem Raum, im Südschwarzwald, an Arbeitsvermögen, an Leistung erforderlich ist. Die Bandbreite, die die Schluchseewerk AG als Vorhabenträger anstrebt, liegt bei der Leistung zwischen 1 000 und 1 500 MW. Zu große Leistungen verursachen große Kosten und sind daher nicht wirklich sinnvoll. Eine zu kleine Leistung ist einfach nicht sehr sinnvoll, weil man eine gewisse Größenordnung in diesem Bereich braucht. Das Gleiche gilt beim Arbeitsvermögen. Es sollte zwischen 10 und 15 GWh liegen.

Bei der Wirtschaftlichkeit haben wir eine Kostengrenze von 125 % angesetzt. Es gibt keine klare Vorschrift, ab wann ein Projekt für Vorhabenträger unwirtschaftlich wird, aber es gibt gewisse Indizien. Wir alle wissen vom Strommarkt, dass die Wirtschaftlichkeit zurzeit teilweise schwierig ist. Das heißt, wenn Projekte zu teuer werden, werden sie relativ schnell unwirtschaftlich. Es gibt aber aus der Rechtsprechung gewisse Grenzwerte, aus denen man ableiten kann, wie Gerichte diese Grenzen sozusagen definieren können. Letztendlich ist es so: Alles unter 5 % ist mehr oder weniger Rechenungenauigkeit, damit kann man eigentlich nicht argumentieren. Zwischen 5 und 10 % ist es in Bezug auf die Zumutbarkeit ein relativ gewichtiges Kriterium. Zwischen 10 und 15 % über den Kosten des PSW Atdorf wäre es dann schon ein wesentliches Entscheidungskriterium. Die Rechtsprechung sagt in diversen Urteilen, die es gibt, dass Mehrkosten irgendwo zwischen 15 und 20 % für den Vorhabenträger nicht zumutbar sind. Wir haben uns dann auf die sichere Seite bewegt und uns für 125 % entschieden. Alle Projekte, die entweder bei den spezifischen Kosten der Leistung oder bei den spezifischen Kosten des Arbeitsvermögens bei mehr als 125 % im Vergleich zu den Kosten für das PSW Atdorf liegen, sind als nicht zumutbar ausgeschieden.

Das dritte Entscheidungskriterium ist die Realisierbarkeit der Energieableitung. Hier wird angestrebt, dass nach Möglichkeit bestehende Leistungen genutzt oder ausgebaut werden können. Das kann natürlich nicht immer der Fall sein, das ist klar. Es ist aber das große Ziel, dass die Neubaulänge möglichst gering ist. Wir alle wissen: Neubauten von Freileitungen sind genehmigungsrechtlich sehr schwierig umzusetzen. Das heißt, es wird eine Neubaulänge von maximal 10 km angestrebt. Desgleichen sollten, wenn schon neu gebaut wird, keine Beeinträchtigungen von Natura-2000- oder Naturschutzgebieten entstehen. Auch daran können Projekte scheitern. Aus genehmigungsrechtlicher Sicht sind Abstände zur Wohnbebauung von größer 200 m anzustreben. Dabei geht es auch um die entsprechenden Schutzabstände, die einzuhalten sind.

Der vierte Punkt, der als naturschutzexternes Projektziel angeführt ist, sind die Konflikte mit bestehenden Nutzungen am Rhein und am Schluchsee. Hier gibt es viele Punkte, die negativ zu Buche schlagen würden. Beispielsweise werden beide Gewässer derzeit schon aktiv für die Energiewirtschaft genutzt. Das heißt, es gäbe negative Auswirkungen auf die betriebliche Einsetzbarkeit von bestehenden Kraftwerken. Es würde die Wirtschaftlichkeit bestehender Kraftwerke einschränken. Es würde Stillstände bei Revisionen geben. Es gäbe dementsprechend Einschränkungen bei bestehenden Kraftwerkskonzessionen, und das jeweils wechselseitig. Sowohl das bestehende Kraftwerk beispielsweise am Schluchsee als auch das neue würden wechselseitig jeweils beeinträchtigt und hätten damit unzumutbare wechselseitige Einschränkungen. Desgleichen wäre am Schluchsee auch eine Einschränkung des Tourismus damit verbunden. Je mehr der Schluchsee gespiegelt werden müsste, desto tiefer wäre der Wasserstand, und desto größer wären entsprechende Einschränkungen.

In Summe ergibt sich dann folgendes Bild: Es gibt mehrere Alternativen, die alle Projektziele erfüllen, und es gibt unterschiedliche Alternativen – hier in Rot dargestellt –, die mindestens zwei der Projektziele nicht erfüllen. Das sind die Projekte Habsberg und Ahaberg, beide am Schluchsee, auch das Projekt Schluwe II am Schluchsee – ganz rechts –, und es sind die etwas kleineren Projekte Wehrhalden-Glashütten 1, Wehrhalden-Glashütten 2, Säckingen II und Mühlegraben. Die Projekte scheiden in dieser Stufe schon aus, da sie eben mindestens zwei der naturschutzexternen Projektziele nicht erfüllen.

Alle anderen Projekte werden weiter mitgenommen und im nächsten Schritt dann gemeinsam verglichen und beurteilt. Der Vergleich dieser Projekte erfolgt anhand von 20 repräsentativen Kriterien. Diese Kriterien sind üblich für entsprechende Vorhaben. Sie wurden also nicht erst speziell für diesen Variantenvergleich ausgesucht, sondern diese Entscheidungskriterien werden in allen größeren entsprechenden Vorhaben ebenfalls verwendet. Sie gliedern sich in die Bereiche Technik/Wirtschaftlichkeit, Raum und Umwelt.

Im Bereich Technik/Wirtschaftlichkeit spielen wieder Leistungsfähigkeit und Regelarbeitsvermögen eine Rolle. Je größer die Leistung oder das Arbeitsvermögen, desto besser.



Auch die Wirtschaftlichkeit ist ein wesentlicher Punkt, wieder bezogen auf die spezifischen Kosten der Leistung und die spezifischen Kosten des Arbeitsvermögens.

Die geologischen Verhältnisse spielen eine Rolle und wurden untersucht, hier zum einen die bekannten Störungszonen. Wir wissen ja, es gibt sowohl im Bereich Atdorf als auch bei den anderen Alternativen durchaus bekannte größere Störungszonen. Auch verkarstungsfähiges Gestein spielt bei manchen dieser Standorte eine Rolle. Je weiter man nach Westen kommt, desto mehr kommt man in den Bereich des Muschelkalks. Auch die Gebirgsdurchlässigkeit oder der Wasseranfall, beispielsweise im Fall von Störungszonen, könnten, wie wir von Atdorf wissen, dann durchaus Auswirkungen an der Oberfläche haben.

Ein weiterer Punkt ist die bauzeitliche Beeinträchtigung. Das wären indirekte Wirkungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen. Nachdem manche Standorte entweder in Natura-2000-Gebieten liegen oder randlich angrenzend an Natura-2000-Gebieten, können natürlich auch indirekte Wirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Auch das spielt hier eine Rolle. Bauzeit und Bauabwicklung spielen eine Rolle. Je länger die Bauzeit ist, je komplizierter die Bauabwicklung, desto schlechter ist die Bewertung.

Und auch bei der Technik ist die Realisierbarkeit der Energieableitung ein Kriterium.

Im Bereich Raum sind es eigentlich die üblichen Kriterien, einmal Raumentwicklung, Raumordnung und menschlicher Siedlungsraum.

Unter dem Wirtschaftsraum sind hier Landwirtschaft und Forstwirtschaft zusammengefasst. In der Regel sind das bei größeren Projekten zwei getrennte Punkte. In diesem Fall haben wir es zu einem Punkt zusammengefasst, da bei allen Alternativen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nur untergeordnet ist. Der Großteil der Beckenstandorte liegt im Bereich von Wald, daher haben wir beide Punkte zu einem zusammengefasst.

Eigentumsbetroffenheit ist ein wesentlicher Punkt. Je nach Alternativen kann es durchaus zu einer unterschiedlich großen Anzahl von betroffenen Eigentümern kommen. Je mehr Eigentümer betroffen sind, desto schlechter ist das natürlich für die Allgemeinheit.

Landschaft und Erholung spielen eine Rolle, das Landschaftsbild einerseits und dann auch der Erholungsnutzen, den man in diesem Bereich hat.

Der Tourismus ist hier ein eigener Punkt, da er in der Region Südschwarzwald doch eine wesentliche Rolle spielt.

Aus dem Bereich Umwelt ist das Kriterium „Wasser und Gewässer“ sehr wesentlich. Es untergliedert sich einerseits in Quellen und Brunnen, die in den Projektgebieten auftreten, andererseits in Oberflächengewässer, die möglicherweise durch die Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnten, und auch in Wasserschutzgebiete. Es gibt doch mehrere Standorte, die im Bereich oder unmittelbar angrenzend an bestimmte Wasserschutzgebiete liegen würden.

Boden ist ein wesentliches Kriterium, einfach aufgrund der Flächenversiegelung. Die Beckenstandorte sind in fast allen Fällen relativ groß. Das heißt, es gibt doch eine relevante Versiegelung von Böden an allen Standorten.

Wald inklusive seiner Funktionen wird hier zu einem Punkt zusammengefasst. Das ist einmal grundsätzlich Wald mit seiner umweltfachlichen Wertigkeit, darüber hinaus sind es noch die speziellen Funktionen. Klima- und Immissionsschutzwald, Wasserschutzwald und auch Bann- und Schonwälder spielen hier eine Rolle. Weitere Funktionen sind im Bereich der Alternativstandorte nicht vorhanden und werden deshalb nicht berücksichtigt.

Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete spielen eine wesentliche Rolle und sind bei einem Großteil der Standorte relevant.

Geschützte und gefährdete Biotop, §-30-Biotop, amtlich geschützte Biotop, werden untersucht.

Geschützte und gefährdete Arten spielen eine Rolle. In diesem Fall haben wir uns auf die entscheidungserheblichen Arten beschränkt. Das sind Fledermäuse, das sind Vögel, das sind Reptilien und Amphibien. Alle anderen Arten sind im Prinzip entweder nicht entscheidungsrelevant oder kommen von den Potenzialen her im Bereich der Beckenstandorte nicht vor.

Zu guter Letzt spielt auch noch das Wildtiermanagement eine Rolle, einmal die Rotwildgebiete, die hier im Südschwarzwald doch ein wesentlicher Punkt sind, und auch der Generalwildwegeplan.

Wie geht man methodisch vor? Wir haben uns hier für eine fünfstufige Bewertungseinteilung entschieden. Das Ganze wird abgestuft von „sehr gut“ bzw. „sehr gering“ oder „keine Beeinträchtigung“ bis zur Bewertung „sehr schlecht“; das wäre gleichzusetzen mit einer sehr hohen Beeinträchtigung.

Wenn man das Ganze für die fachplanerische Bewertung zusammenfasst – die Details haben Sie dem F.XXII entnommen –, ergibt sich folgendes Bild: Es gibt bei allen Alternativen unterschiedlich viele sehr gute, sehr schlechte, weniger gute oder mittlere Bewertungen. In Summe aber erkennt man, dass die Vorzugsalternative, das Pumpspeicherwerk Atdorf, zumindest nirgends deutlich schlecht ist. Sie weist am wenigsten schlechte oder sehr schlechte Einstufungen auf und gleichauf mit den anderen sehr gute. Das heißt, in Summe gibt es keine Alternative, die sich hier aufdrängt und deutlich besser oder zumutbarer erscheint.

Neben dieser übergeordneten Betrachtung aller Kriterien gibt es dann auch noch die Betrachtung, die sich nur auf die UVPG-Schutzgüter bezieht. Das sind Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Das sind Boden und Wasser. Klima und Luft sind zwar im UVPG als Schutzgüter enthalten, sie sind aber auf

Basis der Abstraktion eines Alternativenvergleichs aus einer relativ großen Flughöhe so allgemein zu beurteilen, dass hier keine entscheidungsrelevanten Kriterien ermittelbar sind. Die Klimaveränderungen sind für alle Standorte de facto gleich oder gleich unerheblich, desgleichen die dauerhaften Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft, da Pumpspeicherwerke eigentlich nur bauzeitliche Beeinträchtigungen aufweisen. Das heißt, die hier kursiv dargestellten Schutzgüter werden nicht weiter behandelt, da sie nicht entscheidungsrelevant sind. Das Gleiche gilt für Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Auch hier gibt es keine entscheidungsrelevanten Unterschiede zwischen den Standorten. Demgemäß gilt das Gleiche für die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Auch hier kann man im Rahmen eines Alternativenvergleichs keine sinnvolle Unterscheidung zwischen den einzelnen Standorten treffen. Die anderen angeführten UVPG-Schutzgüter werden mit in die Beurteilung aufgenommen. Die Beurteilung ist dieselbe, die Sie davor schon gesehen haben oder auch in F.XXII vorfinden.

Hier ist die gleiche Tabelle noch mal, die Zusammenfassung, diesmal aber nur für die UVPG-Schutzgüter. Auch hier sieht man, dass das Pumpspeicherwerk Atdorf zumindest bei den schlechten und sehr schlechten Kriterien deutlich besser ist als die anderen Alternativen. Das heißt, auch aus Sicht des UVPG gibt es keine Alternative, die sich aufdrängt, die zumutbar für den Vorhabenträger ist.

Der nächste Entscheidungspunkt ist nun die Bewertung nach § 34 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz; das ist die Natura-2000-Prüfung. Es geht dabei letztendlich darum, dass im Falle von erheblichen Beeinträchtigungen in Natura-2000-Gebieten geprüft werden muss, ob es Alternativen gibt, die für den Vorhabenträger zumutbar sind. Gleichzeitig muss geprüft werden, ob es zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses gibt, dass das Projekt überhaupt zumutbar ist oder umgesetzt werden kann.

Die erste Prüfung, die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, wird in der Vorhabensbegründung gesondert betrachtet. Hier im Alternativenvergleich der Standorte ist zualererst zu prüfen: Gibt es andere Alternativen, bei denen keine Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten auftreten? Es wird überprüft, ob planfestgestellte Lösungen, Planungsalternativen keine Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet aufweisen. Hier wird nicht nach dem Grad oder der Schwere der Beeinträchtigungen differenziert, es geht ausschließlich darum: Gibt es Beeinträchtigungen, oder gibt es keine Beeinträchtigungen?

Der zweite Prüfschritt ist: Gibt es prioritäre Beeinträchtigungen, oder gibt es keine prioritären Beeinträchtigungen? Es werden eigentlich zwei Dinge geprüft, zum einen: Werden nicht prioritäre Lebensraumtypen oder Arten beeinträchtigt oder nicht? Zum anderen: Werden prioritäre Arten beeinträchtigt oder nicht? Die Anzahl oder der Grad der Beeinträchtigung ist für diese Prüfung aus rechtlicher Sicht nicht relevant.

Geprüft wird im Untersuchungsraum jeweils rund 100 m um die Bauwerke. Das ist grundsätzlich in etwa der Raum, der für die bauzeitlichen Wirkungen relevant ist.

Es wird bei allen Alternativen zusätzlich auch der hydrogeologische Wirkraum untersucht. Wir haben beim Pumpspeicherwerk Atdorf gesehen, dass man mit dem Becken durchaus außerhalb der Natura-2000-Gebiete liegen kann. Das heißt, es gibt keine direkten Beeinträchtigungen. Aber wir haben beim Pumpspeicherwerk Atdorf auch gesehen, dass es aufgrund des hydrogeologischen Wirkraums denkbar ist, dass es zu indirekten Wirkungen kommt. Diesen Maßstab müssen wir natürlich dann auch bei den Alternativen ansetzen. Das heißt, für alle Alternativen wurde analog zu Atdorf ein hydrogeologischer Wirkraum im Bereich der Untertagebauwerke angenommen, und es wurde überprüft, ob es dadurch zu potenziellen Beeinträchtigungen kommen kann, analog zum PSW Atdorf.

Datengrundlage sind die jeweiligen Managementpläne der betroffenen FFH-Gebiete, die Sie hier angeführt sehen, sowie entsprechend das Vogelschutzgebiet Südschwarzwald.

Im Ergebnis können wir feststellen: Es gibt bei allen Alternativen potenziell direkte bauzeitliche Beeinträchtigungen. Es gibt bei zwei Alternativen direkte dauerhafte Beeinträchtigungen. Das ist jeweils im Wehratal. Das ist insofern klar, weil das Wehratal durchgehend FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet ist. Das heißt, jede Baumaßnahme, die hier erfolgt, findet automatisch im FFH-Gebiet oder im Vogelschutzgebiet statt. Damit treten diese direkten Beeinträchtigungen auf. Es gibt bei allen Alternativstandorten indirekte dauerhafte Beeinträchtigungen, und bei allen Alternativstandorten werden auch prioritäre Arten und Lebensraumtypen beeinträchtigt. Das heißt, im Sinne der Prüfung nach § 34 Absatz 3 BNatSchG sind alle Alternativen entsprechend beeinträchtigend. Deshalb ergeben sich hier keine Alternativen, die für den Vorhabenträger zumutbar wären oder sich aufdrängen würden, da die Prüfung überall negativ ausgeht.

Der letzte Schritt ist dann die Prüfung nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz. Das Gleiche, was zuvor für Natura 2000 geprüft werden musste, wird nun für den europäischen Artenschutz überprüft, nämlich: Gibt es bei Alternativstandorten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, oder würde es möglicherweise Alternativstandorte geben, bei denen keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auftreten? Die Fragestellung ist also: Gibt es andere zufriedenstellende Lösungen ohne artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die für den Vorhabenträger zumutbar wären? Der Untersuchungsraum ist wieder der Gleiche, rund 100 m um die Bauwerke herum, vergleichbarer Planungsstand aller Alternativen, gleicher Planungsstand wie bei Natura 2000. Betrachtet werden die genannten Artengruppen, die entscheidungserheblich sein können: Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien.

Im Ergebnis können wir feststellen: Bei allen betrachteten Alternativstandorten können wir erhebliche Beeinträchtigungen oder Verstöße gegen einzelne Verbotstatbestände nicht ausschließen. Also gilt auch hier: Es gibt keine Alternative, die sich aufdrängt, da sie Verbotstatbestände nicht erfüllt, und damit für den Vorhabenträger zumutbar wäre.

In der Gesamtabwägung aller Alternativen können wir damit feststellen: In der Gesamtbeurteilung weist die Antragsalternative des PSW Atdorf am wenigsten nachteilige Wirkungen

auf. Sie zeigt auch, dass sich bei allen anderen Alternativen ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete abzeichnen und Verbotstatbestände für Anhang-IV-Arten ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund sind alle anderen Alternativen, auch aus Sicht von Natura 2000 und Artenschutz, nicht zumutbar für den Vorhabenträger. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass das Pumpspeicherwerk Atdorf in Summe, auch was die rechtlichen Punkte angeht, die beste Alternative ist und keine zumutbare Alternative dazu besteht. – Danke schön.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gut. Dann beginnen wir die Diskussion. Ein Punkt ist: Es wird bemängelt, dass in der Alternativenprüfung der Schluchseewerk AG die Nullvariante nicht geprüft worden ist. – Herr Rechtsanwalt Heinz.

**Herr RA Heinz:**

Ja, in der Tat. Aber wir haben gestern dazu schon etwas Wichtiges gehört, deswegen kann man es an der Stelle meines Erachtens kurz machen und zu Protokoll geben: Sowohl Herr Seidel von der dena als auch Herr Rohrig von der IWES haben auf ausdrückliche Fragen von uns und teilweise von Ihnen gesagt, dass die Energiewende daran nicht scheitern wird. Auch die zu erbringenden Regelleistungen und Systemdienstleistungen sind letztlich nicht von dem Vorhaben abhängig. Die Meinung war, es kann einen Beitrag geben – der von unserer Seite und von der Vorhabenträgerseite unterschiedlich stark bewertet wird –, aber – die Aussage war klar und wurde zu Protokoll gegeben – scheitern wird es daran nicht, weder die Energiewende noch die Sicherheit der Energieversorgung.

Insofern kommen wir ganz klar zu dem Ergebnis: Es gibt hier eine Nullvariante, die dafür sorgen würde, dass die massivsten Beeinträchtigungen, über die wir schon x-mal in diesem Erörterungstermin gesprochen haben und auch noch öfter sprechen werden – – Ich erinnere nur an die sehr eindrücklichen Beiträge der Bürgermeister gleich zu Beginn und die Tabelle mit den wahnsinnig vielen Ausnahmen und Befreiungen, an Hunderte Quellen, die kaputtgehen werden, selbst nach Ihren Unterlagen, an die erheblichsten Eigentumsbeeinträchtigungen von Privatpersonen, die mit dem Vorhaben in Verbindung stehen.

Wir haben gestern darüber gesprochen, dass die eigentumsbetroffenen Personen, z. B. Landwirte, inzwischen schon mehr als ein Jahrzehnt unter diesem Damoklesschwert leben und bis zu Ihrer endgültigen Entscheidung mindestens noch ein Jahrzehnt vor sich haben, in dem alles unklar ist. Über ihren Grundstücken liegt eine Veränderungssperre. Sie können diese zwar in der bestehenden Art und Weise noch nutzen, aber nicht mehr investieren, nicht mehr planen. Sie haben keinerlei Planungssicherheit. Das ist absolut unzumutbar. Die Beeinträchtigungen sind massiv. Sie könnten an dieser Stelle ohne Nachteile für das Allgemeinwohl vermieden werden. Das ist ein weiterer Punkt, der sehr für die Nullvariante spricht im Vergleich zu den gravierenden Nachteilen, die mit dem Vorhaben einhergehen. Dieses Vorhaben ist gar nicht notwendig.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich glaube, wir müssen zwei Punkte unterscheiden: Erstens. Liegen die zwingenden Gründe des öffentlichen Wohls vor? Das öffentliche Interesse ist eine der Voraussetzungen für die Ausnahme vom FFH- und vom Artenschutzrecht. Das haben wir gestern erörtert; ich sehe davon ab, das zu wiederholen. Die Bewertung, die Herr Heinz hier vorgenommen hat, entspricht nicht dem gestrigen Diskussionsverlauf; dies sehen wir anders.

Davon unabhängig ist die zweite Frage: Gibt es Alternativen, mit denen die Ziele gleichermaßen verwirklicht werden können? Im Rahmen der Alternativenprüfung stellt sich nicht die Frage nach der Nullvariante – das ist dann keine Alternative mehr –, sondern wenn die zwingenden Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, dann stellt sich die Frage: Kann ich das Projekt an anderer Stelle mit gleicher Zielerreichung und geringeren Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter erfüllen? Da ist die Nullvariante kein erneutes Thema. Deswegen sehe ich davon ab, das ganze gestrige Thema hier zu wiederholen, weil ich denke, es gehört nicht zum Thema „Standortalternativen“, sondern zum Thema „öffentliches Interesse/Planrechtfertigung/öffentliches Wohl“.

**Herr RA Heinz:**

Ganz kurze Erwiderung: Herr Dolde, Sie können jederzeit sagen, wie Sie das sehen. Ich sage, wie ich es sehe. Aber dass Sie sich hier anmaßen, den Diskussionsverlauf objektiv zu bewerten und in eine bestimmte Richtung zu benennen, dem muss ich natürlich massiv widersprechen. Aus unserer Sicht war der Diskussionsverlauf ein völlig anderer. Aber wie gesagt, wir sollten vielleicht beide bei unseren Positionen bleiben und uns nicht anmaßen, eine Bewertung des Diskussionsprozesses vorzunehmen. Das gefällt mir nicht, und das werde ich dann auch immer entsprechend kommentieren.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gut. Ich denke, die Nullvariante ist damit erörtert.

Dann kommen wir zu den rechtlichen Maßstäben, die Herr Pehm dargestellt hat. Gibt es dazu etwas zu sagen? – Herr Rechtsanwalt Heinz.

**Herr RA Heinz:**

Aus meiner Sicht wäre es sinnvoll, einmal die Ergebnistabelle, die die einzelnen Aspekte berücksichtigt, über den Beamer auf die Leinwand zu bekommen. Sie haben jetzt die zusammenfassende Tabelle gezeigt, Herr Pehm, aber z. B. nicht die Tabelle, die auch im Erläuterungsbericht auf Seite 37 abgedruckt ist. Ich bin mir sicher, sie kommt auch in der UVP in gleicher Darstellung vor. Im Erläuterungsbericht ist das die Abbildung 5 auf Seite 37. Diese Tabelle sollten wir uns einmal näher ansehen.

(Tabelle 5-57: Zusammenfassung der fachplanerischen Bewertung)

**Herr Pehm (ILF):**

Die meinen Sie, oder?

**Herr RA Heinz:**

Genau, die meine ich. Das ist die Tabelle, wo Sie Ihre Gesamtbewertung vornehmen.

**Herr Pehm (ILF):**

Ich zoome einmal rein, damit Sie es etwas besser sehen können.

**Herr RA Heinz:**

Wir können vielleicht vorab zu der Systematik sagen – das haben wir eingewandt und das halten wir auch aufrecht; Sie haben es eben noch mal dargelegt –, dass Sie z. B. bei der FFH-Prüfung nur allgemein darauf eingegangen sind: „Sind prioritäre Arten betroffen, ja oder nein?“, dass es aber keine Differenzierung gibt. Es gibt keine genauere Betrachtung, wie stark die Betroffenheiten bei den verschiedenen Varianten tatsächlich sind. Das sehen wir schon als Mangel an, gerade wenn es um derart gravierende Gesichtspunkte geht. Sie haben bei den geschützten und gefährdeten Arten überall die schlechteste Bewertung drin. Ob das stimmt oder nicht, kann man so meines Erachtens nicht nachvollziehen. Dass es für Atdorf stimmt, ist klar; da haben wir ja nähere Unterlagen. Ob das bei all den anderen auch so stimmt, weiß ich nicht und stelle das infrage. – Das ist der erste Punkt, den man auch anhand dieser Tabelle sehen kann.

Weiterhin haben Sie – auch das haben wir vorgetragen – die direkte Flächeninanspruchnahme von FFH-Gebieten aufgeführt und teilweise bejaht. Auch da kommt ein Punkt – da wollen wir aber dem Naturschutz nicht vorgreifen –: Wir sind der Meinung, das Haselbachtal ist potenzielles FFH-Gebiet. Das hätte nach allen fachlichen Kriterien mit einbezogen werden müssen. Insofern findet dort auch eine direkte Flächeninanspruchnahme statt. Wie gesagt, ich will an dieser Stelle nicht den einzelnen Naturschutzaspekten vorgreifen. Ich spreche es nur an, weil es vorhin in der Tabelle, die Sie gezeigt haben, mit auftauchte.

Könnten Sie in der Tabelle noch einmal nach oben gehen? Für mich ist z. B. überhaupt nicht nachvollziehbar, warum Sie bei der Alternative Atdorf unter dem Punkt „geologische Verhältnisse“ nach allem, was wir wissen, nach den äußerst komplexen geologischen Verhältnissen, nach Ihren Riesenproblemen, die Sperrmauer im Haselbachtal zu gründen – 50 m müssen Sie erst einmal nach unten gehen; ob das Ganze funktionieren kann, ist völlig unklar –, zu einer mittleren Beeinträchtigung kommen, also zu dem drittbesten Wert, zu einer Drei im Schulsystem. Das ist für mich, ehrlich gesagt, überhaupt nicht nachvollziehbar. – Das wäre die erste Frage.

Danach gibt es noch viele weitere Punkte. Aber vielleicht sollte man nicht alle durcheinander ansprechen, sondern einfach die Tabelle durchgehen. Wie gesagt, bei den geologischen

Verhältnissen ist es mit Menschenverstand einfach nicht nachvollziehbar, wieso man dort auf eine Drei, eine mittlere Bewertung kommen kann.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gut. Dann schlage ich Ihnen vor, dass wir die ersten drei Kritikpunkte diskutieren. – Herr Dolde.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich würde zwei Punkte vorwegnehmen, also mehr die rechtlichen Aspekte, und dann würde Herr Pehm anschließend die anderen Punkte beantworten, die fachlichen Dinge.

Erstens zum FFH-Vergleich: Die Einwendung ist bekannt, es wurde auch lange diskutiert. Wir haben uns an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts orientiert, die bis heute sagt: Eine Alternative ist nicht zumutbar, wenn sie gleichermaßen gegen FFH-Recht oder gleichermaßen gegen die Verbote des Artenschutzrechts verstößt. Und bei der Binnendifferenzierung ist nur zu unterscheiden, wenn solche Verstöße vorliegen, ob prioritäre Lebensraumtypen und prioritäre Arten beeinträchtigt sind oder nicht. Das ist Stand der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Daran haben wir uns orientiert, und das liegt dieser Tabelle zugrunde.

Das Zweite: Über potenzielles FFH-Gebiet, denke ich – das haben Sie auch angedeutet, Herr Heinz –, sollten wir heute nicht diskutieren. Das stelle ich zurück. Das machen wir dann, wenn es zum Naturschutz geht. Wir haben uns an dem förmlich ausgewiesenen FFH-Gebiet orientiert, was auch das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Naturschutzbehörde als FFH-Gebiet sieht. Das Haselbachtal sieht es nicht als potenzielles FFH-Gebiet. Das ist Grundlage der Bewertung. Sollten Sie recht haben, dass es ein potenzielles FFH-Gebiet sein sollte, ist die Bewertung natürlich so nicht mehr zutreffend. Das ist klar, aber das diskutieren wir dann, wenn wir zu dem Punkt kommen. – Die übrigen Punkte wird dann Herr Pehm beantworten.

**Herr Pehm (ILF):**

Wir beginnen mit den geologischen Verhältnissen. Das kann man vielleicht nicht mit Menschenverstand erklären, aber mit der Methodik, die Sie im F.XXII finden. Wir haben hier drei Kriterien drin, die betrachtet werden – einmal die Störungzonen, einmal das verkarstungsfähige Gestein und einmal die Durchlässigkeit, also den Wasserzutritt –, die, wie Sie richtigerweise gesagt haben, beim Pumpspeicherwerk Atdorf natürlich alle eine große Rolle spielen. Letztendlich ist es so: Bei den Störungzonen hat Atdorf in der Tat auch eine entsprechend sehr schlechte Bewertung, anders als Alternativen, die durchaus sehr gut abschneiden. Beim verkarstungsfähigen Gestein ist es aber so, dass Atdorf keine Beeinträchtigung aufweist im Gegensatz zum Unterbeckenstandort Wolfrist, der hier sehr schlecht abschneidet, weil es eben teilweise im Muschelkalk liegt. Bei dem dritten Kriterium, das hier herange-



zogen wird, der Gebirgsdurchlässigkeit, dem Wasserzutritt, bekommt Atdorf ebenfalls eine schlechte Bewertung.

In Summe über diese drei Kriterien – Sie können sich eben nicht nur ein Kriterium rauspicken, das einem gerade gefällt, sondern es gibt eine Gesamtschau; das Pumpspeicherwerk Atdorf ist bei einzelnen Kriterien schlecht, aber bei anderen Kriterien im Hinblick auf die geologischen Verhältnisse, ist es wieder sehr gut; der Baugrund ist durchaus in manchen Bereichen als sehr gut einzustufen – ergibt sich für Atdorf eine durchschnittliche Bewertung. Es gibt Standorte, wie Sie hier sehen, die im Gegensatz zu Atdorf sogar eine sehr gute Bewertung bekommen. Es gibt durchaus Standorte, die von den geologischen Verhältnissen deutlich besser sind, und es gibt eben auch Standorte, die deutlich schlechter abschneiden.

Wenn Sie jetzt auf die Alternative 4 abzielen: Wehrhalden Wolfrist hat sowohl Muschelkalk im Unterbeckenbereich als auch die ganzen Störungszonen, die im Wehratal liegen, die hier gequert werden. Das heißt, in Summe ist dieser Standort – ziemlich objektiv – deutlich schlechter einzustufen als Atdorf. Umgekehrt gibt es beim HBB II Wehratal weniger Störungszonen, entsprechend keinen Muschelkalk, also ist es deutlich besser.

In Summe sind wir der Meinung, dass diese Beurteilung sehr wohl ausgewogen und zutreffend ist.

**Herr Rosenhagen (BUND):**

Herr Pehm, Sie wissen wahrscheinlich sehr wohl, dass die Hauptspermauer da direkt auf der Hauptverwerfung des Rheinbruchs ist. Da ist der Rhein runtergebrochen. Diese Verwerfung – ich weiß das sehr genau, weil ich auch beim Endlager tätig bin – arbeitet noch sehr stark, ist also noch sehr stark in Bewegung. Die ist nicht still. Ausgerechnet auf dieser wichtigen, großen Verwerfung wollen Sie die Hauptstaumauer machen, und das wollen Sie jetzt nicht bewerten? Das ist unerträglich, muss ich sagen.

**Herr Pehm (ILF):**

Dem ist nicht so. Es wird sehr wohl bewertet. Wie Sie dem F.XXII entnehmen können, ist das entsprechende Kriterium sehr negativ eingestuft: mit Doppelminus. Bekannte Störungszonen bekommen für das Pumpspeicherwerk Atdorf ein Doppelminus. Die Störungszone ist bekannt, fließt in die Bewertung mit ein, ist einer der Gründe, warum Atdorf hier sehr schlecht bewertet wird.

**Herr Peter (BI Atdorf):**

Ein Kriterium zu den geologischen Verhältnissen möchte ich bei Atdorf ansprechen, und zwar den 8 km langen Unterwasserstollen. Der geht durch vier Großstörungen. Das sind nicht kleine Störungen, sondern da sind hohe Wasseranteile. Das Bergwasser würde da runterkommen, falls es gebaut wird. Das ist eine sehr heftige Sache. Im Gebiet des Muschelkalks haben Sie natürlich auch Probleme, aber das sind andere Probleme. Ich kann

nicht verstehen, dass die geologischen Verhältnisse bei der Alternative 1 mit null eingestellt werden.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Will jemand darauf antworten?

**Herr Pehm (ILF):**

Das sehen wir nicht so. Auch bei den anderen Alternativen, die betrachtet werden, gibt es erhebliche Störungszonen.

(Tabelle 5-11: Bewertung des Kriteriums Geologische Verhältnisse des Baugrundes)

Auch hier wieder: Sie sehen in dieser Gesamtzusammenfassung, auf die Sie immer abzielen, die drei Unterkriterien. Die Null, die Sie hier sehen, sagt nicht aus, dass Atdorf im Bereich der Störungszonen eine Null bekommt, sondern die Null sagt aus, dass Atdorf in der Gesamtbewertung Geologie eine Null bekommt. Die Gesamtbewertung setzt sich zusammen aus den Störungszonen, aus der Verkarstung und dem Wasserzutritt. Bei den Störungszonen bekommt Atdorf die Bewertung „sehr schlecht“. Es gibt andere Alternativen, die bekommen die Bewertung „sehr gut“; die haben eben nicht so viele Störungszonen. Es gibt Alternativen, die bekommen ebenfalls die Bewertung „sehr schlecht“. Das sind die Alternativen, bei denen der Unterwasserstollen entlang des Wehratals verläuft. Die haben ebenfalls in entsprechendem Umfang große Störungszonen, die bekannt sind.

**Herr Hillebrand (Einwender):**

Hillebrand als Privateinwender. – Ich habe eine ganz prinzipielle Frage: Sind diese drei Hauptkriterienblöcke, die Sie definiert haben, jeweils gleich gewichtet, also ein Drittel?

Die zweite Frage in dem Zusammenhang ist: Sind die Teilaspekte, die aufgeführt worden sind, ebenfalls untereinander gleich gewichtet? Wenn dem nicht so ist, dann halte ich diese ganze Tabelle für unwissenschaftlich und nicht sehr seriös.

**Herr Pehm (ILF):**

Sie sind jeweils gleich gewichtet.

**Herr RA Heinz:**

Es ist aber genau die Frage, ob die Gleichgewichtung gerechtfertigt ist. Zum einen stelle ich mir tatsächlich die Frage, ob man bei Gebirgsdurchlässigkeit/Wasseranfall angesichts der massivsten Unsicherheiten, die hier bestehen, angesichts der sehr großen Stollenlänge und der großen Anzahl von Stollen, angesichts der Erfahrung mit dem Probestollen, dem Sondierstollen bei Atdorf gesichert von „nur“ einem Minus ausgehen kann. Das erscheint mir äußerst fraglich.

Die weitere Frage, die sich stellt: Klar, Sie haben die bekannten Störzonen auf „minus minus“ gesetzt, was im Übrigen natürlich dafür spricht, dass auch die Gebirgsdurchlässigkeit als äußerst problematisch anzusehen ist. Die Frage, die sich mir stellt, ist, ob man die Problematik der verkarstungsfähigen Gesteine an der Stelle gleichgewichtig setzen kann zu einer Sperrmauer direkt oberhalb von Ortschaften, mitten auf einer Störzone. Nur dann kommen Sie zu der für Ihr Vorzugsvorhaben, für Ihre Vorzugsalternative gewünschten mittleren Bewertung. Wir stellen jedenfalls infrage, dass man die Verkarstungsproblematik derart gleichgewichtig einstellen kann und auch die Gebirgsdurchlässigkeit nur mit einem Minus ansetzen kann, dass das gesichert ist.

**Herr Pehm (ILF):**

Das sehen wir anders. Einerseits sind die von Ihnen angesprochenen Hauptstörungen geotechnisch bekannt und können sehr gut abgedichtet werden. Das heißt, sie sind rein bautechnisch nicht so das große Problem, das Sie hier erkennen. Zum anderen wissen wir von anderen Projekten, dass Verkarstungen im Bereich eines Beckens möglicherweise zu Verbrüchen führen können. Gerade hier im Projektgebiet ist so etwas in der Vergangenheit schon mal passiert – in etwas fernerer Vergangenheit, aber trotzdem.

Ob ein Projekt daran scheitert, weil eine Störungszone dazu führt, dass der Unterwasserstollen nicht funktioniert, oder aber weil eine Verkarstung im Unterbeckenbereich dazu führt, ist letztendlich Jacke wie Hose. Man kann aber eines sagen: Eine Störung, die bekannt ist, oder auch eine kleine Störung, die nicht bekannt ist, das ist beherrschbar. Bautechnisch sind sie beherrschbar. Sie werden abgedichtet, sie werden vorlaufend erkundet. Daran wird ein Projekt nicht scheitern. Auch die Auswirkungen an der Oberfläche sind mit entsprechenden Maßnahmen beherrschbar. Störungszonen sind daher zwar schwierig, aber bautechnisch Stand der Technik.

Verkarstungsfähiges Gestein kann bei allen Vermeidungsmaßnahmen, die Sie machen, trotzdem dazu führen, dass es zu einem Verbruch im Untergrund kommt aufgrund von nicht bekannten, nicht erkannten Karsthöhlen im Untergrund, die im schlimmsten Fall dazu führen könnten, dass die Dämme brechen und sich dann das ganze Becken entleert. Das ist letztendlich nicht beherrschbar. Hier können Sie auch nach dem Stand der Technik nicht alles irgendwie abdichten, weil Sie nicht in dem ganzen Bereich in den Untergrund reinsehen können. Man weiß auch, dass gerade bei Wolfrist beispielsweise die Erdmannshöhle unmittelbar angrenzend liegt. Das heißt, es ist bekannt. Es gibt im unmittelbaren Nahbereich dieses Beckens ganz große Karststrukturen. Es gibt mitten im Becken einen Verbruch, einen Erdfall, in dem dann auch eine Bachschwinde liegt. Wir wissen genau, im Beckenbereich gibt es massive Karstprobleme. Wir wissen, diese Karstprobleme können bei entsprechenden Auflasten zu entsprechenden Verbrüchen führen, die im schlimmsten Fall dazu führen, dass die Dämme brechen.

Hier sind wir sehr wohl der Meinung, dass verkarstungsfähige Gesteine im Beckenbereich mindestens gleich dramatisch sind, wie Sie die Störungszone sehen. Man könnte eigentlich sogar unterstellen, dass die verkarstungsfähigen Gesteine schlimmer bewertet werden müssten als Störungszonen, die bekannt sind.

**Herr Peter(BI Atdorf):**

Herr Giesen hat gestern oder vorgestern ausgeführt, dass das doch ein Problem ist, allein beim Bau des Unterwasserstollens, wo über 150 l/s in den Unterwasserstollen eindringen werden. Man könnte das sogar noch etwas verbessern, aber natürlich ist der Preis für diese Bohrmaschinen sehr hoch. Man könnte da noch etwas verbessern. Das ist meine Frage hier. Sie haben ja selber gesagt, dass da Probleme vorkommen.

**Herr Pehm (ILF):**

Ja, natürlich kommen Probleme vor. Aber noch einmal: Alle Probleme im Bereich Störungszonen oder Gebirgsdurchlässigkeit/Wasseranfall sind technisch beherrschbar. Wie Sie selber sagen: Man kann abdichten, man wird vorlaufend erkunden. Dann kann man sich die Frage stellen, ob 150, 130 oder 120 l/s anfallen. Aber Bergwasserzutritte sind Usus bei allen Bauvorhaben. Es gibt de facto kaum ein Tunnelbauvorhaben, bei dem kein Bergwasser anfällt, weder bauzeitlich noch dauerhaft. Eine Größenordnung von 150 l/s liegt durchaus im Bereich des Üblichen.

Es gibt auch Bauvorhaben, bei denen deutlich höhere Wasserzutritte anfallen, zumindest vorübergehend. Auf der Schwäbischen Alb wird im Karstbereich teilweise mit 1,5 m<sup>3</sup>/s Bergwasserzutritt gerechnet. Klarerweise kann es passieren, wenn Sie eine Karsthöhle im Regenfall anschneiden, dass sehr viel Wasser daherkommt. Das heißt, im Vergleich – – Und auch hier wird gerade gebaut. Die Deutsche Bahn baut genau hier derzeit Tunnel, genau mit solchen Bergwasserzutritten. Das heißt, 150 l/s sind eine Größenordnung, die vom Technischen her schwierig ist, die Geld für die Abdichtungen kostet, das ist klar, aber das ist nichts, was irgendwie ein größeres tunnelbautechnisches Problem darstellen würde.

**Herr RA Heinz:**

Man hat ja gesehen, wie wunderbar beherrschbar das beim Sondierstollen war. Sie mussten ihn letztlich fluten, um überhaupt irgendwie klarzukommen. Sie wollten den eigentlich – ich weiß nicht, ob Sie das immer noch wollen – als Fluchtstollen oder jedenfalls wieder in das Projekt einbinden. Sie haben es nicht hingekriegt, das Ganze zu lösen. Insofern bezweifeln wir mit aller Nachdrücklichkeit, dass das Ganze tatsächlich beherrschbar ist. Auch da werden wir nicht vorgreifen. Wir sind ja auch der Meinung, dass die 150 l völlig untertrieben sind, jedenfalls in keiner Weise nachgewiesen sind. Aber auch das werden wir natürlich im Bereich des Wassers näher besprechen.

Aus meiner Sicht vielleicht abschließend – ich will nicht vorgreifen, jemand anders kann natürlich gerne noch etwas dazu sagen –: Es ist jedenfalls problematisch, eine Bewertung, die klar sagt, dass wir hier massivste Probleme, massivste Gefahren und Unsicherheiten haben, im Ergebnis so aussehen zu lassen, als sei eigentlich alles gar nicht so wild. Wie gesagt, aus unserer Sicht bleibt es dabei, dass nicht nachvollziehbar ist, wie Sie angesichts der erheblichen Gefahren, Probleme, Unsicherheiten und der Erfahrung mit dem Probestollen hier auf eine mittlere Bewertung kommen.

**Herr Pehm (ILF):**

Zum Sondierstollen noch ein Punkt: Ich glaube, da vermischen Sie jetzt zwei unterschiedliche Dinge. Sondierstollen werden ja gerade deshalb gemacht, damit man die Baugrundverhältnisse erkundet. Der Sondierstollen wurde ohne genauere Erkenntnisse aufgefahren. Das heißt, es hat weder eine vorlaufende Erkundung gegeben, noch hat es ein ausgeklügeltes Abdichtungskonzept gegeben. Genau darum gibt es ja den Sondierstollen, damit man diese Dinge entwickelt.

Beim Pumpspeicherwerk Atdorf hat man nun die entsprechenden Erkenntnisse eben aufgrund der Erkenntnisse aus dem Sondierstollen. Genau darum werden beim Pumpspeicherwerk Atdorf auch eine vorlaufende Erkundung und ein umfangreiches Abdichtungskonzept vorgesehen. Das wird ja in der nächsten Woche ein Thema sein.

Nur weil beim Sondierstollen, der für ganz andere Zwecke oder aus ganz anderen Gründen errichtet wurde – – Das heißt, Sie können nicht sagen: „Das kann beim Pumpspeicherwerk Atdorf alles nicht funktionieren.“ Da vergleichen Sie Äpfel mit Birnen.

Beim Pumpspeicherwerk Atdorf gibt es inzwischen die entsprechenden Erkenntnisse. Hier wird es die vorlaufende Erkundung geben, hier wird es die Abdichtung geben. Entsprechend sind die Dinge, die Sie jetzt hier vom Sondierstollen heranziehen, nicht zu befürchten.

**Herr Stöcklin (BI Atdorf):**

Klaus Stöcklin für die BI Atdorf. – Herr Pehm, so, wie Sie jetzt sprechen, wurde uns das mit dem Sondierstollen auch vorgekaut. Es wurde uns vor dem Sondierstollen zugesichert: kein Wassereintritt. In einem Gutachten wurde festgestellt: Es ist nicht mit Wassereintritten zu rechnen.

Was ist geschehen? Frau Sigg kann das vielleicht noch bestätigen, weil sie den Sofortvollzug beim Sondierstollen genehmigt hat und die ganzen Antragsunterlagen kennt. Ich habe sie jetzt leider nicht dabei. Da wurde auch gefordert, dass die entsprechenden Gerätschaften und Maßnahmen vorrätig gehalten werden müssen. Das wurde nicht gemacht. Das hat mit Sondieren und dem Bauen in der Realität nichts zu tun, sondern das hat mit der Durchführung durch die Schluchseewerk AG, mit Fuhrmaßgaben zu tun.

**Herr Peter (BI Atdorf):**

Peter, BI Atdorf. – Als wir in der ökologischen Begleitgruppe waren, haben wir vor dem Bau des Sondierstollens sehr stark nachgefragt. Da wurde uns gesagt – das weiß ich noch ganz genau –: „Es wird eine standardmäßige Vorhaltung gemacht. Wenn ein Wassereinbruch kommt, kann der sofort abgedichtet werden.“ Und das ging nicht so.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Wir haben bei der Beantragung des Sondierstollens 50 l/s beantragt. Wir sind nicht über die 50 l hinausgekommen.

Danke.

**Herr Peter (BI Atdorf):**

Knapp die 50 l. Es waren teilweise auch ein bisschen mehr. Aber diese Einbrüche wurden nicht erwartet. Das ist auch immer wieder bestätigt worden. Die Schluchseewerk AG hat es sehr bedauert, dass so etwas vorgekommen ist.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Heinz, hatten Sie noch weitere Kritikpunkte an der Tabelle? – Herr Rosenhagen vielleicht zunächst.

**Herr Rosenhagen (BUND):**

Rosenhagen vom BUND. – Mir stehen die Haare zu Berge, wenn Sie die positive Auswirkung – – Herr Pehm, „beherrschbar“: Sie kommen ja auch aus einem Alpengebiet, und Sie kennen auch die Schweizer. Die Schweizer haben auch immer gesagt: „Es ist alles beherrschbar“ – auch der lange Bahntunnel unter dem Gotthard und diverse Autobahntunnel.

Was passierte? Immer Einbruch und mehrere Jahre lang Stillstand. Die haben auch immer gesagt: „Das ist beherrschbar.“ Ich habe mit den Gutachten in der Schweiz festgestellt: Bei der Geologie gibt es eben das Sprichwort: „Vor der Hacke ist es dunkel.“ Wir wissen erst, wenn wir direkt vor der „Brust“ stehen, was passiert. Da kann man noch so viele geologische Untersuchungen machen.

Bitte vermeiden Sie das Wort „beherrschbar“. Das können Sie gar nicht sagen. Das ist unredlich.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Heinz, hatten Sie noch Punkte, die Sie ansprechen wollen?

**Herr RA Heinz:**

Ja, jede Menge. Wir müssten vielleicht zu der anderen Tabelle zurückgehen. Denn jetzt haben wir den ersten Punkt „Geologische Verhältnisse“ angesprochen.

Der Punkt darunter ist aus unserer Sicht genauso wenig nachvollziehbar. Das ist der Punkt „Bauzeitliche Beeinträchtigung“,

(Tabelle 5-57: Zusammenfassung der fachplanerischen Bewertung)

der hier bei Atdorf ebenfalls als „mittel“ angesehen wird. Das ist aus unserer Sicht in keiner Weise nachvollziehbar, wenn man hier über Jahre massive Überschreitungen der Werte der AVV Baulärm ausweist, wenn man nicht einmal das Licht in den Griff bekommt, wenn man Überschreitungen der Emissionswerte bei Arsen hat und andere Schadstoffe überhaupt noch nicht betrachtet hat.

Da kommt man schlicht und ergreifend zu einer – nach Ihrer eigenen Bewertungstabelle – massiven Beeinträchtigung, zu „minus minus“ und nicht zu einer „null“, zu einer mittleren Beeinträchtigung. Was will man denn eigentlich mehr als jahrelange massive Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten, insbesondere beim Hauptsperrdamm im Haselbachtal, aber selbst auch oben beim Abhau mit den dortigen Überschreitungen von Emissionsrichtwerten? Das ist massivst.

**Herr Pehm (ILF):**

Auch hier muss ich Sie wieder ersuchen, die ganze Wahrheit zu sagen. In dieser Übersichtstabelle sehen Sie eben nur die Übersicht. Wenn Sie diese Dinge zitieren, dann zitieren Sie bitte die entsprechende tatsächliche Detailbewertung.

Bei den „Bauzeitlichen Beeinträchtigungen“ gibt es einmal „Staub, Lärm und Erschütterung“ und einmal „Bauzeit“. Diese beiden Kriterien werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Nur weil hier in der Gesamtübersicht eine „null“ steht, heißt das nicht, dass Einzelkriterien auch diese Bewertung haben.

Im vorliegenden Fall ist es so: Bei „Staub, Lärm und Erschütterung“ haben wir bei Atdorf im Unterbeckenbereich tatsächlich Überschreitungen. Aber die haben wir nur im Unterbeckenbereich. Im Oberbeckenbereich haben wir keine entsprechenden Probleme.

Alle Alternativen werden mit dem gleichen Planungsstand, also mit den gleichen Entfernungen bewertet, wie Sie dem Bericht F.XXII entnehmen können. Im entsprechenden Bericht würden Sie auch sehen, dass bei anderen Alternativen deutlich größere Betroffenheiten entstehen. Beispielsweise beim Unterbecken Wolfrist reicht in der Tat gerade der Lärm bis in die geschlossenen Siedlungsbereiche hinein. Sie haben hier also eine bei Weitem größere Beeinträchtigung als beim Pumpspeicherwerk Atdorf. Das heißt, im Vergleich beispielsweise zum Unterbecken Wolfrist sind Beeinträchtigungen beim Unterbecken Atdorf deutlich geringer.

Aus diesem Grund sind wir sehr wohl der Meinung – wenn Sie sich das genau anschauen würden –, dass bei der Beeinträchtigung die Einstufung „null“ des Pumpspeicherwerks Atdorf hier absolut gerechtfertigt ist.



**Herr RA Heinz:**

Zum einen, Herr Pehm: Sie sollten bitte auf Ihre Wortwahl achten. Es kann nicht sein, dass Sie mir irgendetwas unterstellen. Ich bin hier für die Einwender zuständig. Wir arbeiten extrem sachorientiert. Wir sind hier glücklicherweise nicht im postfaktischen Zeitalter angekommen. Das überlassen wir gern anderen. Aber ich finde es eine „Sauerei“ – auf gut Deutsch –, wenn Sie hier sagen, ich solle doch Ihre Unterlagen vorstellen. Das können Sie bitte selbst machen. Dafür sind Sie hier verdammt noch mal da und nicht ich.

Ich sage einzig und allein – – Das machen Sie auch; da ist ja die Tabelle. Ich glaube, an dieser Stelle ist unser Hauptproblem, dass Sie sagen: „Das ist eine mittlere Beeinträchtigung.“ Es ist für diejenigen, die hier betroffen sind, und für diejenigen, die eine massive Belastung haben, eine extrem negative Beeinträchtigung, über Jahre Überschreitungen selbst der AVV Baulärm zu haben. Das sind Leute, die ich – zum Teil jedenfalls – vertrete. Der BUND kann da sowieso für die mit geltend machen und hat das ja auch in seiner Stellungnahme mit aufgeführt.

Sie machen – das ist unser Hauptproblem an dieser Stelle – einen Vergleich. Sie stellen sozusagen eine Reihenfolge auf: Wie stark ist die Belastung an der Stelle, wie stark ist sie an der? Und an der ist sie noch ein bisschen schlimmer. Dann kommen Sie aber im Ergebnis zu einer bestimmten Reihenfolge. Der mittleren geben Sie dann eben die mittlere Belastung.

Da ist der Unterschied. Wir sagen: „Es ist in jedem Fall eine massive Belastung, wenn wir hier Überschreitungen sämtlicher denkbarer Richtwerte oder teils Grenzwerte haben.“ Und Sie sagen: „Es ist eine mittlere Beeinträchtigung.“ Da werden wir auch niemals übereinkommen.

Vielmehr sage ich: Wenn wir hier schon – das ist auch ein rechtlicher Punkt – Überschreitungen haben, werden wir in jedem Fall nur noch zu einer massiven und nicht mehr zu einer mittleren Beeinträchtigung kommen. Dann kommt es auch nicht mehr auf eine Reihenfolge an, wenn ich schon bei jahrelangen erheblichen Überschreitungen bin.

Das ist der große Unterschied. Da bezweifle ich auch Ihre Methodik, zumal Sie ja z. B. bei FFH selbst gesagt haben, da machen Sie es anders: Wenn wir die Beeinträchtigung haben, wenn prioritäre Arten da betroffen sind, dann haben wir da die Beeinträchtigung und differenzieren wir nicht mehr. – Hier kommt es Ihnen zupass. Hier machen Sie es genau andersherum.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Der Zweck des Alternativenvergleichs besteht darin, verschiedene Alternativen miteinander zu vergleichen, wie der Name sagt. Deswegen sind das relative Bewertungen. Die Alternative 1 wird im Verhältnis zu den Alternativen 2, 3, 4 und 5 bewertet. Das sagt nichts darüber

aus, ob das, was hier jetzt unter „null“ steht, absolut betrachtet, viel oder wenig ist. Es sagt nur: Es ist im Verhältnis zu den anderen vier in der Mitte, sage ich einmal.

Das heißt nicht, dass die Überschreitungen der AVV Baulärm wegdiskutiert werden. Wir haben auch nicht nur über Lärm, sondern auch über Staub, Erschütterung und die Länge der Bauzeit zu reden. Deswegen ist doch die Frage: An welchem der Standorte sind die Beeinträchtigungen während der Bauzeit am größten, am kleinsten oder in der Mitte der fünf, um die es hier geht? Das hat nichts damit zu tun, zu sagen: „Die AVV Baulärm wird nicht überschritten.“

Dass es beim FFH-Recht anders ist, geht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zurück, die gefestigt ist und diesen Maßstab hat. Der Maßstab gilt nur für das FFH-Recht. Ansonsten wird immer das Ausmaß der Beeinträchtigung bewertet und in Beziehung zueinander gesetzt. Deswegen ist es nicht richtig, zu sagen: „Hier wird bagatellisiert, indem da ‚null‘ steht.“ Es ist ein relativer Vergleich und keine absolute Bewertung.

**Herr RA Bannasch:**

Bannasch für die Stadt Wehr. – Eine kurze Zwischenbemerkung: Ich kann die Methodenskepsis des Kollegen Heinz an solchen Farbspielchen gut nachvollziehen. Ich sage das ganz deutlich. Ich habe solche Tabellen auch schon auf Vorhabenträgerseite gemacht, und das ist immer schwierig. Wie man das ins Verhältnis zueinander setzt, das alles im Detail quantifiziert: Da ist am Ende auch eine Menge Bauchgefühl dabei. Deshalb kann ich das nachvollziehen.

Herr Kollege Heinz, was das Thema „Bauzeitliche Beeinträchtigung“ betrifft, will ich nur noch einmal aus Sicht der Stadt Wehr sagen: Die Stadt Wehr hat sich in puncto Alternativenprüfung nicht geäußert, weil sie die Entscheidung im Ergebnis nachvollziehen kann, in Kenntnis auch dieser Tabelle, allerdings – dazu kommen wir in der nächsten Woche – unter der Prämisse, dass man bei der bauzeitlichen Beeinträchtigung noch das eine oder andere optimiert. Das auch noch einmal, um die Position der Stadt Wehr klarzumachen.

Wenn wir das hinbekommen, ist die Standortalternativenprüfung aus unserer Sicht in Ordnung.

**Herr RA Heinz:**

Man müsste vielleicht noch einmal auf die Übersichtstabelle zurückkommen. Was wir auf jeden Fall noch einmal betrachten müssen, sind „Siedlungsraum“ und „Eigentumsbetroffenheiten“. Wenn Sie, Herr Pehm, noch einmal erläutern könnten, wieso Sie bei Atdorf hier jeweils auf „plus“, jeweils auf die beste Einschätzung kommen. Das kann ich so erst einmal auch nicht nachvollziehen.

**Herr Pehm (ILF):**

Bei F.XXII können Sie den Tabellen 5-19 und 5-20 entnehmen, wie viele Gebäude im Vorhabenbereich potenziell betroffen sein könnten. Hier sehen Sie, dass beim Pumpspeicherwerk Atdorf mit Abstand am wenigsten Gebäude in diesem Bereich liegen bzw. deutlich weniger als beispielsweise im Bereich Wehrhalden-Wolfrist. Aus diesem Grund gibt es hier eine Bewertung für Atdorf, die sehr gut ist, und eine für Wehrhalden-Wolfrist beispielsweise, die deutlich schlechter ist.

Wie Herr Dr. Dolde gesagt hat: Auch hier ist es wieder eine Relativbewertung. Es gibt deutlich schlechtere oder gleich gute, mittelmäßige. An der Anzahl der Gebäude ist das ablesbar.

**Herr RA Heinz:**

Das ist der Siedlungsraum. Und dann wären bitte die Eigentumsbetroffenheiten.

(Tabelle 5-24: Anzahl betroffener Grundstücke für Erwerb bzw. dingliche Belastung pro Alternative)

**Herr Pehm (ILF):**

Auch hier ist wieder aus der Tabelle ersichtlich: Bei den Eigentumsbetroffenheiten geht es um die Anzahl betroffener Grundstücke oder Grundeigentümer. Auch hier sieht man wieder sehr schön an der Anzahl: Es gibt Vorhaben, Standorte, die eine sehr, sehr hohe Anzahl von betroffenen Grundstücken haben. Es gibt Vorhaben, die deutlich weniger haben. Entsprechend bekommt auch hier wieder im Relativvergleich Atdorf eine deutlich bessere Bewertung als andere Standorte.

**Herr RA Heinz:**

Die reine Anzahl sagt ja wohl überhaupt gar nichts aus. Ein landwirtschaftliches Grundstück, da gibt es Splittergrundstücke, die 120 m<sup>2</sup> groß sind, und es gibt welche, die viele Hektar groß sind. Es kann irgendwo ein Randgrundstück betroffen sein, und es kann ein zentraler Bereich eines landwirtschaftlichen Betriebs betroffen sein. Die sind völlig unterschiedlich wertig. Eine reine Betrachtung der Anzahl der Grundstücke sagt absolut nichts aus. Das ist aus meiner Sicht offensichtlich so.

Wenn man das macht und hier Eigentumsbetroffenheiten – – Es ist ja richtig, dass man die sowohl im Sinne der UVP als auch im Sinne der Abwägung und der Alternativenbetrachtung einbezieht. Ich bin in jedem Fall dafür, das zu machen. Das ist nicht der Punkt. Aber wenn man es macht, dann auch so, dass irgendeine Aussagekraft drin ist. Da muss man sich natürlich die Grundstücke ansehen und fragen: Welche Bedeutung und welche Größe haben sie? Die Anzahl sagt nichts, aber auch wirklich gar nichts aus.

Deswegen können wir an dieser Stelle nur beantragen,

**diesen Gesichtspunkt fachlich komplett zu überarbeiten.****Herr Pehm (ILF):**

Da sind wir anderer Meinung. Aus Sicht des Grundeigentümers ist es im Normalfall relativ unwesentlich, ob 10, 20 oder 50 % beeinträchtigt sind. Er ist beeinträchtigt und betroffen, und er wird sich dagegen wehren.

Das heißt, verfahrensrechtlich ist eine große Anzahl an betroffenen Grundstücken oder Grundeigentümern deutlich schwieriger zu handhaben, als wenn Sie nur eine kleine Anzahl haben. Entsprechend ist hier beispielsweise bei einer langen Freileitung eine große Anzahl von Grundstücken betroffen, was das ganze Verfahren schwieriger macht. Wir sind also der Meinung, dass hier die Anzahl sehr wohl eine wesentliche Rolle spielt.

**Herr RA Heinz:**

Das ist sehr entlarvend gewesen: Es geht einfach nur darum, wie schwierig das jetzt für die Vorhabenträgerin wird, wie viele Enteignungen Sie möglicherweise brauchen, wie viele Leute sich wehren.

Ja, das ist für Sie relevant. Aber das ist nicht das Kriterium, um das es hier gehen kann. Vielmehr geht es um die Beeinträchtigung der betroffenen Personen. Für sie macht es ja wohl einen massiven Unterschied, ob sie mit 10 % Randfläche irgendwo betroffen sind und ansonsten so weiterarbeiten, so weiterleben können oder ob 50 % oder noch mehr ihrer Grundstücke wegfallen – oder zentrale Bereiche des Waldabbaus, der Waldbewirtschaftung wie auf dem Abhau oben, wo ich einen der Mandanten vertrete, der direkt dort seit vielen Generationen, wo die Familie dieses Grundstück bewirtschaftet, dafür gesorgt hat, dass es nachhaltig bewirtschaftet wird. Das ist ein massiver Unterschied für die Personen und die Betroffenheit. Darauf kommt es an.

Wenn Sie hier nur darauf abstellen, wie relevant und wie schwierig das für Sie im Bereich des Verfahrens wird, dann ist das aber ein ganz dicker Methodenfehler.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Das Thema wurde nicht nur unter dem Aspekt Verfahrensproblem behandelt. Vielmehr wurde es unter dem Aspekt „Zahl der betroffenen Eigentümer“ behandelt. So lautet auch die Überschrift. Sie lautet nicht „Verfahrenskomplikation wegen der Zahl der Betroffenen“, sondern „Anzahl betroffener Grundstücke für Erwerb bzw. dingliche Belastung“.

Man darf nicht ganz vergessen, auf welcher Planungsstufe wir uns befinden. Wir machen keine technische Planung, die ausgeplant ist. Wir machen einen Alternativenvergleich für fünf verschiedene Standorte. Sie kennen die Eigentümer der betroffenen Grundstücke in dieser Situation nicht. Sie können sie auch nicht ermitteln, weil Sie keinen Einblick in das Grundbuch bekommen.

Wir haben selbst für das Grunderwerbsverzeichnis der in Anspruch genommenen Kompensationsflächen bis zum Oberlandesgericht Karlsruhe streiten müssen, um die Einsicht in das Grundbuch zu bekommen, um feststellen zu können, wer Eigentümer dieser Grundstücke ist. Nur deswegen, weil im Landesverwaltungsverfahrensgesetz ausdrücklich steht, dass das Grunderwerbsverzeichnis vorzulegen ist und im Grunderwerbsverzeichnis auf das Grundbuch Bezug genommen werden kann – es sei denn, man weiß, dass das Grundbuch falsch ist –, hat man letztlich beim OLG Karlsruhe Recht bekommen. Dann wurde das Notariat angewiesen, die Grundbucheinsicht zu gewähren.

Aber im Vorfeld zu sagen: „Da kommt eine Alternative in Betracht; da haben wir jetzt das Flurstück X, und jetzt würden wir gern ins Grundbuch Einsicht nehmen, um festzustellen, wer der Eigentümer dieses Flurstücks ist und was er darauf tut“, das wäre nicht möglich gewesen. Das, denke ich, muss ich für einen Alternativenvergleich auch nicht machen.

Wir bewegen uns auf relativ großer Abstraktionshöhe und „Flughöhe“. Dafür, denke ich, ist die Zahl der betroffenen Grundstücke natürlich nicht ein abschließendes Kriterium für die Beurteilung von Eigentumsbetroffenheiten, aber ein Anhaltspunkt, der im Rahmen des Standortvergleichs herangezogen werden kann.

#### **Herr RA Heinz:**

Der Punkt ist eben: nicht nur. Was Sie in jedem Fall machen können, selbst wenn Sie die Eigentümer nicht benannt bekommen: Die Größe bekommen Sie heraus. Es ist auch unproblematisch, das zu bekommen. Jedenfalls bei uns in Berlin-Brandenburg ist über die ganz normalen, jederzeit zugänglichen Geoinformationsdatenbanken zu sehen, wo die Flurstücksgrenzen verlaufen, wie groß das Ganze ist und wie es genutzt wird. Man kann sich die Luftbilder darüberlegen lassen.

Das ist letztlich nachvollziehbar, auch auf der hier notwendigen Abstraktionsebene und „Flughöhe“, wie Sie das benennen. Denn, wie gesagt, die Eigentumsproblematik ist einfach massiv. Wir haben es hier nicht mit einem kleinen Vorhaben zu tun, wo in der Nähe beispielsweise ein Windrad gebaut wird, sage ich einmal. Das ist hier eine völlig andere Qualität der Eigentumsbeeinträchtigung – wie gesagt, hier schon über Jahrzehnte mit Veränderungssperre, mit jeglicher Wegnahme der Planungssicherheit für die Eigentumsbetroffenen. Schlimmer kann es eigentlich nicht sein.

Insofern ist das Eigentumskriterium in der Tat ein wichtiger Gesichtspunkt beim Alternativenvergleich. Allein mit der Anzahl: Da kann man es auch fast weglassen. Das bringt nichts.

Im Übrigen haben Sie ja schon gesagt, warum Sie es hauptsächlich gemacht haben, nämlich weil es für Sie schöner ist, je weniger Eigentümer Sie haben, mit denen Sie sich streiten müssen.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Die Frage ist, was die Aussage „Betroffenes Grundstückseigentum“ aus Ihrer Sicht eigentlich leisten soll. Eines steht fest: Die Schluchseewerk AG hat an keinem dieser Alternativstandorte Grundbesitz oder überhaupt nennenswerten Grundbesitz. Es geht immer um die Inanspruchnahme fremder Grundstücke.

Ob ich vom Flurstück X so viele und vom Flurstück Y so viele Quadratmeter in Anspruch nehme, ist für die Betrachtung eigentlich irrelevant. Es sind immer fremde Grundstücke, es sei denn, ich kenne den Eigentümer. Und den kenne ich aus den dargelegten Gründen nicht. Das muss ich, denke ich, auf dieser Ebene auch nicht tun.

Deswegen: Die Größe des Alternativstandorts habe ich. Dass das standortgemäß nicht im Eigentum der Schluchseewerk AG steht, steht fest. Und dann steht fest: Ich greife durchweg auf fremdes Eigentum zu. Dann ist die Zahl der betroffenen Grundstücke letztlich der einzige Indikator, der mir noch bleibt. Er ist in der Alternativenprüfung insgesamt sicher auch nicht von zentraler Bedeutung. Das sehen Sie auch im Gesamtkontext. Aber dass man das Eigentum völlig ausblendet – das wäre die Alternative –, hätten Sie sicher nachhaltig kritisiert. Ich halte es auch für sinnvoll. Aber es ist die einzige Möglichkeit, das einigermaßen sinnvoll zu erfassen und zu bewerten – auf dem Stand der Arbeit, um den es hier geht.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Wir werden uns mit der Frage auseinandersetzen, ob das noch um die Fläche zu ergänzen wäre – nicht die konkrete, sondern es wäre sicher eine Aussage, wie viel Fläche in der jeweiligen Variante erworben oder enteignet werden muss.

**Herr RA Heinz:**

Und wie die derzeitige Nutzung ist. Das bekommt man aus den Registern ja auch heraus.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ja. – Dann schlage ich Ihnen, wenn Sie wollen, eine Kaffeepause bis 11:20 Uhr vor.

(Unterbrechung von 10:56 bis 11:24 Uhr)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen. – Ich würde mit Ihnen ganz gern noch, falls nicht weitere Einzelkriterien im Raum stehen, über die Frage Suchraum diskutieren. Es wird ja eingewandt, der Suchraum sei zu klein. Es wird auch auf die Studie der EnBW verwiesen.

Herr Heinz.

**Herr RA Heinz:**

Herr Gantzer, aus unserer Sicht sind schon noch einige der Kriterien zu besprechen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Okay. Dann machen wir da weiter.

**Herr RA Heinz:**

Wir waren gerade bei Eigentumsbetroffenheiten. Was aus unserer Sicht noch wichtig ist, zu diskutieren, sind die Kriterien „Landschaft und Erholung“, „Tourismus“, „Wasser und Gewässer“, „Waldfunktionen“, „Naturschutzgebiete“ und „Wildtiermanagement“. Das sind die Kriterien, die wir noch einmal ansprechen müssten.

Beim Tourismus wundert es uns auch extrem und ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser für das Projekt, für die Variante Atdorf mit „plus“ eingetragen werden kann. Ich darf nur an die eindrücklichen Worte z. B. des Bürgermeisters von Bad Säckingen am ersten Tag dieser Veranstaltung erinnern, welche Auswirkungen da zu erwarten sind. Aber wir wollen das Thema Tourismus – es kommt noch einmal im Detail dran – nicht komplett vorwegnehmen. Aber nachvollziehbar ist das aus hiesiger Sicht überhaupt nicht.

Vielleicht können Sie dazu noch einmal Ihre Kriterien oder Ihre Begründung liefern, wieso Sie meinen: Das ist besser als bei den anderen. Sie haben ja nach wie vor Ihre Bewertung als „gering beeinträchtigt“, und das ist sowieso etwas anderes als eine reine Verhältnismäßigkeitsdarstellung.

**Herr Pehm (ILF):**

Sowohl-als-auch. Im Vergleich zu den anderen Standorten haben wir den Fall: Das Wehratal wird touristisch sehr stark genutzt und ist gleichzeitig aus Naturschutzsicht sehr wertvoll. Das heißt, im Wehratal sehen wir eine erhebliche Beeinträchtigung des Tourismus, wenn hier ein zusätzlicher Stausee als Erholungsgebiet hineinkommen würde.

Das Gleiche gilt für das Unterbecken Wolfrist. Beim Unterbecken Wolfrist gibt es im Nahbereich die Erdmannshöhle. Würde das Unterbecken Wolfrist gebaut, würde man aufgrund der Muschelkalk- und der Verkarstungsproblematik mindestens bauzeitlich die Erdmannshöhle aus Sicherheitsgründen schließen müssen. Die Erdmannshöhle ist ein relativ wichtiger touristischer Faktor in dieser Gegend, gerade hier im Bereich Hasel, im Bereich Wehr.

Aus dem Grund sehen wir bei beiden Alternativen erhebliche direkte Beeinträchtigungen des Tourismus. Bei Atdorf sehen wir diese Beeinträchtigungen nicht, da sowohl das Oberbecken als auch das Unterbecken, die Waldwanderwege, die hier durchgehen, auch bauzeitlich weiter genutzt werden können.

**Frau Cremer-Ricken (BUND):**

Cremer-Ricken, BUND. – Ich möchte nur zu Protokoll geben, dass wir mit der Bewertung „Raumentwicklung, Raumordnung“, „Landschaft und Erholung“ und „Tourismus“ nicht ein-

verstanden sind. Wir werden das hier nicht vertiefen, sondern das wird noch einmal ein Thema sein, das wir im Zusammenhang mit der A 98 zu diskutieren haben.

Dass wir hier in einem sehr schwierigen Gebiet tätig sind oder uns bewegen, kann man schon dadurch erkennen, dass beim Scoping-Termin 2008 für die A 98 – Abschnitt 6, also der bei Bad Säckingen – ein Scoping abgehalten wurde, bei dem, obwohl der Vorstandsvorsitzende Dr. Rost anwesend war, das Vorhaben nicht erwähnt wurde und in den ganzen Karten fehlt, in den Protokollen nicht zu finden ist. Das heißt, obwohl dieses Projekt immer noch im Raum stand, ist dieses Vorhaben bei diesem wichtigen Scoping-Termin nicht benannt worden, obwohl Vorhabenträger anwesend waren.

Wir werden bei der Diskussion im Zusammenhang mit der A 98 darauf noch einmal direkt eingehen.

**Herr Hillebrand (Einwender):**

Hillebrand als Privateinwender. – Ich habe ein Riesenproblem mit der Beurteilung „plus“ für das Teilkriterium Tourismus. Was passiert während der Bauphase? Da wird hier sicher kaum noch jemand Badetourismus betreiben wollen. Denn die Information, dass hier sechs Jahre lang eine Baustelle ist, geht weiter. Es werden Alternativen aufgesucht.

Man kann sich sicher auch einmal genau mit der Äußerung von Bürgermeister Guhl befassen, dass die Marke Bad Säckingen schwer gestört werden kann. Damit sollte man sich wirklich intensiv auseinandersetzen.

Das andere: Das Wildgehege wird auch – zumindest jahreweise – entfernt. Was passiert dann mit dem Nahtourismus? Wer kommt dann noch hierher, wer macht dann hier noch diese Tourismusaktivitäten? Das ist wirklich ein großes Problem insbesondere für Bad Säckingen. Darauf wird, finde ich, viel zu wenig eingegangen.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Das Thema Tourismus werden wir noch einmal gesondert behandeln. Aber was ich nicht im Raum stehen lassen will, ist, dass das Wildgehege entfernt wird. Das stimmt nicht.

(Herr Hillebrand [Einwender]: Vorübergehend!)

– Nein, auch nicht vorübergehend.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das Wildgehege soll im Interesse des Wildkorridors Flächen verlieren – dauerhaft dann.

(Herr Hillebrand [Einwender]: Unabhängig davon: Wie kommen Sie auf das „plus“?)



**Herr Pehm (ILF):**

Auch hier geht es wieder genau darum, dass Projekte verglichen werden. Das heißt, es gibt bei Atdorf durchaus möglicherweise die eine oder andere Beeinträchtigung. Aber im Gegensatz dazu kann auch eine Baustelle für den Tourismus durchaus eine Chance sein.

(Lachen bei Einwendern)

– Ja, Sie lachen vielleicht. Aber wir sehen bei anderen Bauvorhaben, dass möglicherweise Wanderer extra kommen, um gleichzeitig diese Baustelle anschauen zu können. Das heißt, Sie können in diesem Fall beispielsweise bei Atdorf sehen – das werden wir dann beim Punkt Tourismus sehen –: Möglicherweise gibt es Beeinträchtigungen, möglicherweise gibt es Chancen.

Aber davon abweichend gibt es Projekte, bei denen wir von Haus aus wissen – beispielsweise die Erdmannshöhle –: Das ist eine intensiv genutzte touristische Einrichtung, die auch entsprechende Wirtschaftskraft bringt. Die werden geschlossen werden müssen – mit entsprechenden Verlusten, die auftreten.

Das heißt, der Eingriff in den Tourismus ist aus unserer Sicht in jedem Fall deutlich geringer, als er beispielsweise beim Standort Wolfrist auftreten würde.

Absolut gesehen, haben Sie bei allen Vorhaben jeweils Beeinträchtigungen. Das liegt hier außer Streit. Aber relativ gesehen – im Vergleich zu anderen Vorhaben –, sind diese Beeinträchtigungen beim Projekt Atdorf deutlich geringer. Daher kommt es genau zu diesen unterschiedlichen Einstufungen.

Das Gleiche gilt für das Wehratal. Auch im Wehratal sehen wir wieder deutlich größere Beeinträchtigungen, als sie beim Projekt Atdorf auftreten können.

**Herr RA Dr. Sparwasser:**

Sparwasser für die bekannten Gemeinden und die angeführten Privaten. – Wahrscheinlich ist auch der Katastrophentourismus eingestellt, der entsteht, wenn der Damm eines Tages bricht. Ich will mich auf das Argument mit dem Baustellentourismus jetzt eigentlich nicht einlassen.

Nur ganz sachlich: Wir sehen natürlich erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion und des Tourismus. Darauf wollen wir – das hatten wir auch schriftlich vorgetragen – ebenfalls dann bei dem betreffenden Punkt kommen, machen das aber ausdrücklich auch zum Gegenstand unserer Einwendungen gegen den Variantenvergleich.

**Herr Stöcklin (BI Atdorf):**

Wir sind hier beim Vergleichen, und es wird bestritten, dass man Äpfel mit Birnen vergleichen kann. Das muss ich aber täglich machen, wenn ich mir die Noten meiner Tochter an-

sehe, wenn sie Englisch mit Sport vergleichen will. Bei dem Vergleich fällt Englisch natürlich weit hinten herunter. Aber es ist sehr viel wertvoller.

Deswegen: Beim Tourismus ein „plus“ einzusetzen, bloß weil man im Vergleich mit den fünf roten rechts nur zu einer Fünf statt zu einer Sechs kommt, das ist auch an den Haaren herbeigezogen.

**Herr Pritzel (BI Atdorf):**

Pritzel, BI Atdorf. – Ich wehre mich auch dagegen, dass man die touristischen Auswirkungen auf die Bauzeit beschränkt. Ich denke, es ist unbedingt wichtig, auch die langfristigen Auswirkungen in Betracht zu ziehen. Z. B. von Herrischried und Rickenbach weiß ich es – es wird in Bad Säckingen nicht anders sein –: Wir haben viele Stammgäste, die immer und immer wieder kommen. Die werden teilweise vertrieben, und wenn sie vertrieben werden, finden sie ein anderes Stammquartier. Die kommen auch nach Abschluss der Bauphase nicht wieder zurück, sondern sind dauerhaft verloren. Das ist ein Aspekt, den ich unheimlich wichtig finde. Er kommt, glaube ich, hier ein bisschen zu kurz.

**Herr Peter (BI Atdorf):**

Ich möchte das, was Herr Dr. Sparwasser gesagt hat, bestätigen. Der Baustellen- oder der Katastrophentourismus – je nach dem, wie man es sieht – ist ja nur kurzfristig. Diese Gäste kommen sicher nicht nach zehn Jahren wieder. Die interessieren sich dann nicht für die besondere Landschaft usw., die es hier oben gibt.

**Herr Hillebrand (Einwender):**

Ich muss ehrlich sagen: Die Argumente, man macht einen Vergleich zwischen diesen einzelnen Alternativen – – Das wird dann so dargestellt, dass es ein „plus“ ist. Absolut gesehen, ist das wirklich ein ganz dickes „minus“, was z. B. für Bad Säckingen passieren wird. Das betrifft nicht nur den Wegfall des Tourismus und die damit verbundene Gefahr des Verlusts an Arbeitsplätzen, nicht nur die Naherholungsgäste, die kommen, Feinstaub und Lärm oder welche Belastung auch immer. Da wird die Stadt Bad Säckingen zu dauern haben, nicht nur während der Bauphase, sondern es wird viele, viele Jahre dauern, bis man wieder den alten Status erreicht hat. Das wird jetzt einfach damit abgetan: „Wir vergleichen mit A und B und schauen mal.“

Die Gewichtung, die Sie gemacht haben – alles gleich –, halte ich für absolut unseriös. Es tut mir leid, dass ich so emotional bin.

**Frau Schöneich (Einwenderin):**

Ursula Schöneich, Privateinwenderin und – das ist mir ganz wichtig – Säckinger Bürgerin.

Ich möchte nur auf die Äußerung Bezug nehmen, die Erdmannshöhle sei ein Wirtschaftsfaktor. Ich lese Zeitung, und in den letzten Wochen – ich kann es leider nicht auf den Tag

genau datieren – war ein Artikel veröffentlicht, wonach der Erdmannshöhle die Besucher fehlten und die Erdmannshöhle ein Zuschussbetrieb für die Gemeinden sei.

Nur so viel zu diesem Wirtschaftsfaktor.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Danke schön. – Wie gesagt, das Thema Tourismus haben wir jetzt andiskutiert. Aber wir werden es in den nächsten Tagen vertiefen.

Dann haben Sie, Herr Heinz, noch „Landschaft und Erholung“ angesprochen.

**Herr RA Heinz:**

Das war jetzt teilweise schon mit geklärt. – Unser Punkt ist einfach: Wir können nur beantragen und sagen: Das ist nicht nachvollziehbar. Von Ihnen sind da jetzt auch keine Teilkriterien vorgestellt worden, über die man hätte diskutieren können. Die haben Sie vielleicht auch nicht; die müssen Sie auch nicht überall haben.

Jedenfalls können wir zu den beiden Aspekten nur sagen: Wir können überhaupt nicht nachvollziehen, dass das Projekt Atdorf besser dastehen soll als die anderen. Es ist für alle ein Riesenproblem, und es ist für alle „minus“. Aber hieraus etwas für dieses Projekt und für diese Alternative ableiten zu können ist nicht nachvollziehbar.

Der Kurtourismus ist existenziell, und er kommt nicht auf eine Baustelle. Das hat Herr Bürgermeister Guhl sehr gut dargestellt. Was soll man dazu mehr sagen? Das ist einfach so.

**Frau Cremer-Ricken (BUND):**

Landschaft und Erholung sind vor allem auch unter dem Aspekt zu betrachten, was die Naherholung der Bevölkerung vor Ort betrifft. Ich möchte nur kurz anmerken – da sind wir auch wieder in der Raumordnung –, dass in der Summe beider Großprojekte, die geplant sind, die Kernstadt Bad Säckingen quasi ihr gesamtes Naherholungsgebiet der Stufen 1 und 2 verlieren wird.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gibt es vonseiten des Antragstellers noch eine generelle Anmerkung zu dem Strauß von Anmerkungen?

**Herr Pehm (ILF):**

Wir warten gerade auf die Tabelle.

(Tabelle 5-28: Bewertung des Kriteriums Landschaft und Erholung)

Wie schon richtig angesprochen wurde: „Tourismus“ und „Landschaft und Erholung“ sind getrennt betrachtet. „Landschaft und Erholung“ gliedert sich in die beiden Unterpunkte „Landschaftsbild“ und „Erholungsnutzung“.

Wie man hier sieht: Die Erholungsnutzung wird bei Atdorf in der Tat mit einem „minus“ versehen. Hier sehen wir durchaus auch einen Verlust an Erholungsqualität, vor allem im Haselbachtal.

Beim Landschaftsbild ist es so: Die Bewertung richtet sich hauptsächlich nach der Einsichtigkeit der entsprechenden Anlagen. Beispielsweise beim Unterbecken Wolfrist oder auch bei Wehrhalden – Oberbecken – ist die Einsichtigkeit von unterschiedlichen Sichtpunkten deutlich größer als beim Pumpspeicherwerk Atdorf. Aus diesem Grund ergibt sich für das Landschaftsbild eine bessere Bewertung für Atdorf als für Alternativstandorte.

In der Summe ergibt sich damit beim Landschaftsbild und bei der Erholungsnutzung zusammen eine „null“ – also eine mittlere Bewertung für das Pumpspeicherwerk Atdorf –, während man beispielsweise bei Wehrhalden-Wolfrist oder Wehrhalden-Wehratal deutlich schlechter abschneidet.

**Frau Schöneich (Einwenderin):**

Ich kann jede Tabelle, die ich selbst entwerfe, so hinbekommen, dass es passt. Wenn ich irgendwo ein „minus“ habe, setze ich dem ein „plus“ entgegen, schreibe die entsprechende Überschrift, und dann hebt es sich auf. Bravo!

(Beifall bei Einwendern)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Sind noch weitere Kriterien anzusprechen? – Herr Rechtsanwalt Heinz.

**Herr RA Heinz:**

Beim Punkt „Landschaftsbild“ ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass das beim Projekt Atdorf besser sein soll. Insbesondere muss man ja wohl auch berücksichtigen: Wie stark wird dieser Bereich genutzt? Wie viel ist dort los? Ist es ein Naherholungsgebiet? Ist es praktisch der verlängerte Kurpark, wie gesagt wurde? Es passt an dieser Stelle hinten und vorn nicht. „Landschaftsbild“ als „plus“ zu bezeichnen funktioniert nicht.

Die „Erholungsnutzung“ wird man eigentlich sogar als „minus minus“ ansehen müssen – jedenfalls nach der Bewertung, die hier vor Ort vorgenommen wird.

Insofern kann ich auch nur beantragen,

**dass Sie als Planfeststellungsbehörde diese Bewertung noch einmal intensiv auf Plausibilität anschauen und prüfen.**

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gut. – Dann, Herr Pehm, gehen Sie – –

**Herr RA Heinz:**

Ich bin noch nicht fertig.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Okay.

**Herr RA Heinz:**

Wir bringen uns ja nur langsam durch die verschiedenen Kriterien. Da wäre jetzt wieder die Übersichtstabelle gut.

(Tabelle 5-57: Zusammenfassung der fachplanerischen Bewertung)

Wir haben es vorhin im Bereich Geologie schon angesprochen: Für uns ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, dass „Wasser und Gewässer“ bei Atdorf mit einem einzigen „minus“ angezeigt wird – angesichts von dermaßen vielen massiv beeinträchtigten Quellen und, je nach dem, Bauphasen, betriebsbedingt um die 600, 700. Das ist eine massive Belastung.

Insofern können Sie vielleicht noch einmal darlegen, wieso Sie hier im Verhältnis „nur“ zu einem „minus“ kommen.

**Herr Pehm (ILF):**

Auch hier wieder aufgrund der Relativbewertung: Beim Pumpspeicherwerk Atdorf werden in der Summe 22 Quellen und Brunnen im geologischen Wirkraum beeinträchtigt. Bei der Alternative Wehrhalden-Wolfrist sind es 50. Im Vergleich ist das erheblich mehr. Damit ergibt sich die Bewertung „minus minus“ für die eine Alternative, „null“ für Atdorf.

Es gibt ein „plus“ bei HBB II Wehratal. Hier sind nur 13 Stück beeinträchtigt.

(Zuruf)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Pehm, können Sie es noch einmal wiederholen?

**Herr Pehm (ILF):**

Beim Pumpspeicherwerk Atdorf werden in der Summe 22 Quellen und Brunnen potenziell beeinträchtigt. Bei der Alternative mit dem „plus“ werden in der Summe 13 beeinträchtigt, und bei der Alternative mit dem „minus minus“ werden in der Summe 50 beeinträchtigt.

Sie sehen allein an diesen Zahlen: Es gibt diese Spreizung. „Plus“ ist die geringste, „minus minus“ ist erheblich schlechter – von der Anzahl mehr als das Doppelte. Und im Mittel ist sozusagen Atdorf.

**Herr Peter (BI Atdorf):**

Ich würde einmal sagen: Herr Pehm, Sie sind auf einem Stand von vor mehreren Jahren. Nach den Unterlagen – im Erläuterungsbericht und in anderen Berichten – sind mindestens 130 Quellen im Wirkungsbereich des Stollens, des Oberbeckens, des Unterbeckens betroffen. Es kann sein, dass ein Teil von diesen – ob die Tiere wiederkommen, ist eine andere Frage – wiederkommt. Aber in allen Unterlagen steht, dass 58 Quellen versiegen werden, überbaut werden. Das bitte ich zu berücksichtigen.

**Herr Pehm (ILF):**

Der Grund ist, wie Herr Dr. Dolde eingangs erwähnt hat, wieder der vergleichbare Planungsstand bei allen Alternativen. Wir haben beim Pumpspeicherwerk Atdorf eine eigene Quellkartierung gemacht. Da sind natürlich auch die ganz kleinen Quellen alle erfasst worden. Das ist in einem Alternativenvergleich nicht für alle Alternativen zumutbar. Deshalb beschränken wir uns im Alternativenvergleich auf die amtlich bekannten Quellen. Die Zahlen, die Sie hier sehen, sind genau die, die vorhanden und bekannt sind – für alle Standorte gleichwertig.

**Herr RA Heinz:**

Sie können hier doch nicht wider besseres Wissen die Problematik von Atdorf unterschlagen – beim besten Willen nicht –, wenn Sie gleichzeitig im Erläuterungsbericht ausführen – ich hatte ihn gestern schon einmal zitiert und zitiere ihn jetzt erneut, Seite 206 –:

„Projektbedingt werden 703 geschützte Quellen in der Bauphase und 570 geschützte Quellen in der Anlagenphase erheblich nachteilig beeinträchtigt. Diese Auswirkungen ergeben sich durch Veränderungen der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse ...“

Im Gegensatz zu den Fließgewässern ist das schwierig zu kompensieren. Etwas weiter unten steht dann:

„Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 724 Quellen. Davon zählen 661 Quellen zu den geschützten Biotopen des § 30 BNatSchG.“

Das können Sie an dieser Stelle doch nicht einfach wegdiskutieren oder nicht mehr berücksichtigen wollen, wenn diese Erkenntnisse da sind.

Wenn Sie so vorgehen und sagen: „Bei den anderen weiß ich auch nicht mehr“, dann – hier weiß ich aber deutlich mehr – muss ich mir bei den anderen vielleicht doch etwas mehr Ge-

danken machen. Jedenfalls kann ich hier dann nicht wider besseres Wissen auf offensichtlich nicht vollständige, fehlerhafte Daten zurückgreifen und darauf eine Bewertung bei einem der zentralen Punkte wie Gewässer abstellen. Das ist meines Erachtens nicht tragbar und widersprüchlich.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Der Alternativenvergleich setzt voraus, dass ich Gleiches mit Gleichem vergleichen kann, und setzt deswegen auch einen entsprechend vergleichbaren Planungsstand voraus. Das wurde auch im Einwendungsverfahren geltend gemacht. Von wem, weiß ich nicht. Das ist auch egal, ist aber zutreffend. Deswegen kann ich jetzt nicht eine bis aufs letzte Komma ausgeplante Alternative Atdorf mit Alternativen vergleichen, die auf einem ganz anderen Abstraktionsniveau beurteilt und verglichen werden.

Das heißt, ich muss meine Alternativen auf einen vergleichbaren Planungsstand bringen. Nur so kann ich dann sachgerecht die Alternativen untereinander vergleichen. Herr Pehm hat gerade erklärt, was der Planungsstand war, nämlich die amtlich verzeichneten Quellen. Der ist nicht unvollständig, sondern das sind die gleichen Erkenntnisgrundlagen, die für alle Alternativen gleichmäßig herangezogen wurden – unabhängig davon, dass man für Atdorf aufgrund intensivster Untersuchungen inzwischen mehr weiß. Aber ich kann diese intensivsten Untersuchungen nicht für alle fünf Standorte machen. Dann müsste ich fünf Planfeststellungsanträge machen. Das ist schlicht unmöglich – und nicht unzumutbar.

Auf der Ebene des Alternativenvergleichs mache ich eine Vorauswahl auf einer etwas abstrakteren Beurteilungsebene als nachher bei der Zulassung des letztlich verbliebenen konkreten Projekts. Deswegen ist es unabdingbar notwendig, die Alternativen auf einen in etwa vergleichbaren Planungs- und Kenntnisstand zu bringen und auf diesem Stand miteinander zu vergleichen.

**Herr Peter (BI Atdorf):**

Es geht hier nicht um Kommastellen, Herr Dolde. Es geht um Größenordnungen. 22 Quellen und Brunnen sind etwas anderes als 130 oder mehr Quellen. Allein 58 Quellen werden überbaut, versiegt. Das ist der eine Punkt.

Dann komme ich noch zu dem Punkt Wasserschutzgebiete. Der ganze Abhau ist ein Wasserschutzgebiet, hat ein „minus“. Ich weiß nicht, was es noch Schlimmeres gibt, als ein Wasserschutzgebiet zu vernichten. Das ist dieser Punkt.

**Frau Cremer-Ricken (BUND):**

Es wäre wünschenswert, hier den gleichwertigen Planungsstand dargestellt zu bekommen. Herr Dolde, Sie sagen, man müsse auf ähnlicher Ebene vergleichen. Aber Sie haben jetzt das Problem, dass Sie wissen, dass die Daten, die Ihrem Vergleich zugrunde liegen, nicht

den Istdaten entsprechen. Uns interessiert natürlich nicht das, was man früher einmal angenommen hat oder dachte, sondern interessant ist das, was ist.

Wenn Sie feststellen, dass es hier erhebliche Abweichungen gibt, können Sie nicht einfach bestehende Daten unter den Tisch fallen lassen, weil Sie sagen: „Bei den anderen kenne ich die ja auch nicht genauer.“ Vielmehr wäre es dann eher die Pflicht, bei den anderen so nachzubessern, dass man alle Alternativen auf ein gleiches Niveau der Betrachtung hebt.

Aber wichtig ist, dass man von den Daten ausgeht, die man nachweisen kann, die man hat, die sind, und nicht von denen, die man zu haben glaubt. Ich erwarte eigentlich, dass das vom Vorhabenträger noch nachgereicht wird.

Danke.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Dr. Dolde, wollen Sie?

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich kann nur noch einmal wiederholen: Den Stand bekommen Sie nur, wenn Sie für alle fünf Alternativen einen Planfeststellungsantrag machen und dann noch einmal fünf Mal 124 Leitzordner vorlegen. Das ist ausgeschlossen. Das ist für den Vorhabenträger und auch für Sie nicht zumutbar. Es wurde ja schon beklagt: umfangreiche Einwendungen, umfangreiches Material und unzumutbarer Aufwand. Das ist nicht leistbar, und das ist auch nicht erforderlich.

Die Alternativenprüfung steht sozusagen auf einer Vorwegstufe, bei der ich Grobziele formulieren kann und mich anhand dieser Grobziele als Vorhabenträger dann dafür entscheiden kann, die Alternative X zu wählen, weil die bei der Betrachtung der Grobziele auf dem Kenntnisstand am besten abschließt. Dann wird die zu Ende durchgeplant. Es kann natürlich sein, dass ich bei der Durchplanung zusätzliche Erkenntnisse habe. Aber wenn ich die jetzt zurückspiele und in meinen Alternativenvergleich einbeziehe, dann ist der falsch. Dann habe ich die anderen Alternativen auf einer völlig anderen Kenntnislage beurteilt und miteinander verglichen. Das geht nicht.

Natürlich wäre es wünschenswert, alles bis zum Ende gleich zu machen. Aber ich wiederhole mich: Das ist weder möglich noch zumutbar, noch sinnvoll.

**Herr RA Heinz:**

Es geht nicht, hier mit offensichtlich falschen Zahlen eine bestimmte Bewertung herbeizuführen. Das ist das Problem – Planungsstand hin oder her. Es stimmt auch nicht, Herr Dolde, dass man jeweils einen kompletten Planfeststellungsantrag machen müsste. Wasser ist ein Teil.



Es gibt doch eigentlich nur zwei Möglichkeiten: Wenn Sie, wie in diesem Fall, bei der Erstellung der Umweltprüfung, dieses Berichts – beides aus dem Jahr 2015/16 – – Da war das durch die vorlaufenden Untersuchungen doch längst bekannt. Jedenfalls spätestens infolge des Desasters um den Probestollen war doch längst bekannt, wie groß die Problematik ist. Dann kann man hier doch nicht eine Bewertung auf der Basis von völlig falschen und veralteten Zahlen machen, die zufälligerweise zu dem Ergebnis kommt, das man haben will, nämlich dass Atdorf besser dasteht, obwohl man zu dem Zeitpunkt tatsächlich schon weiß: Genau das Gegenteil ist der Fall. Das funktioniert nicht.

An dieser Stelle gibt es nur zwei Varianten, zwei Möglichkeiten, wenn man so weit kommt. Die erste ist, zu sagen: „Dann müssen wir eben bei den anderen in diesem Fall doch genauer hinschauen, um eine tatsächlich bewertbare Datengrundlage zu haben.“ Das wäre die eine Variante.

Die andere Variante ist, zu sagen: „Dann geben wir an dieser Stelle überhaupt keine Bewertung ab, denn wir kennen bei Atdorf die Problematik. Bei den anderen kennen wir sie nicht genau.“ Aber dann muss man bitte auch so ehrlich sein und das hineinschreiben und damit das Risiko eingehen, dass man da im Gerichtsverfahren vielleicht angegriffen wird, weil man einen sehr wichtigen Punkt überhaupt nicht bewertet hat. Aber hier mit offensichtlich bekanntermaßen falschen Zahlen eine positivere Bewertung herbeizuführen, als das bei anderen der Fall ist, ist tatsächlich in keiner Weise nachvollziehbar.

Wasserschutzgebiete – Herr Peter hat es schon gesagt – sehe ich ebenfalls als höchst problematisch an. Das ist ja so relevant, dass auf jeden Fall zwei Gemeinden eine Ersatzwasserversorgung brauchen, die nach wie vor ungeklärt ist. Es handelt sich also um ein erhebliches Gebiet mit einer erheblichen Auswirkung. Wieso man hier im Gegensatz zu anderen nur auf ein „minus“ kommt, ist ebenfalls nicht ansatzweise nachvollziehbar.

**Frau Cremer-Ricken (BUND):**

Noch einmal zum Vergleich der Zahlen: Wenn Sie in Ihren Untersuchungen feststellen, dass die Zahlen, die Sie zugrunde gelegt haben, nicht die Zahlen sind, die man ermittelt hat, dann erwarte ich da eine Korrektur. Wenn Sie jetzt sagen, Sie können das für die anderen Alternativen nicht darbringen, weil das zu aufwendig ist, dann müssen Sie mit den Daten arbeiten, die Sie haben. Das müssen Sie dann aber klarstellen. Es ist dann in Ihrem Ermessen, wenn Sie sagen: Die Untersuchung bei den anderen Varianten ist für uns zu viel Aufwand, ist zu teuer. Aber zu sagen: „Das, was wir eigentlich wissen, gilt bei der Bewertung jetzt nicht, weil wir das bei den anderen auch nicht haben“, halte ich für einen groben Fehler. Ich bitte da um Korrektur.

**Herr Peter (BI Atdorf):**

Ich habe eine direkte Frage an Herrn Pehm: Wie kommen Sie dazu, bei diesem Wasserschutzgebiet, das im Oberbecken und im Unterbecken vernichtet wird – ich sage: vernichtet wird; das ist ja immerhin in der Gegend, beeinflusst auch das Heilwasserschutzgebiet, was auch zum Wasserschutzgebiet gehört –, nur ein Minus zu geben?

**Herr Pehm (ILF):**

Auch wieder aufgrund des Relativvergleichs. Sie haben recht: Der Verlust eines Wasserschutzgebietes ist in der Tat relevant, deshalb das Minus. Aber bei zwei Standorten wird nicht nur eins, sondern werden sogar zwei Wasserschutzgebiete verloren. Deshalb gibt es zwei Standorte, die „minus minus“ haben, weil sie entsprechend schlechter sind. Atdorf mit „nur“ einem bekommt entsprechend im Vergleich nur ein Minus.

**Herr Peter (BI Atdorf):**

Mir ist das noch nicht klar. Der ganze Abhau ist ein Wasserschutzgebiet, sogar noch über das geplante Oberbecken hinaus. Ich kann nicht verstehen, bei allen Konsequenzen, die für die Bevölkerung daraus entstehen, hier nur ein Minus zu geben.

**Herr Pehm (ILF):**

Noch einmal: Der ganze Abhau ist ein Wasserschutzgebiet. Aber das heißt nicht, dass der ganze Abhau, alle Wasserschutzgebiete verloren gehen. Tatsächlich verloren geht ein Wasserschutzgebiet. Beim Projekt Wehrhalden am Oberbecken gehen tatsächlich zwei Wasserschutzgebiete verloren. Auch dieser Oberbeckenbereich ist durchgehend ein Wasserschutzgebiet, ist genau vergleichbar. Aber in diesem Fall gehen tatsächlich zwei Wasserschutzgebiete verloren.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich darf kurz einflechten: Ich hatte auch immer im Kopf, dass eigentlich zwei Wasserschutzgebiete für das Projekt aufgehoben werden müssen.

**Herr RA Heinz:**

Danke, Herr Gantzer. Wir haben auch diskutiert. Wir hatten nämlich auch im Kopf, dass es um zwei Wasserschutzgebiete geht und jedenfalls noch eine mögliche oder denkbare Beeinflussung der Heilquellen als Problematik hinzukäme. Jedenfalls gibt es da eine gewisse Überschneidung und die Problematik, ob die betroffen sein könnten.

**Also beantrage ich, dass die Alternativenbewertung gerade im Hinblick auf die sehr problematische Gewässersituation von Ihnen zurückgewiesen und so nicht akzeptiert wird.**

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Herr Funk wird kurz etwas zu den Wasserschutzgebieten sagen.

**Herr Funk (Büro für Hydrogeologie):**

Funk, guten Tag! Es ist tatsächlich so, dass am Abhau zwei Wasserschutzgebiete aufgehoben werden. Aber eines, also das westliche für die Mühlenweiherquellen, wird neu ausgewiesen. Das wird mit einer überarbeiteten Abgrenzung, die schon im Rahmen des Verfahrens erfolgt ist, weiterbetrieben.

**Herr RA Heinz:**

Aber es gibt dann offensichtlich eine Verkleinerung, eine Veränderung. Es wird erst einmal aufgehoben. Insofern sehen wir überhaupt nicht, dass das eine bessere Situation ist als in den anderen Bereichen. Außerdem muss man sich dabei auch die Flächen des Gebietes ansehen: Um wie viele Haushalte bzw. um welche Mengen geht es, die dort gesichert werden? Um welche Bedeutung geht es? Es gibt kleine Wasserschutzgebiete, es gibt größere, die natürlich fachlich entsprechend ausgewiesen sind. Die Anzahl allein bringt es ohnehin nicht. Wie gesagt, das ändert auch nichts daran, dass hier sogar zwei betroffen sind, aufgehoben werden. Selbst wenn es dann anders, verkleinert, wie auch immer wiederhergestellt würde, reicht das nicht, um hier eine bessere Bewertung herbeizuführen.

**Herr Rosenhagen (BUND):**

Ich möchte noch einmal Herrn Dolde ansprechen. Er hat erwähnt, dass die Alternativenprüfung nur eine Vorabeinschätzung ist. Aber der Vorhabenträger, dem ja diese Alternativenprüfung vorliegt und der danach entscheiden soll und will, welche Alternativen für ihn machbar oder zumutbar sind oder nicht, stützt sich ja auf diese Zahlen. Wenn wir jetzt ganz offensichtlich feststellen, dass mit verschiedenen Zahlen gearbeitet wird, muss auch der Vorhabenträger Zweifel daran kriegen, dass seine Prüfung, wo er tatsächlich bauen will, infrage kommt. Wenn aber mit verschiedenen Zahlen gearbeitet wird, muss ich die Alternativenprüfung insgesamt anzweifeln, und zwar erheblich.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich kann mich nur wiederholen: Es geht nicht. Dann müssen Sie ein Projekt zu Ende planen und für alle Alternativen das machen, was man für Atdorf gemacht hat. Die Alternativenprüfung muss auf einigermaßen vergleichbarer Datengrundlage gemacht werden. Das hatte ich ja schon gesagt, das wurde auch zu Recht im Einwendungsprozess gefordert. Deswegen muss ich die Alternativen auf einem in etwa vergleichbaren Kenntnisstand miteinander vergleichen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Sind wir mit den Einzelkriterien durch, Herr Heinz? – Oder noch mal die große Tabelle, Herr Pehm?

**Herr RA Heinz:**

Wir könnten die große noch einmal nehmen.

(Tabelle 5-57: Zusammenfassung der fachplanerischen Bewertung)

Der Bereich Naturschutzgebiete ist für uns auch nicht nachvollziehbar. Da würde ich aber im Wesentlichen auf den Naturschutz verweisen; denn auch da spielt wieder die Problematik rein, dass es eigentlich ein potenzielles FFH-Gebiet ist, was dann natürlich wieder einer Schutzgebietsausweisung bedürfte, normalerweise parallel als Naturschutzgebiet. Insofern kann ich an der Stelle für das Protokoll festhalten: Das ist aus unserer Sicht in keiner Weise nachvollziehbar. Wenn im Bereich Naturschutz, Artenschutz – insbesondere eben Naturschutz – diskutiert wird, wird sich zeigen, wie enorm wertvoll sich u. a. das dann zerstörte Haselbachtal darstellt. Insofern passt das aus unserer Sicht überhaupt nicht.

Bei der Waldfunktion ist es letztlich das Gleiche, das ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Das Wildtiermanagement ist aus unserer Sicht ebenfalls höchst problematisch. Wir haben die Problematik des Wildtierkorridors, der aus unserer Sicht zerstört wird und verloren geht, nachher bei der Raumordnung. Aber auch da wird es wahrscheinlich nicht ausdiskutiert, sondern eher beim Naturschutz, beim Artenschutz. Auch da ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass man mit einer mittleren Bewertung bzw. mit der besten Bewertung von allen Varianten für das Projekt Atdorf durchkommt.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Wollen Sie noch mal Ihre Einzelkriterien darstellen?

**Herr Pehm (ILF):**

Zu den Naturschutzgebieten: Die Bewertung resultiert daraus, dass ein Unterbecken direkt im Naturschutzgebiet liegt. Das heißt, Sie haben automatisch erhebliche Beeinträchtigungen im Naturschutzgebiet, daher das Doppelminus.

Ein Weiteres: Das Unterbecken Wolfrist liegt unmittelbar angrenzend. Durch die entwässernde Wirkung in diesem Bereich wären indirekte Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet anzunehmen, daher das Minus. Das Projekt Atdorf liegt außerhalb des Naturschutzgebietes und hat keine Wirkung im Naturschutzgebiet, daher das Doppelplus.

Zu den Waldfunktionen: Auch bei den Waldfunktionen resultiert das Ergebnis, wie bei vielen anderen Kriterien, aus dem Relativvergleich. Rein von der Waldfläche her: Bei allen Beckenstandorten oder bei allen Vorhaben sind große Waldflächen betroffen. Sie reden überall über deutlich mehr als 100 ha. Es gibt eine Alternative, die „nur“ 116 ha hat, daher eine Null. Das Projekt Atdorf hat knapp 160 ha und damit eine negative Bewertung, ein Minus. Das Projekt Wehrhalden Wehratal hat 205 ha, also noch mal deutlich mehr, daher ein Doppelmilinus.

Beim Klimaschutzwald wiederum bekommt nur das Projekt Atdorf eine sehr schlechte Bewertung, da nur das Projekt Atdorf große Beeinträchtigungen hat. In Summe über alle Waldfunktionen ergibt sich damit die Bewertung, die Sie hier im Relativvergleich sehen.

**Frau Cremer-Ricken (BUND):**

Ich möchte nur zu Protokoll geben, dass wir mit der Bewertung der Waldfunktionen, der geschützten und gefährdeten Biotope, der geschützten und gefährdeten Arten, des Wildtiermanagements so nicht ganz einverstanden sein können. Wir werden aber genauer darauf eingehen, wenn der Naturschutz dran ist. Dann ist auch unser Gutachter vor Ort. Der wird das detaillierter darlegen können.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gut. Ich glaube, wir haben jetzt alle Einzelkriterien angesprochen. – Herr Hillebrand.

**Herr Hillebrand (Einwender):**

Ich habe eine ganz kurze Frage zu den Grundstückseigentumsverhältnissen. Für welche der fünf Varianten, die gerade diskutiert worden sind, besitzt die Schluchseewerk AG bereits große Anteile an Grundstücken, auf denen z. B. ein Ober- oder Unterbecken gebaut werden könnte? – Danke.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Können Sie die Frage beantworten, ob Sie schon Grundstücke für Atdorf erworben haben?

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Für keine.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Widerspruch von Herrn Hillebrand und von Frau Cremer-Ricken.

**Herr Hillebrand (Einwender):**

Wie ich von dem früheren Bürgermeister der Stadt Bad Säckingen erfahren habe, ist in den 70er-Jahren praktisch das ganze Haselbachtal als Grundstück ins Eigentum der Schluchseewerk AG übergegangen. Das heißt, Sie haben die Grundstücke im Haselbachtal, wo jetzt z. B. das Unterbecken gebaut werden soll. Die Grundstücke sind von der Schluchseewerk AG erworben worden.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Herr Hillebrand, Entschuldigung, ich hatte Sie etwas anders verstanden. Ich hatte gedacht, von den Alternativen. Nein, vollkommen richtig; Sie haben recht. Wir haben 69 ha im Unterbecken von der Stadt Bad Säckingen erworben. Ja, richtig.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Frau Cremer-Ricken oder zurück? – Dann vielleicht Frau Schöneich dazwischen.

**Frau Schöneich (Einwenderin):**

Weil wir in der anderen Geschichte gerade Pause haben, möchte ich etwas zu der EnBW-Studie aus dem Jahr 2012 fragen. Ich bin erfreut, dass Herr Dr. Calaminus von der EnBW da ist. Ich hoffe, er kann mir meine Frage, die mir schon sehr lange auf den Nägeln brennt, beantworten. Die Potenzialstudie zu Pumpspeicherstandorten in Baden-Württemberg aus dem Jahr 2012, eine sehr umfangreiche, nett zu lesende Studie, enthält den Standort Atdorf nicht. Der kommt in dieser Studie einfach nicht vor. Es wurden da auch die Pumpspeicherstandorten zugrunde liegenden Kriterien geprüft. Im Fazit dieser Studie steht:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass Baden-Württemberg über ein Pumpspeicherpotenzial verfügt, das die aktuelle, in Deutschland installierte Leistung um ein Vielfaches übertrifft. Hierbei handelt es sich nicht um ein theoretisches Potenzial, sondern um Standorte, die bereits unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und umweltrelevanter Mindestkriterien ermittelt wurden.“

Die überwiegende Anzahl der Standorte liegt im Schwarzwald. Jetzt frage ich mich, warum in einer so relevanten Studie Atdorf nicht vorkommt.

Dazu möchte ich dann noch ergänzend sagen, dass wir letztes Jahr einen Brief an den Vorstand der EnBW geschrieben und gefragt haben, inwieweit denn die Verwirklichung des Projekts Atdorf noch betrieben wird. Darauf bekamen wir nach vielen Wochen Wartens einen sehr nichtssagenden Brief; das hat uns nicht groß überrascht. Aber in den Schlussspassagen kam deutlich zum Ausdruck, dass, wenn sich an der Wirtschaftlichkeit nichts ändern wird, der Bau vorerst nicht vorangetrieben wird. Ich hoffe, ich bekomme jetzt mal Antworten auf diese mich brennend interessierenden Fragen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Die Wirtschaftlichkeit, Frau Schöneich, haben wir gestern Nachmittag schon mal diskutiert; Herr Güsewell war da. – Aber jetzt gehen wir bitte noch mal auf die Frage ein, warum in der EnBW-Studie der Standort Atdorf nicht auftaucht.

**Herr Dr. Calaminus (EnBW):**

Ich würde gerne noch ein bisschen weiter ausholen wollen, damit Sie auch den Kontext verstehen, warum und wieso diese Studie entstanden ist. Gestern hatten wir ja mit IWES und dena zwei ausgewiesene Institutionen da, die ausführlich dargelegt haben, wie wir in Deutschland Richtung Energiewende, Dekarbonisierung unterwegs sind. Die EnBW ist natürlich durch alle möglichen Einflüsse stark betroffen: durch das Thema Kernenergieausstieg, durch das Thema Dekarbonisierung. Wir sind ein wesentlicher Player im Zusammenhang mit der Konversion hin zu einem neuen System. Das heißt, wir investieren insbesondere in Windkraft onshore, offshore. Das heißt, das System insgesamt verliert gesicherte steuerbare Leistung, also in Form von Kraftwerken, bei denen Sie bestimmen können, wann die mit welcher Leistung laufen können und sollen. Das Problem bei dem System, auf das wir zulaufen, ist, dass diese gesicherte Leistung deutlich zurückgeht im Vergleich zu fluktuierender, volatil eingespeister Leistung aus Erneuerbaren. Das ist, glaube ich, so weit auch Konsens.

Die EnBW betreibt schon lange, seit Generationen Wasserkraftwerke insgesamt, aber vor allen Dingen auch Pumpspeicher. Wir haben dort eine große Erfahrung und betreiben bzw. forcieren aktuell, obwohl die Rahmenbedingungen für den Betrieb von Pumpspeichern derzeit nicht besonders rosig sind, um es mal vorsichtig zu nennen, auch finanziell drei Projekte, die Sie wahrscheinlich alle kennen. Das eine ist das im Bau befindliche Obervermuntwerk II bei den Vorarlberger Illwerken. Das zweite ist das Forbacher Projekt, das auch einen gewissen Planungsstand erreicht hat, das in der Projektentwicklung derzeit natürlich auch Geld kostet. Und dann haben wir das hier in Rede stehende Projekt Atdorf. Ich glaube, daran können Sie sehen, dass wir das Thema Pumpspeicher, Speicher für das System, auf das wir zulaufen, für so wichtig und relevant halten, dass wir dort auch signifikante Geldmengen reinstecken. – Das zur grundlegenden Ausgangssituation.

Jetzt war es 2012 und auch schon davor so, dass das Thema „Ausbau Erneuerbare“ und die Frage der Speicher, die man braucht, um das ganze System sozusagen zu puffern, um gesicherte Leistung ins System zu bringen, sehr – wie soll ich das sagen? – ausuferter. Sie haben wahrscheinlich alle von Norwegen gehört. Sie haben gestern das Thema „Power to Gas“ strapaziert. Da gab es diverse andere, teilweise auch wilde Ideen, wie man große Strommengen, große Leistungen, Pufferspeicher ins System bringen kann. Wir sind nach wie vor der Meinung – und da sind voll auf der Linie dessen, was IWES vor allen Dingen gestern dargestellt hat –, dass die Pumpspeicher im Vergleich zu anderen Speichertechnologien für uns die Präferenztechnologie sind. Sie hat schon ein gewisses Alter. Sie hat damit

aber auch eine gewisse Reife, sie hat einen hohen Wirkungsgrad, und wir wissen, dass diese Technologie im großen Stil funktioniert.

Daran angeschlossen hat sich die Frage – und die ist vollkommen losgelöst von der Frage der drei von mir erwähnten Projekte –: Gibt es denn in Baden-Württemberg, sprich: in unserer Heimatregion, in der wir besonders aktiv sind, überhaupt relevante Pumpspeicherstandorte als Optionen, oder reden wir da über die letzten drei oder zwei Projekte, die im Schwarzwald stattfinden – Forbach, Atdorf –, und danach ist alles ausgereizt? Nur um dieser Frage nachzugehen, haben wir die Potenzialstudie durchgeführt, also um sozusagen eine gewisse Versachlichung der Debatte zu erreichen.

Wie diese Studie durchgeführt wurde, ist der Öffentlichkeit in einem Symposium am 20. Juli 2012 vorgestellt worden. Ich glaube, Sie haben eben aus der Zusammenfassung, die öffentlich zugänglich ist, zitiert. Diese Aussage gilt auch grundsätzlich. Mit den darin vorgestellten Methoden und Kriterien, die zugrunde gelegt wurden – die sind also nicht aus der Luft gegriffen, sondern klingen für uns vernünftig –, haben wir ein Potenzial in Baden-Württemberg, was erheblich ist – grundsätzlich als Potenzial –, was nicht heißt, dass man jetzt den Südwesten in großem Umfang mit Pumpspeichern beglückt. Das ist kein Ausbauprogramm der EnBW für Pumpspeicher, sondern es dient der Versachlichung der Diskussion.

Wir wurden und werden auch nach wie vor z. B. von Regionalverbänden und Kommunen angefragt, ob wir behilflich sein können bei der Frage: Könnte es auf unserer Gemarkung, in unserem Gebiet sinnvolle Standorte für Ober- und Unterbecken geben? Das Ganze setzt ja immer voraus, dass Sie einen gewissen Höhenunterschied haben und auch einen Flächenbedarf decken können.

Diese Studie basiert auf reiner GIS-Information; das ist das Geoinformationssystem. Das können Sie am Rechner machen, indem Sie entsprechende Reliefinformationen haben, topografische Informationen, wissen, wo Siedlungsräume sind, wo Autobahnen, Eisenbahnstrecken usw. liegen, die Sie dann natürlich gleich ausklammern können. Das alles haben wir getan und herausgefunden, wie von Frau Schöneich eben in dem Fazit zitiert, dass ein erhebliches Potenzial besteht. Am Ende blieben durch Anwendung der Kriterien 201 Standorte übrig, die wir als „relativ“ konfliktarm bezeichnet haben, die also nicht von vornherein zum Scheitern verurteilt sein müssten, weil sie in relevantem Maße Natura-2000-Flächen etc. überdecken.

Das Ganze haben wir dann auch noch gespiegelt an einer vereinfachten technischen Konzeption mit den jeweiligen Komponenten, die ein solches Pumpspeicherkraftwerk hat, also Kavernen, Wasserschloss, Oberwasser, Unterwasser etc., die wir vereinfacht auch in finanzielle Werte umgerechnet haben, um zu versuchen, die übrig gebliebenen Standorte hinsichtlich einer gewissen finanziellen Realisierbarkeit zu klassifizieren. Das haben wir gemacht. Das ist auch dargestellt worden, die Werte dafür liegen bereit.



Jetzt zu Ihrer konkreten Frage zu Atdorf: Atdorf ist allein schon deswegen nicht als Projekt ausgewiesen, weil es ein wesentliches Kriterium überschreitet, nämlich die Horizontalentfernung zwischen Ober- und Unterbecken, die wir vereinfachend zugrunde gelegt haben. Wir hatten 5 km Abstand. Wir sind in Atdorf darüber. Jetzt kann man natürlich fragen: Warum 5 km, warum nicht 10 km? Hätten wir 10 km genommen, dann hätten wir zu den schon erheblichen Zahlen an Kombinationen zwischen Ober- und Unterwasser noch einen weiteren Wust an Standorten oder Kombinationen identifiziert, die das Ganze wenig handhabbar machen. Das heißt, die 5 km haben wir mal vereinfachend angenommen. Je kürzer die Strecke ist, desto besser für ein zu realisierendes Projekt; das ist, glaube ich, einleuchtend. Insofern ist das die ganz praktische Antwort darauf, warum Atdorf als Projekt in dieser Liste gar nicht auftreten konnte.

**Herr Mutter (Einwender):**

Ehrfried Mutter, Privateinwender. – Hier haben Sie jetzt schön deutlich gemacht, warum Atdorf keinen Sinn macht. Allein die Entfernung ist schon ein Witz, weil mehr als 5 km physikalisch gesehen schon unnötige Verluste verursachen. Das haben Sie jetzt wirklich schön und deutlich gesagt. Das habe ich neben vielen anderen Einwendungen auch formuliert.

Was mir aber jetzt konkret noch auf dem Magen liegt, ist: Bei der Standardvergleichsuntersuchung wurde der Aspekt der Wirkung auf unser Netz, also auf das gesamte Stromnetz in Deutschland, nicht untersucht, sondern Sie haben einfach nur verschiedene Kriterien untersucht, die für den Standort vor Ort wichtig sind. Ihr Hauptargument für dieses Projekt ist aber, dass dieses Kraftwerk zur Netzstabilisierung dient oder zumindest – das ist eines der Kriterien – Speicherfunktion hat. Das würde ich sowieso als sekundär ansehen, weil es zu klein ist, wenn es um Windkraft geht. Zur Netzstabilisierung wäre es hier in der Region also die ungünstigste Stelle, weil wir bereits mehrere Kraftwerke haben, die dazu dienen. Deswegen haben wir im Moment auch die Wirkung, dass diese Kraftwerke, die die Schluchseewerk AG hier vor Ort betreibt, gleichzeitig pumpen und Strom erzeugen, das heißt auf Deutsch, Strom vernichten. Deswegen ist dieser Aspekt bei der Standortsuche genauso zu berücksichtigen wie eben alle anderen. Dann müssten wir zu dem Ergebnis kommen, dass man weitere Pumpspeicherkraftwerke niemals in dieser Ecke installieren sollte, sondern in Regionen, wo wesentlich größere Abstände sind, wo also Netze wirklich zusammenbrechen können, weil nirgendwo ein regulierendes Kraftwerk ist.

Des Weiteren – ich bin heute später gekommen, deswegen bin ich mir nicht sicher, ob der Punkt schon angesprochen wurde –: Sie haben hier vor Ort vier Standorte untersucht. Zwei davon sind auf jeden Fall von der Speichermöglichkeit, also von der Speicherkapazität her gleich gut gewesen. Der zweite Standort wurde aus meiner Sicht nicht mit der gleichen Intensität untersucht. Natürlich kann man dieses Planfeststellungsverfahren nicht zweimal machen, aber da wurden von vornherein viele Aspekte gleich verworfen. Ein großer Vorteil des zweiten, ich meine Habsberg, ist, dass man nur ein Becken braucht. Das ist für mich heute auch ein wichtiger Aspekt, überhaupt für weitere Zukunftsplanungen von Pumpspeicher-

kraftwerken, dass man nicht zwei isolierte Becken irgendwo in die Landschaft setzt, sondern bestehende Becken verwendet und ausbaut oder ein weiteres Becken dazubaut und nicht noch, wie es z. B. in der Schweiz gemacht wird, irgendeine Schlucht oder so zumacht und damit fließende Gewässer hat. – Danke schön.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Danke schön, Herr Mutter. Da sind wir noch mal bei dem Thema der Methodik und den ersten Abschneidekriterien. Ihr Kriterium war, ob es gerechtfertigt ist, dass letztlich die Bewirtschaftung des Schluchsees beeinträchtigt würde, wenn man Habsberg wählt. So habe ich das gelesen. – Wer mag jetzt darauf eingehen?

**Herr Pehm (ILF):**

Das ist in der Tat so. Der Schluchsee ist einerseits touristisch stark genutzt, tatsächlich ein Wirtschaftsfaktor in der Region. Andererseits gibt es dort bestehende Kraftwerke, z. B. das Kraftwerk Häusern. Es würde zwar tatsächlich nur ein Becken errichtet werden müssen, aber der Nachteil ist eben, dass der bestehende Schluchsee dann entsprechend als Becken verwendet werden müsste. Um in dieser Größenordnung Leistung zu erzeugen, also sinngemäß dann irgendwo mit über 10 Millionen m<sup>3</sup> Beckeninhalt, hätten Sie so starke Spiegelungen im Schluchsee zu befürchten, dass es zu entsprechenden Auswirkungen auf bestehende Kraftwerke und auf den Tourismus kommen kann.

Ich mag nur daran erinnern – auch im Rahmen der aktuellen Konzessionsverfahren –: Aktuell wird schon mehr oder weniger „gejammert“, oder es kommen Beschwerden, wenn der Schluchsee außertourlich mal um 1 m, 2 m sinkt. Wenn Sie stattdessen dann plötzlich 5 m oder 6 m täglich – mehrmals möglicherweise – den Schluchsee absenken und wieder auffüllen müssten, weil gespiegelt wird, würde es da zu erheblichen Beeinträchtigungen des Tourismus kommen und eben auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des bestehenden Kraftwerks Häusern, weil sich hier dann die Wirtschaftlichkeit deutlich verschlechtern würde. Aus diesem Grund ist die Realisierbarkeit dem Vorhabenträger nicht zumutbar. Der Konflikt am Schluchsee ist für uns ein Grund, dass Habsberg hier entsprechend schlecht bewertet wird.

Der zweite Punkt ist die Energieableitung. Alle Kraftwerke, die am Schluchsee errichtet werden müssten, müssten eine komplett neue Energieableitung über mehr als 20 km Länge Neubau bekommen. Auch das ist genehmigungsrechtlich – mit allem, was dazugehört, zusätzlich durch die Querungen von FFH- und Vogelschutzgebieten – so schwierig, dass wir hier keine Möglichkeit sehen, dass das realisierbar wäre. Aus diesem Grund wird das beim zweiten Punkt der naturschutzexternen Projektziele als negativ bewertet. In Summe haben wir dann eben mehr als ein naturschutzexternes Projektziel, das nicht erfüllt ist. Damit ist es dem Vorhabenträger nicht zumutbar, hier ein Kraftwerk zu errichten.

**Herr Pritzel (BI Atdorf):**

Ich glaube, es ist gerade auch deutlich geworden, dass wir bei der ganzen Bewertung zwei Sachen unterscheiden müssen: Leistung und Menge. Wenn bei der Habsberg-Variante die gleiche Leistung zugrunde gelegt wird, dann hat das per se noch keinen Einfluss auf die Höhe der Pegelschwankungen im Schluchsee. Es kommt schlicht und einfach darauf an, wie lange das Ding läuft. Erst wenn es so lange läuft, wie es jetzt z. B. in Atdorf vorgesehen ist, dann ist eventuell eine entsprechende Pegelabsenkung zu erwarten, die vielleicht über die Ansprüche hinausgeht, die dort vonseiten des Tourismus gestellt werden. Aber das sind im Prinzip zwei Punkte, die wir eigentlich getrennt bewerten müssen, und zwar dann auch für alle Varianten. Das wird hier von der Schluchseewerk AG relativ vereinfachend in einem Punkt bzw. in einem Kriterium abgearbeitet.

Das Zweite ist natürlich: Grundsätzlich könnte man das auch durchaus hinterfragen. Das Kriterium war ja z. B. 10 bis 14, 15 GWh und 1 000 bis 1 500 MW Leistung. Das ist einfach die Idee, die aus der Planungsidee von dem Pumpspeicher Atdorf auf die anderen Varianten übertragen wurde und die dann entsprechend ausgeschaltet worden sind. Aber warum man gerade auf die Zahlen kommt und ob die wirklich ein unumstößliches Kriterium sind, ergibt sich aus meiner Sicht aus dem Verfahren bis jetzt nicht unbedingt. – Danke.

**Herr Peter (BI Atdorf):**

Zu der Thematik „Habsberg-Becken, Unterbecken Schluchsee“ gab es ja auch eine alternative Möglichkeit, ein Teilbecken des Schluchsees abzugrenzen; das war der sogenannte Schluwe-See, der damals vorgeschlagen worden ist. Dann hätten Sie diese große Schwankung, was, zugegeben, ein Problem für den Schluchsee ist, nicht gehabt.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Will die Antragstellerin dazu Stellung nehmen? – Herr Pehm.

**Herr Pehm (ILF):**

Aus Sicht des Antragsstellers sind sowohl Arbeitsvermögen als auch Leistung erforderlich, um wirtschaftlich betrieben werden zu können. Weil gerade hier im Südschwarzwald das Erfordernis nach beiden Punkten vorhanden ist, müssen beide Projektziele vorhanden sein.

Es ist in der Tat so: Wenn Sie nur eines von beiden hätten, würde die Welt möglicherweise anders ausschauen. Aber aus Sicht der Vorhabenträgerin sind beide Projektziele unumstößlich und erforderlich. Das ist auch genau der Grund, warum die Schluwe-II-Variante eben nicht funktionieren würde. Die Schluwe-II-Variante hat nur ein sehr geringes Speichervermögen. Damit würde man zwar eine gewisse Leistung erhalten, aber das Arbeitsvermögen wäre um Welten geringer. Aus diesem Grund ist die Abtrennung des Schluchsees in dieser Form nicht möglich.

**Herr RA Heinz:**

Ich möchte noch einmal auf die Potenzialstudie, die wir davor diskutiert haben, zurückkommen. Meines Erachtens kann man daraus ein paar Punkte ableiten. Punkt eins ist: Wenn hier eine Methodik gemacht wird, dann muss die bitte auch einheitlich genutzt werden. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, wieso einerseits ab 5 km gleich pauschal ausgeschieden wird und andererseits in der Methodik hier, also im konkreten Planfeststellungsverfahren, ein derartiges Kriterium wie die Länge des Unterwasserstollens nicht mal eine Rolle spielt, überhaupt nicht betrachtet wurde. Insofern ist das aus unserer Sicht widersprüchlich und taugt so nicht.

Der zweite Punkt ist: Allein das Ergebnis, das die Konzernmutter EnBW in der Potenzialstudie nachgewiesen hat, kann man sich noch mal auf der Zunge zergehen lassen. Mit „sehr gut geeignet“ – das ist vor allem aus ökonomischer Sicht betrachtet, aber auch das Konfliktpotenzial ist, wie Sie es gesagt haben, schon einbezogen – haben Sie 84 Standorte mit einem Gesamtpotenzial von 112 GW bezeichnet. 387 Standorte mit einem Potenzial von 273 GW sind von Ihnen immer noch als „gut“ klassifiziert worden. Das heißt, hier ist offensichtlich noch ein ganz erhebliches Potenzial vorhanden, was natürlich die Bedeutung dieses einzelnen Vorhabens für das Funktionieren der Energiewende – es wird ja manchmal versucht, den Eindruck zu erwecken, wie höchst relevant dieses einzelne Vorhaben sein soll – doch sehr in Zweifel ziehen lässt oder in die Schranken weist. Es ist jedenfalls keinesfalls so, dass der Standort Atdorf als einziger Standort zur Verfügung stehen würde, von dem letztlich alles abhängt. Wir haben auch gestern schon von der dena und von IWES gehört, dass das so ist.

Wenn man bei der Konzernmutter allein von 84 Standorten ausgeht, die ein erhebliches Potenzial haben und sehr gut geeignet sind, dann zeigt das doch, welche Bedeutung dieses Vorhaben im Hinblick auf das Allgemeinwohl hat. Das ist natürlich im Rahmen der Abwägung hinsichtlich der Belastung, die es auf der anderen Seite mit sich bringt, zu berücksichtigen. Es ist eben bei Weitem nicht die einzige Möglichkeit. Und wenn das hier scheitert, hat das für die Sicherheit der Stromnetze keine relevante Bedeutung.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Bevor Sie darauf antworten, möchte ich kurz noch mal auf den Suchraum eingehen. Es wurde von vielen Einwendern vorgebracht, dass der Suchraum für die Alternativen, der Südschwarzwald, viel zu eng sei. Es wurde gefragt, warum man nicht ganz Baden-Württemberg oder ganz Deutschland berücksichtigt hat. Wenn Sie da Ihre Kriterien noch mal darstellen würden, wäre ich Ihnen dankbar.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Wir haben ja einen Suchraum beschrieben: den Geschäftsbereich der Schluchseewerk AG, der in ihrer Satzung bestimmt ist. In der Satzung der Schluchseewerk AG heißt es: Der

Zweck der Gesellschaft ist der Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen im südlichen Schwarzwald und am Hochrhein usw. – Das ist ihr Tätigkeitsbereich. Die Schluchseewerk AG kann nicht im Harz oder sonst wo tätig werden und hat deshalb den Suchbereich für die Alternativen, um die es hier geht, an ihren Geschäftsbereich angelehnt. Nur dort kann sie tätig werden. Sie ist Vorhabenträger, und für sie stellt sich die Frage möglicher Alternativen in ihrem Geschäftsbereich. Wir haben keinen Vorhabenträger außerhalb. Wir reden nicht über die Konkurrenz mit einem Vorhabenträger X, der in Freudenstadt ein Vorhaben plant, wo man dann vergleicht: „Ist es in Freudenstadt besser als hier oder umgekehrt?“, sondern wir haben ein Projekt des Vorhabenträgers, das er hier vorgestellt hat, das er in seinem Geschäftsbereich geplant hat, das er mit den Alternativen aus dem Raumordnungsverfahren und aus dem runden Tisch verglichen hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, das im F.XXII vorliegt, das wir heute diskutieren.

**Frau Schöneich (Einwenderin):**

Ich habe nur noch eine Frage. Ich weiß nicht, ob ich das noch richtig in Erinnerung habe, aber gestern kam irgendwie das Gespräch auf eine Partnerschaft mit einem Unternehmen in Bayern. Das liegt doch auch außerhalb Ihres Geschäftsbereichs.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Das war die Beteiligung der EnBW an einem Projekt in Österreich, von dem auch vorher schon die Rede war, nicht der Schluchseewerk AG.

**Herr RA Dr. Sparwasser:**

Wenn ich das Pumpspeicherwerk in Hamburg errichten möchte, brauche ich also nur dort eine Konzerntochter zu gründen? Verstehe ich das richtig?

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Bei Hamburg scheidet es schon an der Höhendifferenz.

**Herr RA Dr. Sparwasser:**

Eben! Aber nur daran. Das Kriterium, dass ich satzungsgemäß den Geschäftsbereich irgendwo habe, als Suchkriterium für den geeigneten Standort zu nehmen, erscheint doch willkürlich, zumal, wenn es sich um eine Tochter der EnBW mit einem ja wohl etwas größeren Geschäftsbereich handelt. Das ist einfach nicht überzeugend.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Als Vorhabenträger bin ich beschränkt auf meinen Geschäftsbereich und kann nur in dem agieren. Dann müssen Sie mir sagen: Es gibt in Hamburg eine super Anlage. Entweder Atdorf oder Hamburg? Die in Hamburg ist besser, deswegen kriegen Sie in Atdorf keine Genehmigung. – Die Situation haben wir aber nicht.

**Herr Pritzel (BI Atdorf):**

Es wird deutlich, dass wir eben das Pech haben, dass die Schluchseewerk AG hier aktiv ist und deswegen der Pumpspeicher hier gebaut werden soll. Netzdienliche Kriterien sind es nicht, dass er gerade hier entsteht, wie wir auch schon früher erwähnt haben. Es ist eigentlich eher ein Klumpenrisiko, dass man das alles hier in der Region aufbaut und nicht woanders.

Zum Zweiten hat Herr Sparwasser jetzt schon einiges erwähnt, was ich auch sagen wollte. Ich meine, die EnBW ist inzwischen mit ihren Windturbinen in der Nordsee tätig. Wenn man will, kann man seine Geschäftsbereiche also durchaus auch ausdehnen. Ich sehe nicht ein, warum die Schluchseewerk AG einen Pumpspeicher, wenn sie den unbedingt will, nicht auch woanders bauen können sollte.

Zum Thema Höhendifferenz verweise ich auf das Pumpspeicherwerk Vianden, das mit einer wesentlich geringeren Höhendifferenz gleiche Leistungen erbringt. Es ist nicht unbedingt so, dass man nur dort, wo die höchste Höhendifferenz in der Republik ist, einen Pumpspeicher hinbauen kann und sonst nirgends. – Danke.

**Herr Mutter (Einwender):**

Die Höhendifferenz haben wir ja in Deutschland auch noch an ganz anderen Orten. Für mich ist es ein klarer Widerspruch, wenn man sagt: Der Vorhabenträger untersucht nur hier in der Region, während der Eigentümer die Untersuchung oder die Studie in ganz Baden-Württemberg macht. – Das ist der erste Widerspruch.

Der zweite Widerspruch ist, dass man dann den Allgemeinnutzen als Genehmigungsaspekt nimmt. Das kann man nicht machen. Man kann nicht als Vorhabenträger nur regional etwas prüfen, dann aber die Allgemeinheit als Nutznießer sehen. Nutznießer ist das Netz in Deutschland, das stabilisiert werden soll, und nicht die Region. Die Leute, die hier wohnen, haben schon lange ein stabiles Netz aufgrund der vielen Speicherwerke.

**Frau Cremer-Ricken (BUND):**

Kleine Anmerkung zum Höhenunterschied: Höhenunterschiede gibt es nicht nur geologisch, sondern Höhenunterschiede gibt es auch da, wo Bergbau getätigt wurde. Mir ist z. B. bekannt, dass man im Harz sehr wohl darüber nachdenkt, die alten Stollen als Pumpspeicher zu nutzen. Es kommt nicht immer nur auf die geologische Höhe an, man kann auch anders gucken.

**Herr Dr. Calaminus (EnBW):**

Zu ein paar Elementen würde ich gerne noch kurz etwas sagen, zunächst zu dem Kriterium der horizontalen Entfernung. Warum haben wir die 5 km genommen? Das ist im Prinzip, wenn Sie so wollen, ein Luxus. Hätten wir dort keine gefunden oder nur ganz wenige, hätten wir das auf 10, 20 km oder was auch immer vergrößern können, unter Inkaufnahme eines

Nachteils, der natürlich besteht. Je kürzer diese Entfernung ist, desto besser für ein Projekt. Der Umstand, dass das hier in Atdorf etwas länger als 5 km ist, ist überhaupt kein Thema, weil es eben andere Aspekte gibt, die sehr viel stärker wiegen als die reine Entfernung. Wenn Sie die Wahl haben, dann machen Sie es natürlich so kurz wie möglich.

Bei der Höhendifferenz ist es so ähnlich. Je größer die Höhendifferenz, desto leichter oder „preiswerter“ können Sie Leistung und Arbeit speichern. Wir haben ein Kriterium zugrunde gelegt, das wir die Pumpleistungsfähigkeit nennen. Das sind 40 000 MWm. Da spielt es eine Rolle, ob ein Kraftwerk die Höhendifferenz groß nutzen kann oder dieselbe Leistung über entsprechende Wasserdurchflussmengen erzeugen müsste. Beide Aspekte spielen eine Rolle. Man kann dann in dem Zusammenhang am Standort entsprechend optimieren.

Was die Netzwirkung angeht, würde ich ganz grundsätzlich sagen: Alles, was sich südlich der Mainlinie befindet, ist zunächst mal bei dem, was wir gerade deutschlandweit tun, hilfreich. Warum sage ich das? Wir haben ja, wie Sie wahrscheinlich aus der Zeitung wissen, auch das eine oder andere Kraftwerk – inzwischen sind es sieben Blöcke – konventioneller Art stilllegen wollen, dürfen das aber nicht, weil der Übertragungsnetzbetreiber und die BNetzA entschieden haben, dass diese Kraftwerke südlich der Mainlinie – das ist netz-elektrisch sozusagen eine gedachte Sperre – systemrelevant sind. Das heißt, wo auch immer südlich dieser Linie ein Pumpspeicherkraftwerk entstünde, wäre es für das Netz zunächst immer hilfreich.

Dann war noch die Frage zu dem Projekt als solchem: Ist die Potenzialstudie im Widerspruch zu den Projekten, die ich eingangs erwähnt habe? – Also, zu Obervermuntwerk, Vorarlberg, Österreich, sowieso nicht, zu Forbach und Atdorf als Projekten auch nicht. Wir wissen ja – das hatte ich eingangs versucht darzulegen –: Wir investieren dort relativ große Mengen Geldes. Das tun wir natürlich nicht, weil wir sonst nichts zu tun hätten, sondern weil wir daran glauben, dass wir bei den Projekten, so wie sie angelegt sind und fachplanerisch sehr viel stärker detailliert sind, als es die Potenzialstudie je hätte machen können, einen Planungsstand erreicht haben, der uns die Gewissheit gibt, dass wir dort mit guten Projekten unterwegs sind. Insofern ist das in keiner Weise ein Widerspruch zu der sehr viel gröberen, wenn auch systematisch belastbaren Potenzialstudie, die ja nur ausweisen sollte: „Haben wir noch Potenzial? Wenn ja, wie groß ist das ungefähr?“, um eben die Speicherdebatte mit Fakten anzureichern, vollkommen losgelöst von den Projekten, über die wir hier sprechen.

**Frau Schöneich (Einwenderin):**

Nur noch mal zur Wahl: Sie hatten die Wahl unter 84 möglichen, potenziellen Standorten laut der Studie. Jetzt haben Sie gerade gesagt: Es gab keine andere Wahl.

Der Brief der EnBW, die Antwort auf unser Schreiben, hat sich lange nicht so positiv und optimistisch angehört, wie Sie das jetzt hier darlegen. Da war man wesentlich abwartender.

**Herr Dr. Calaminus (EnBW):**

Ich kenne zwar den Wortlaut des Briefes nicht, kann mir aber vorstellen, dass da sicherlich drinsteht, was auch gestern mehrfach zum Ausdruck kam, dass die Randbedingungen im Moment natürlich nicht so sind – das gilt für viele Arten von Speichern –, dass man derzeit mit den Spreads, aus denen die Geld verdienen, einen Business Case rechnen kann. Das ist auch gestern durch Herrn Güsewell entsprechend betont worden.

Wir werden die Wirtschaftlichkeit unter den dann geltenden Rahmenbedingungen – mit den dargelegten Ausbauzielen für Erneuerbare etc. pp. werden die künftig besser für Speicher, als sie heute sind – natürlich bewerten, bevor wir eine Investitionsentscheidung treffen. Gleichwohl ist unser Vorstand, ist die EnBW heute von dem Projekt und den Projekten – Forbach zähle ich mal mit dazu – so überzeugt, dass wir auch heute schon relevante Geldmengen dort investieren.

**Herr Stöcklin (BI Atdorf):**

Herr Calaminus, Sie haben gerade die Mainlinie skizziert und gesagt, ein Pumpspeicherwerk südlich der Mainlinie sei hilfreich. Hilfreich ist sehr viel, aber nicht unbedingt notwendig oder erforderlich in irgendeinem Sinn.

Herr Dolde, ich weiß, Sie kommen mit den Paragrafen. Aber mit den Paragrafen kommen die Bürger im Hotzenwald nicht ganz klar – das muss ich zugestehen –, und vor allen Dingen können sie nicht ihren Durst stillen. Den Unterschied zwischen hilfreich und erforderlich kann vielleicht Herr Steinbeck mal in einer Presserklärung klarmachen, ob das hilfreich ist für Enteignungen oder erforderlich.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich denke, das ist das Thema von gestern, das wir nicht erneut aufwärmen sollten. Was Herr Calaminus meinte, ist: Es ging um die Standortdebatte. Er sagte: Alle Standorte südlich der Mainlinie sind per se nützlich – so habe ich es verstanden –, weil dort der Engpass ist. Das liegt ja auch nahe bei den Versorgungs- und Verbrauchsverhältnissen, die wir in der Republik haben.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gut. – Wenn es keine weiteren Fragen zur Thematik gibt, würde ich gerne mit Ihnen in die Mittagspause gehen. Um 14 Uhr setzen wir dann die Erörterung mit Fragen der Raumordnung fort. Da wird dann auch das Regierungspräsidium anwesend sein, wenn es nicht irgendwo stecken geblieben ist.

(Unterbrechung von 12:44 bis 14:00 Uhr)



**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich bitte Sie, Platz zu nehmen, damit wir mit der Erörterung fortfahren können.

Auf kommunaler Seite darf ich Herrn Bürgermeister Zäpernik begrüßen. Herr Bürgermeister Berger ist, glaube ich, noch beim Essen oder unterwegs.

Die Herren, die auf der TÖB-Seite jetzt neu sind, stellen sich vielleicht bitte selbst vor.

**Herr Reichert (Regionalverband Hochrhein-Bodensee):**

Reichert vom Regionalverband Hochrhein-Bodensee. Mein Kollege Damm holt sich gerade auf der anderen Seite des Raumes noch das Namensschild.

**Herr Dr. Dreier (RP Freiburg):**

Mein Name ist Johannes Dreier. Ich bin der Leiter des Referats „Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz“ im Regierungspräsidium Freiburg. Ich habe vor sechs Jahren das Raumordnungsverfahren für dieses Verfahren durchgeführt.

**Tagesordnungspunkt:****Raumordnungsverfahren und Zielabweichung**

- **Wiederholung des Raumordnungsverfahrens (fehlerhafte Datengrundlage, Verknennung des Plansatzes 3.2.1 „Naturschutz und Landschaftspflege“, Grünzug)**
- **Zielabweichung (Zielkonflikte, raumordnerische Vertretbarkeit der Abweichung)**
- **Berücksichtigung weiterer Projekte**

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gut. – Die Einwendungen – insbesondere von Ihnen, Herr Heinz – gehen dahin, dass das Raumordnungsverfahren zu wiederholen sei, weil es auf einer fehlerhaften Datengrundlage beruht habe. Insbesondere sei auch der Plansatz 3.2.1 „Naturschutz und Landschaftspflege“ des Regionalplans verkannt worden. Sie wenden sich auch gegen die Zielabweichung hinsichtlich des Grünzugs und weiterer Flächen.

Herr Heinz, bitte.

**Herr RA Heinz:**

Im Prinzip ist das richtig zusammengefasst. Das Problem, das ich sehe und womit wir überhaupt nicht leben können, ist, dass man vor sechs Jahren ein Raumordnungsverfahren gemacht hat, das genau dazu dienen soll, festzustellen: Gibt es eine Zielkonformität oder eine Zielproblematik, oder gibt es keine? Gibt es Zielkonflikte?

Es wurde damals sowohl von der Initiative als auch vonseiten der Naturschutzverbände vorgetragen, dass es diese Zielkonflikte gibt, insbesondere mit dem Plansatz 3.2.1 „Naturschutz und Landschaftspflege“ des Regionalplans 2000 Region Hochrhein-Bodensee. Ich kann es noch einmal benennen. Das Ziel lautet:

„Die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope sind zu erhalten. Dem jeweils spezifischen Schutzzweck entgegenwirkende Maßnahmen sind zu vermeiden.“

Ein Ziel hat eine hohe Bedeutung, ist erst einmal Grundlage und einzuhalten. Deswegen macht man ja ein Raumordnungsverfahren, um das Ganze festzustellen. Damals war das Ergebnis, es seien „nur“ 2 ha dieser Fläche in einem Randbereich nahe des Röthekopfes betroffen, und weil es „nur“ 2 ha seien, sei die Zielkonformität noch gegeben. So habe ich das jedenfalls verstanden. Herr Dr. Dreier, Sie können mich ja korrigieren, wenn ich da etwas falsch in Erinnerung haben sollte.

Jetzt ist die Problematik: Für genau das gleiche Vorhaben hat sich nichts geändert, ist jetzt dann doch die Erkenntnis gereift, dass von diesem Ziel Bereiche von 12,33 ha – also mehr als das Sechsfache – betroffen sind. Und siehe da: Auf einmal sieht auch die Vorhabenträgerin eine Zielproblematik und stellt einen Zielabweichungsantrag. Für alle Nichtjuristen und Nichtplaner hier im Raum: „Zielabweichungsantrag“ heißt im Prinzip – laienhaft gesagt – , dass das Ziel, das eigentlich für alle gelten soll und eine regionale Planung darstellt, für dieses eine Verfahren ausnahmsweise nicht gelten soll.

Es ist aus meiner Sicht schon ein ziemlicher Hammer und ein ziemliches Problem, bei einem Raumordnungsverfahren auf der Basis falscher Erkenntnisse zu einem nicht tragfähigen Ergebnis zu kommen und dann das Verfahren nicht zu wiederholen, sondern eben mal zu erklären und zu beantragen: „Dann interessiert uns das Ziel für dieses Verfahren nicht. Wir stellen es beiseite, also wir versuchen, unseren Fehler von damals dadurch zu heilen, dass wir jetzt ein Zielabweichungsverfahren machen.“ Das finde ich problematisch und nicht in Ordnung. Dafür gibt es eben das Raumordnungsverfahren.

Das hat aus unserer Sicht durchaus auch eine Rechtsschutzproblematik, weil – auch das kann ich kurz erläutern – ein Zielabweichungsbescheid – – Wenn ich Sie, Herr Gantzer, richtig verstanden habe – das können Sie vielleicht noch einmal sagen –, sehen Sie das – wie andere Befreiungen auch – als integralen Bestandteil Ihrer Entscheidung und nicht als separaten Bescheid. Insofern ist es ein bisschen unproblematischer als sonst, wenn eine – –

Ich habe das Problem häufiger bei Bebauungsplänen. Wenn dann ein separater Zielabweichungsbescheid ergeht, ist es unter Drittschutzgesichtspunkten extrem schwierig bis fast unmöglich, ihn anzugreifen. Die Problematik ist hier vielleicht ein bisschen anders. Wenn

man gegen den Planfeststellungsbeschluss klagen müsste, wäre das über den Umweltverband mit integriert.

Trotzdem halte ich es für falsch, ein schiefgelaufenes Raumordnungsverfahren im Ergebnis durch eine Zielabweichung wieder in den Griff bekommen zu wollen.

Vielleicht erst einmal so weit. Auf die Frage, ob für eine Zielabweichung die Voraussetzungen da sind, würde ich danach schon noch kurz eingehen wollen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Dr. Dreier vielleicht zunächst zu dem „schiefgelaufenen“ Raumordnungsverfahren.

**Herr Dr. Dreier (RP Freiburg):**

Bei dem Wort „schiefgelaufen“ waren jetzt, glaube ich, Anführungszeichen zu erkennen. Es ist natürlich nicht schiefgelaufen. Es gibt auch keinen Fehler. Vielmehr liegen die neuen Erkenntnisse einfach darin begründet: Das Verfahren schreitet ja fort, man gewinnt neue Erkenntnisse, und man stellt auch auf der Basis der raumordnerischen Beurteilung neue Überlegungen an.

Ich gehe noch einmal kurz darauf ein. Ich habe damals auch immer gesagt: Raumordnung heißt Vogelperspektive. Wir haben damals zunächst einmal etwas grobkörniger auf die Sache geschaut. Es liegt in der Natur der Sache und im Auftrag der Raumordnung begründet, dass man in gewisser Weise absichert, also zunächst einmal prüft.

Ein ganz wichtiger Punkt war die Frage der energiewirtschaftlichen Berechtigung. Ein weiterer wichtiger Punkt ist natürlich auch die Frage gewesen: Ziele und Grundsätze der Raumordnung, was stimmt überein und was nicht? Damals hat man in der Tat gesagt: „Ca. 2 ha könnten im Rahmen des Haselbeckens betroffen sein.“ Dort hat man dann gesagt: „Es ist aber eine Frage des Ausformungsspielraums.“

Wir müssen hier ganz klar differenzieren. Wir können nicht sagen: „Jetzt hat es sich von 2 ha auf 12 ha erweitert.“ Das sind ganz unterschiedliche Tatbestände, die wir in unserer Stellungnahme und unserer Verlängerung der raumordnerischen Beurteilung auch dargelegt haben.

Wenn wir das jetzt einmal aufdröseln, ist es zum einen nach wie vor richtig, dass im Bereich des Haselbeckens eine gewisse Unschärfe – – Oder umgekehrt: Ich muss sagen, in einer Raumordnung ist immer eine gewisse Unschärfe drin. Da kann ich nicht sagen: „3,51 ha“. Das ist eine Scheingenaugkeit, die es eigentlich nicht gibt. Ich habe ja einen Plan im Maßstab von 1 : 50 000. Wenn ich da einen dicken Edding nehme, ist von vornherein eine Unschärfe von 300, 400 m drin. Deswegen kann ich nicht sagen: Das sind genau 2 ha oder 3 ha, die da berührt sind.

Wir haben seinerzeit gesagt: Diese raumordnerische Unschärfe ist da so auszulegen, dass der Plansatz 3.2.1 des Regionalplans nicht entgegensteht.

Ich gehe auch gleich auf den nächsten Punkt ein. In den restlichen 9 ha sind auch wieder ganz unterschiedliche Flächen drin. Das Wichtigste ist wahrscheinlich – da sagen wir auch, da müsste man eine Zielabweichung prüfen – die Fläche Schindelgraben. Das ist für mich aber eigentlich ein Beispiel, wie eine Planung sinnvollerweise auch unsere Maßgaben in der raumordnerischen Beurteilung gerade aufgegriffen hat. Wir haben damals gesagt: Wir müssen die Stadt Wehr so gut es geht vor den möglicherweise arsenbelasteten Stäuben schützen, wenn die Lkws mit dem Erdaushub durch die Stadt fahren. Deswegen die Maßgabe: Bitte prüft noch einmal, ob es bessere Lösungen gibt. Masseausgleich war ein ganz wichtiger Punkt – ist jetzt ja auch sehr weitgehend umgesetzt.

Aber die Lösung, mit Bandanlagen auf den Schindelgraben zu gehen, hat jetzt dazu geführt, dass das dortige Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege etwas stärker oder überhaupt beeinträchtigt wird. Dort sehe ich es schon so, dass es damals kein Fehler war, dass man das nicht gesehen hätte. Vielmehr ist es eine neue und eigentlich eine richtige Entwicklung, dass man dort hingeht.

Dann gibt es noch die Frage Gehölzschnitt. Das sehe ich nicht als raumordnerisch relevant an, obwohl das in diesen 12,6 ha auch auftaucht.

Zu der nicht ganz einfachen Frage mit dem Trockenfallen bestimmter Biotope: Da sind die Erkenntnisse jetzt tatsächlich vorangeschritten. Es ist richtig: Es wurde damals schon vorgebracht, dass es sein kann. Man wusste es nicht. Jetzt weiß man es ja auch nicht definitiv und gibt es eine gewisse Prognose. Eine Prognose hat immer eine gewisse Wahrscheinlichkeit. Der Teil, der da jetzt noch fehlt – – Darf ich einmal kurz, Herr Reichert?

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Wir haben die Flächen aufgespielt.

(Tabelle 10: Gegenüberstellung Inanspruchnahme der schutzbedürftigen Bereiche)

**Herr Dr. Dreier (RP Freiburg):**

Genau, okay. – Diese 4,9 ha werden jetzt so eingeschätzt, dass das die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigte Fläche ist. Ich stehe auf dem Standpunkt, im Naturschutzrecht muss man auf jeden Fall den Worst Case annehmen. Man muss auch vorsorglich einmal Flächen ansetzen, die möglicherweise dann tatsächlich nicht beeinträchtigt werden.

In der Raumordnung sehe ich das ein bisschen anders. Deswegen ist für mich die Frage, ob das überhaupt ein Eingriff ist. Die Kollegen vom Regionalverband sagen – sie können nach-

her vielleicht in Ergänzung noch etwas nachtragen –, sie würden das auch als gleichartigen Eingriff sehen – wie eine Inanspruchnahme.

Das ist für mich nämlich der springende Punkt. Bei der Raumordnung geht es in 99 % der Fälle um bauliche Inanspruchnahme. Klar, eine Deponie macht diese Flächen kaputt, nimmt sie in Anspruch, während bei kleinen Biotopflächen, die da überall möglicherweise beeinträchtigt werden, sich die Frage stellt: Ist dieser Eingriff wirklich in derselben Intensität zu werten, was dann zu einem Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung führt? Jedenfalls wäre das für mich dann auch die Frage einer möglichen Zielabweichung.

Insofern, noch einmal: Das Ganze ist ein iterativer Prozess, ein Voranschreiten der Erkenntnisse. Die 12 ha, die jetzt so pauschal genannt worden sind, sind ganz differenziert zu sehen. Manche sind aus meiner Sicht gar kein Eingriff, manche sind durch neue Maßnahmen im Vergleich zu 2010 eigentlich dazugekommen, und manche sind eben durch einen fortschreitenden Erkenntnisstand dazugekommen.

Das wäre für mich die Replik.

**Herr RA Heinz:**

Zur Tabelle 10, die an die Wand geworfen ist, noch einmal die genaue Nachfrage: Der höchste Zusatzposten sind diese 4,9 ha – „Erhebliche Beeinträchtigung durch Grundwasserabsenkung“ –, davon fast alles, nämlich 4,83 ha, mit besonderer oder hervorragender Bedeutung. Welche Stelle ist damit gemeint? Das ist mir gerade nicht klar.

**Herr Dr. Dreier (RP Freiburg):**

Das müsste vielleicht der Antragsteller noch einmal genau darstellen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Wollen Sie es erläutern, Herr Giesen?

(Abbildung 23: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope gemäß Plansatz 3.2.1 des RegP HRB (RVHB 03/2011), Vorhabensbestandteile des PSW Atdorf und Biotope mit erheblichen Beeinträchtigungen)

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Ja. Das sind die kleinen, relativ versprenkelten gelben Flächen, die Sie hier sehen.

**Herr RA Heinz:**

Orange, Gelb oder Braun – wie auch immer. Und das sind die Quellen, die trockenfallen, oder was ist das? Da bin ich mir gerade nicht sicher. Dass das die versprenkelten sind, glaube ich, ehrlich gesagt, nicht.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Das sind in der Summe die 4,5 ha, die da aufgeführt waren.

**Herr RA Heinz:**

Die Karte ist ja auch im Erläuterungsbericht. Sie ist eben nicht beschriftet. Dort ist für diese Farbe vermerkt: „erheblich beeinträchtigte Biotop“. Aber wie das zustande kommt und ob die alle von dem entsprechenden Ziel betroffen sind – – Das sind aber auch teilweise unterschiedliche Farben. Ich habe hier ein dunkleres und ein helleres Orange. Ich kann das nicht nachvollziehen.

**Herr Selent (Schluchseewerk AG):**

Zur Erläuterung dieser Karte: Es gibt quasi drei farblich abgestufte Bereiche auf der Karte. Die orangenen, von denen schon die Rede war, sind die insgesamt durch das Projekt erheblich beeinträchtigten Biotop. Die rosa schraffierten Bereiche sind die Vorhabensbestandteile, also die Anlagen. Die grün schraffierten Bereiche sind diejenigen, von denen wir jetzt reden – die Bereiche laut Plansatz 3.2.1 des Regionalplans.

Wenn Sie die grundwasserbeeinträchtigten Bereiche innerhalb des Plansatzes wissen wollen, müssen Sie sich im Prinzip diese grün schraffierten Bereiche und darin die orangenen Flächen anschauen. Wenn Sie die orangenen Flächen in den grün schraffierten Bereichen summieren – die Einzelflächen –, kommen Sie auf die 4,9 ha.

**Herr RA Heinz:**

Ich kann nur sagen – ich habe deswegen auch gefragt –: Ich kann es nicht nachvollziehen, ob das wirklich so ist, ob das diejenigen Flächen sind, die dort regionalplanerisch von Bedeutung sind. Ich kann Sie, Herr Gantzer, Frau Sigg, nur bitten, nachzuvollziehen, ob das tatsächlich die entsprechenden Flächen sind.

Ansonsten spricht das für mich an dieser Stelle sogar gesondert dafür, zu sagen: Wir müssen das Raumordnungsverfahren eigentlich erneuern. Denn das sind Flächen von besonderer Bedeutung, die in dem damaligen Raumordnungsverfahren so überhaupt nicht zur Disposition standen.

Angesichts der erheblichen Bedeutung und der erheblichen Intensität halte ich es für sehr schwierig, hier über ein Zielabweichungsverfahren zu gehen. Das ist auch wieder eine der spannenden Rechtsfragen, die letztlich zu klären sind.

Im Übrigen bleibe ich bei der Position, die ich schon schriftlich eingewandt habe, dass ich die Voraussetzungen für eine Zielabweichung hier nicht für gegeben, geschweige denn für nachgewiesen halte. Wenn man sich das noch einmal vor Augen führt: Die Voraussetzungen sind ja dann gegeben oder überhaupt, man muss sagen, das Ermessen ist dann eröff-

net, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Unser Gesichtspunkt – auch da will ich nicht vorgreifen – ist der, dass wir sagen: Inhaltlich sind die Biotope zu erhalten. Damit inbegriffen sind auch immer eine Vernetzung der Biotope und ein Zusammenwirken.

Wir sehen ein Problem diesbezüglich, dass die Funktion des Plans, der Zielidee nicht mehr gewährleistet ist, wenn ich an allen möglichen Stellen erhebliche Eingriffe habe. Wenn auf der ganzen Fläche überall streng geschützte oder besonders wertvolle Biotope letztlich kaputtgehen, dann hat das Auswirkungen auf die Wanderungsbewegung, auf die Möglichkeiten der Arten, sich auszutauschen, wenn das auch wieder ähnliche Biotope sind.

Wir haben unten die Problematik mit dem internationalen Wildtierpfad von besonderer Bedeutung. Auch da will ich nicht vorgreifen. Denn das wird ja im Bereich Naturschutz auch mit den Naturschutzexperten separat noch einmal erörtert.

Jedenfalls sage ich: Es ist zu klein oder zu knapp, da allein auf – – Ich finde es unmöglich, zu sagen: „Weil hier nur ein kleiner Teil der Gesamtfläche betroffen ist, kann ich über eine Zielabweichung gehen. Dann sind das Planungskonzept und die Planungsgrundlage automatisch nicht so betroffen, dass man in die Grundzüge der Planung hineingeht.“ Das sehe ich ganz anders, insbesondere deshalb, weil das auf viele Biotope verteilt ist und im Übrigen auch der Wildtierpfad betroffen ist.

Das ist das, was meines Erachtens da zu betrachten ist – nicht allein die Größenordnung im Vergleich zur Gesamtgröße dieses Zielraums. Selbst dann, wenn man das entgegen meiner Ansicht noch bejahen könnte, wäre das Ermessen zu eröffnen. Dabei muss man dann, wie bei so vielen anderen Gesichtspunkten, wieder die schweren Nachteile des Gesamtprojekts den aus unserer Sicht bis jetzt nur marginal bzw. gar nicht nachgewiesenen, dem Allgemeinwohl dienenden konkreten Zwecken dieses Vorhabens gegenüberstellen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Vielleicht zur Zielabweichung.

**Herr Dr. Dreier (RP Freiburg):**

Vielleicht noch einmal ein Schritt zurück zu der Frage der Eingriffe überhaupt. Für mich hat das jetzt wieder gezeigt, was ich die ganze Zeit sage und zu vermitteln versuche: Wenn man erst einmal suchen muss, wo irgendwelche Striche auf der Karte sind, fehlt für mich die raumordnerische Relevanz. Dann ist das keine raumordnerisch relevante Fläche, die ich da in den Blick nehme, wenn ich nur irgendwelche kleinen Bereiche habe – vielleicht im zweistelligen Ar-Bereich –, die da immer wieder genannt werden.

Aber vielleicht sagen Sie, Herr Reichert, zu diesem Punkt auch noch etwas.

**Herr Reichert (Regionalverband Hochrhein-Bodensee):**

Wir sind vor dem Hintergrund, dass die Verortung als solche für die Eingriffe in grundwasserabhängige Biotope gegeben sein kann, davon ausgegangen: Wir nehmen den Worst Case. Das heißt, wir unterstellen hier wirklich, dass das einen Verstoß gegenüber den Zielen der Raumordnung darstellt. Das ist die erste Aussage.

Das Zweite aber ist: Ähnlich wie Herr Dr. Dreier kommen auch wir zu dem Hintergrund: Es kann nur um sehr, sehr kleinflächige Veränderungen der Standortverhältnisse und nicht um eine großflächige Überdeckung gehen.

Vor diesem Hintergrund ist das Zielkonzept des Regionalplans im Umgang mit den Flächen in diesem Raum nicht infrage gestellt, sondern eher eine Zielabweichung im entsprechenden Verfahren, um mit diesem Konflikt umzugehen. Aber er ist da.

**Herr Dr. Dreier (RP Freiburg):**

Gut. – Dann sage ich jetzt noch etwas zur Zielabweichung. In dem Moment, in dem wir als höhere Raumordnungsbehörde ohnehin infrage stellen, dass es überhaupt ein Zielverstoß ist, wären wir in Übereinstimmung mit dem Regionalverband der Meinung, dass das grundsätzliche Zielkonzept des Regionalplans bei diesen Beeinträchtigungen durch die Grundwasserabsenkung nicht infrage steht.

Natürlich – das möchte ich schon noch einmal betonen – ist das naturschutzrechtlich und naturschutzfachlich eindeutig eine wichtige Frage. Das ist ganz klar. Aber das ist einfach ein anderer Blickpunkt.

Deswegen ist das Raumordnungsverfahren mit dem Blickwinkel damals richtig gelaufen, und jetzt ist man mit den Erkenntnissen sechs Jahre weiter. Jetzt muss das Ganze naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich aufgearbeitet werden. Aber es ist kein wirkliches Problem der Raumordnung, ob ich sage: „Insoweit ist das gar kein Eingriff und kein Zielverstoß“ oder ob ich sage: „Zielabweichung“. Das ist dann jetzt zweitrangig.

Ich teile insofern auch die Auffassung von Herrn Reichert, dass jedenfalls dieses Grundkonzept der Planung nicht berührt ist. Das ist ja die rechtliche Voraussetzung. § 6 Absatz 2 ROG und § 19 des Landesplanungsgesetzes reden ja davon, dass eine Zielabweichung dann möglich ist, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und das Ganze raumordnerisch vertretbar ist. Und die raumordnerische Vertretbarkeit – das haben Sie, Herr Heinz, richtig dargestellt – ist dann gegeben, wenn ich das in einem Regionalplan auch planen könnte. Insofern ist aus meiner Sicht ganz klar, dass eine Planung im Regionalplan entsprechend aussehen könnte, dass man diese Flächen dann aus dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege herausnimmt.

Zur Frage der Grundzüge der Planung: Wir sind jetzt bei der Grundwasserabsenkung gerade darauf eingegangen, dass die aus unserer Sicht nicht berührt sind.



Aus meiner Sicht gilt das auch für die Deponie Schindelgraben. Dort ist eine neue Entwicklung und geht es jetzt um 2,5 ha, wenn ich es richtig im Kopf habe.

Da spielt die Größe natürlich schon eine Rolle, Herr Heinz. Das ist ganz klar. Wenn ich ein Vorranggebiet habe, das 60-mal so groß ist, und mit diesem Vorranggebiet gewisse ökologische Funktionen, Verbindungswege schützen will, macht es natürlich schon einen großen Unterschied, ob ich da nur ein Sechzigstel in Anspruch nehme und die Fauna und Flora im Rest trotzdem noch eine gewisse Vernetzung hat oder ob ich dann doch mehr in Anspruch nehme. Deswegen ist unsere gängige Praxis, auch wenn wir – – Es kommt nicht extrem häufig vor, aber es kommt, sagen wir einmal, schon fünf-, sechsmal im Jahr vor, dass wir Zielabweichungen zulassen.

Das ist wie im Baurecht auch, wenn ich das hier vielleicht noch einmal darstellen darf. Normalerweise habe ich einen Bebauungsplan. Dieser wird durch die untere Baurechtsbehörde umgesetzt, aber es gibt auch die Möglichkeit der Befreiungen.

So ähnlich ist es hier auch. Ich habe einen Regionalplan. Dieser wird umgesetzt, aber es gibt die Möglichkeit der Befreiung. Das ist gesetzlich geregelt.

Es ist aus unserer Sicht durchaus denkbar, dass man diese Zielabweichung hier akzeptiert – vorbehaltlich natürlich der naturschutzfachlichen Ergebnisse. Am Ende dieses Erörterungstermins wird sich ja auch zeigen: Welche Nacharbeiten, Probleme gibt es naturschutzfachlich noch? Natürlich steht diese Zustimmung aus raumordnerischer Sicht durchaus unter dem Vorbehalt: Wenn naturschutzrechtliche Probleme auftauchen, ist das für uns jedenfalls im Rahmen des Ermessens auch ein Aspekt, zu sagen: Wir würden dann einer Zielabweichung nicht zustimmen.

#### **Herr Fink (Schluchseewerk AG):**

Ich würde gern nur noch etwas zu der erheblichen Beeinträchtigung durch die Grundwasserabsenkung erläutern. Es gibt aus Sicht der Antragstellerin drei Gründe, warum diese erheblichen Beeinträchtigungen keinen Zielverstoß im regionalplanerischen Sinn darstellen.

Der erste Grund ist, dass die Wirkungsprognose im Bereich des Schutzguts Wasser insbesondere wegen der strengen Anforderungen im Rechtsbereich Natura 2000 einem Worst-Case-Ansatz folgt und wir deswegen sehr auf der sicheren Seite liegen, wie wir den Umfang der Beeinträchtigungen ermittelt haben.

Der zweite Punkt ist, dass es sich, wie Herr Dreier schon gesagt hat, zwar um eine größere Anzahl von Flächen handelt, die aber jeweils, für sich genommen, sehr klein sind, sodass es jedenfalls nach unserer Auffassung im regionalplanerischen Sinn von der Maßstäblichkeit her keine Zielverstöße mehr darstellt.

Drittens: Die Wirkintensität ist so: Die Schwelle für die erhebliche Beeinträchtigung ist – auch wieder wegen der besonderen Sensitivität in der Wirkungsermittlung – sehr niedrig gehängt worden. Das heißt, es kann sein, dass sich hier ein Biotoptyp in einen anderen Biotoptyp oder ein Biotopuntertyp in einen anderen Biotopuntertyp verwandelt. Trotzdem bleibt nach unserer Auffassung der Charakter als schutzwürdiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege erhalten. Es kann also sein, dass aus dem einen Wiesentyp ein anderer Wiesentyp wird. Das ändert aber nichts daran, dass es weiterhin ein schutzwürdiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Regionalplans sein kann.

Aus diesen drei Gründen haben wir für die erhebliche Grundwasserabsenkung keinen Zielverstoß gesehen.

Danke.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Jetzt muss ich noch einmal nachfragen: Haben Sie für diese Flächen keine Zielabweichung beantragt?

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Wir haben sie für den Fall einer davon abweichenden Beurteilung vorsorglich beantragt.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gut. – Herr Bannasch.

**Herr RA Bannasch:**

Ich habe nur zwei Anmerkungen zum Schindelgraben, der gerade angesprochen wurde. Zum einen: Aus Sicht der Stadt ist die Zwischenlagerung im Schindelgraben essenziell für die Logistik der Bauabwicklung, weil dies die Massentransporte durch die Stadt verhindert.

Zum Zweiten: Es ist vielleicht nicht allen klar, dass der Schindelgraben zumindest in gewisser Weise – ich sage es einmal in Anführungszeichen – „vorbelastet“ ist. Er hat schon heute nicht mehr seine natürliche Topographie, weil dort bereits das Ausbruchmaterial aus dem Bau des Kraftwerks Wehr in den Siebzigerjahren deponiert worden ist. Das heißt, die Fläche ist schon heute nicht mehr in ihrem natürlichen Zustand.

**Herr RA Heinz:**

Mir geht es – das habe ich, glaube ich, schon deutlich gemacht – auch nicht um den Schindelgraben. Ich habe nicht das Problem – – Ich kann verstehen, dass das für die Gemeinde Wehr sehr wichtig ist.

Mir geht es tatsächlich um die Vielzahl von Biotopen, die immer wieder angesprochen wurden, kleinere Flächen, die aber insgesamt 4,83 ha, sprich 48 000 m<sup>2</sup> ausmachen. Das ist

nicht der Schindelgraben – das ist extra –, sondern das sind die erheblichen Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkungen. Durch Grundwasserabsenkungen habe ich dort Beeinträchtigungen, wo ich offensichtlich Feuchtbiotope habe. Jedenfalls ist das sehr nahelegend.

Herr Dr. Dreier, ich bezweifle, dass man einfach sagen kann: „Das ist ohne Weiteres planbar.“ Wenn ich eine Vielzahl von Flächen und eine Vielzahl von Einzelbiotopen habe, die hier in einem Bereich – – Wir haben eben diese Karte gesehen. Das betrifft ungefähr – – Wir wissen, dass der Unterwasserstollen etwas über 8 km lang ist, und die Fläche geht hier oben noch ein bisschen darüber hinaus. Wir haben dort auf der Karte 8, 9, 10 km gesehen, die Richtung FFH-Gebiet gehen. Wenn ich in diesem Bereich mehr oder weniger sämtliche dieser Feuchtbiotope als betroffen sehe, dann ist es gerade nicht ohne Weiteres planbar, das herauszunehmen, weil man damit den Kern dessen, weshalb man den ganzen Bereich überhaupt unter das Ziel gestellt hat, beeinträchtigt. Wenn dort mehr oder weniger sämtliche Biotope beeinträchtigt sein können, ist das ein erhebliches Problem.

Diese Quantifizierung – – Wie viel ist dort betroffen, was bleibt, sind danach noch die Wirkbeziehungen zwischen den Biotopen möglich? Stellen Sie sich vor, Herr Dr. Dreier: Amphibien müssen auch wandern. Die haben nur einen bestimmten Bereich, den sie überbrücken können. Wenn in diesem Bereich eine bestimmte Anzahl – – Dafür brauchen sie diese Feuchtbiotope. Wenn dazwischen zwei, drei weg sind, funktioniert der Artenaustausch nicht mehr.

Insofern verliert damit auch das Gebiet seinen Wert und seinen Grund, weshalb es so ausgewiesen wurde. Das ist jedenfalls zu prüfen, ob das so ist und ob das passieren kann.

Allein mit einem völlig groben 10-km-Maßstab daranzugehen und zu sagen: „Viele kleine Einzelflächen, das wird schon nichts ausmachen“ – – Das ist nicht planbar. So würde man in einer Planung auch niemals herangehen. Vielmehr würde man fragen: Warum ist dieser Bereich entsprechend ausgewiesen? Was ändert sich dadurch, wenn in diesem Bereich – ich habe Ihre Punkte gezählt; 20, 30, wie auch immer – wertvolle Biotope wegfallen? Ist dann das Ziel in diesem Bereich noch darstellbar oder nicht? Das ist das, was man meines Erachtens unter „planbar“ verstehen müsste und verstehen würde.

Deswegen kann ich nur an die Planfeststellungsbehörde appellieren und das auch beantragen,

**sich das sehr genau anzusehen und zu schauen:**

– das wäre auch Ihre Aufgabe im Zielabweichungsverfahren –

**Ist das wirklich planbar, und berührt das**

– „berühren“ reicht ja –

### **die Grundkonzeption? Ist sichergestellt, dass es die Grundkonzeption nicht berührt?**

Das kann man gerade bei offensichtlich betroffenen Feuchtbiotopen nur feststellen, indem man schaut: Welche sind betroffen, welche sind nicht betroffen? Bleiben überhaupt noch welche, mit welchen Konsequenzen für den Artenaustausch und insgesamt für die Biotoptandschaft?

Das ist das, was da meines Erachtens erforderlich und unabdingbar wäre und was ich als zwingend erachte.

#### **Herr Reichert (Regionalverband Hochrhein-Bodensee):**

Sie haben jetzt in Ihren Ausführungen vor allem die Ebene der naturschutzfachlichen Bewertung getroffen. Wie Herr Dreier schon sagte: Das steht unter dem Vorbehalt der naturschutzfachlichen Bewertung.

Die Abgrenzung von schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt in einem ganz anderen Maßstab. Sie erfolgt in einem Maßstab von 1 : 50 000. Auf dieser Ebene werden diese Bereiche gekennzeichnet. Die tatsächlichen Wirkbeziehungen oder auch Wegebeziehungen, Austauschbeziehungen können wir auf dieser Ebene nicht berücksichtigen. Deswegen haben wir vonseiten des Regionalverbands gesagt: Wir konstatieren eigentlich zunächst einmal einen Zielverstoß. Es verbleibt dann aber nachgeordnet der naturschutzfachlichen Prüfung, zu klären, wie damit umzugehen ist.

Aber Ihre Ausführungen sind nicht auf der Ebene der schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, sondern auf der nachgeordneten Ebene Naturschutz gewesen.

#### **Herr RA Heinz:**

Ganz kurz noch einmal: Die Frage ist, ob das Ganze planbar ist oder nicht. Planbar wäre es dann, wenn man sagen würde: „Jetzt gibt es einen Antrag an die Regionalplanung: Wir nehmen diese“ – keine Ahnung – „20, 30, 40 Biotope bei einer Neufassung des Regionalplans mit den 48 000 m<sup>2</sup> aus dem Ziel heraus.“ Dann wird man das doch nicht einfach so machen. Vielmehr wird man schauen: Welche Folgen hat das, und gibt es danach noch einen vernünftigen Rest, der übrig bleibt, bzw. ändert das die Konzeption? Das ist das, was planbar wäre. Das ist die Frage, die sich stellt.

Es stellt sich jetzt nicht die Frage, allein bei der Ausweisung des Gebiets irgendwie auf 25 oder auf welcher Skala auch immer – – Vielmehr stellt sich die Frage: Ist das planbar? Das wäre ein entsprechender Antrag – von wem auch immer – oder eine entsprechende Vorgabe oder eine entsprechende Frage:

**Könnte man diese 48 000 m<sup>2</sup> dort einfach problemlos herausnehmen?**

Dann müsste man die Fragen, die ich angesprochen habe, meines Erachtens schon klären – auch auf regionalplanerischer Ebene.

**Herr Dr. Dreier (RP Freiburg):**

Ich möchte schon noch einmal darauf hinweisen, dass es unterschiedliche Problemlagen waren. Der Vertreter der Antragstellerin hat ja vorhin noch einmal gesagt: „Wir haben drei unterschiedliche Ungewissheiten.“

Als Erstes wäre die Frage – das wäre letztlich naturschutzfachlich zu beurteilen –: Wie stark ist die Beeinträchtigung? Herr Heinz, Sie haben jetzt unterstellt, da würde die Wertigkeit verschwinden. Aber es war ja die große Frage, ob es nicht einfach so ist, dass es von einem extrem feuchten Biotop vielleicht zu einer teils feuchten Wiese übergeht oder so etwas. Das wäre unter Umständen immer noch ein Mosaik von interessanten ökologischen Flächen, die dann natürlich auch regionalplanerisch weiterhin dargestellt, festgelegt werden könnten. Die eine Frage ist also: Wie stark ist die Beeinträchtigung?

Die andere Frage ist – das, was ich gesagt habe –, dass es sehr stark auch linienförmige Strukturen sind und es darum herum höchstwahrscheinlich trotzdem noch interessante, vielleicht auch aus anderen Gründen ökologisch hochwertige Flächen gibt, die dann nach wie vor Vorranggebiet bleiben könnten. Also, das sind durchaus unterschiedliche – – Es spricht sehr viel dafür, dass das nach wie vor planbar wäre. Aber, wie gesagt, wie Herr Reichert das auch ausgeführt hat: Das müsste man am Ende des Tages feststellen. Sie haben es jetzt ja auch so beantragt, dass zum Schluss das Fazit im Rahmen der Planfeststellung gezogen werden muss.

**Herr Peter (BI Atdorf):**

Ich muss noch einmal einen Schritt zurückgehen. Diese 4,83 ha, was für Biotope sind das? Mir hat sich bis jetzt noch nicht erschlossen, auch aus der unscharfen Karte, die vielleicht berechtigterweise da ist – – Aber man kann nicht erkennen, um welche Biotope oder sonstige Gebiete es geht. Ich würde einen Vertreter der Antragstellerin bitten, dazu etwas zu sagen. Ich weiß nicht, wer dafür zuständig ist.

**Herr Selent (Schluchseewerk AG):**

Herr Peter, wir haben in diese Wirkungsermittlung alle Biotope aufgenommen, die gegenüber Änderungen des Wasserhaushalts sensibel sind. Das betrifft alle Biotope, die mehr oder weniger grundwasserabhängig sind oder durch den Grundwasserstand beeinflusst sind, und natürlich alle Oberflächengewässer. Das sind die Gruppen von Biotopen, die wir darin komplett berücksichtigt haben.

**Herr RA Heinz:**

So ungefähr habe ich es mir auch gedacht. Weil Sie nicht genau wissen, welche Auswirkungen sich wo ergeben, haben Sie vorsichtshalber – so habe ich es jedenfalls verstanden – die Feuchtbiopte in diesem Bereich einbezogen.

**Herr Selent (Schluchseewerk AG):**

Dem ging eine fachplanerische Prognose auf der Grundlage der hydrogeologischen Wirkungsprognose voraus. Dann wurden alle grundwasser- und oberflächenwassersensiblen Biotope, von denen man weiß, dass sie auf Änderungen des Wasserhaushalts empfindlich reagieren, bewertet. Da flossen u. a. Aspekte ein wie: Wie stark verändert sich der Wasserstand, wie stark verändert sich die Wasserführung in den Bächen?

Wenn man dann zu dem Ergebnis kam, dass diese Biotope erheblich beeinträchtigt sind – – Das ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Wirkungsprognose gemacht worden. Alles, was erheblich beeinträchtigt war, haben wir in diese raumordnerische Betrachtung übernommen.

**Herr RA Heinz:**

Okay, danke. Dann ist es sogar noch ein bisschen stärker, Herr Dreier. Es ist also nicht nur ein reiner Worst Case, sondern das hat tatsächlich schon einen entsprechenden Hintergrund an dieser Stelle, wo eben die Gefahr gesehen wird. Dann muss man auch bei der Frage, ob das Ganze planbar ist oder nicht, sagen: „Das ist die Datengrundlage, die vorhanden ist.“ Dann kann man andererseits nicht wieder – was Sie, Herr Dr. Dreier, gerade versucht haben – relativieren und sagen: „Vielleicht wird es doch nicht so schlimm.“ Das kann man dann an dieser Stelle nicht machen.

Wenn die Erkenntnis so da ist und man sagt: „Da kann es jedenfalls passieren, da ist eine Gefährdung möglich“, muss man das auch so annehmen. Dann kann man auch nicht sagen: „Vielleicht wird daraus ein anderes Biotop.“ Das kann immer passieren; das mag alles sein. Nur ändert das nichts daran, dass es eben ein anderes Biotop ist. Und die Frage, ob es planbar ist, das herauszunehmen, oder ob es eben nicht planbar ist, weil man damit letztlich bestimmte Biotopschutzfunktionen kaputt macht – – Denn der Amphibie und dem Tier, das auf bestimmte Wanderwege und bestimmte Möglichkeiten angewiesen ist, hilft es überhaupt nichts, wenn da auf einmal ein völlig anderes Biotop entsteht. Dann kommt es trotzdem nicht mehr weiter.

Das funktioniert so meines Erachtens nicht. Deswegen bleibt es aus meiner Sicht dabei, dass man sich auch im Rahmen der Zielabweichung genau ansehen muss: Was passiert in diesem Bereich? Welche Folgen hat das? Ist das planbar? Ist die Grundkonzeption damit betroffen oder nicht?

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Eines noch: Der ganze Ansatz der Grundwasserabsenkung ist ein Worst-Case-Szenario.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Vielleicht noch ein paar grundsätzliche Bemerkungen vorweg. Der Plansatz heißt: „Die dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope sind zu erhalten.“ Geschützt sind Bereiche. Auf der Ebene der Raumordnung wird im Maßstab 1 : 50 000 geplant, wie wir gehört haben. Auf der Ebene der Raumordnung wird nicht eine Kleinstbiotopfläche geprüft und als schutzbedürftiger Bereich ausgewiesen.

Das spricht dafür, dass wir keinen Zielverstoß haben. Insofern schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Dr. Dreier an. Wir reden hier nicht über Biotopschutz, sondern über den Schutz von Bereichen, die in der Raumordnung großflächig unter überörtlichen Gesichtspunkten im Maßstab 1 : 50 000 ausgewiesen sind.

Wenn ich dort jetzt ein einzelnes Biotop beeinträchtige, was wir im Fall der Worst-Case-Betrachtung jetzt einmal unterstellen, dann habe ich den Bereich noch nicht gestört oder jedenfalls das Ziel des Regionalplans noch nicht verletzt, das, wie gesagt, nicht im Schutz einzelner Biotope besteht. Das ist die naturschutzfachliche Einzelfallfrage. Aber wir sind hier nicht im Bereich Naturschutzrecht, Artenschutz oder Biotopschutz, sondern im Bereich der Raumordnung, auf einer ganz anderen Ebene.

Das spricht dafür, zu sagen: Bei diesen mit dem Salzstreuer ausgestreuten Flächen, sage ich einmal, ist der Bereich per se nicht tangiert. Wenn er je tangiert wäre, dann wäre jedenfalls eine Planung, die einen Ausnahmesatz für solche Regelungen enthält, allemal zulässig und regionalplanerisch planbar. Es ist nicht die Aufgabe, den Biotopschutz bei der Änderung des Regionalplans flächenscharf für die in diesem Maßstab zu prüfenden zu beurteilen.

**Herr RA Heinz:**

Wäre es möglich, dass Sie noch einmal die Abbildung 23, die wir vorhin hatten, zeigen?

(Abbildung 23: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope gemäß Plansatz 3.2.1 des RegP HRB (RVHB 03/2011), Vorhabensbestandteile des PSW Atdorf und Biotope mit erheblichen Beeinträchtigungen)

– Ja, genau. Herr Kollege Dolde, dazu meine Erwiderung: Selbstverständlich ist es eine Planung eines Bereichs auf einem größeren Maßstab. Das ist unstrittig. Das ist Gegenstand der Raumordnung.

Nichtsdestotrotz haben wir – auch weit außerhalb dieser hier quergestreiften Flächen, die die Bereiche des Plansatzes darstellen sollen – überall oder an vielen Stellen Biotope, die auch betroffen sein können. Trotzdem wurden in der Planung nur bestimmte Bereiche aus-

gewählt. Das hat ja Gründe. Die muss man sich natürlich ansehen. Und die Gründe sind hier der besondere Biotopschutz.

Insofern reicht es nicht, zu sagen: „Wir müssen uns überhaupt nicht mit den einzelnen Biotopen befassen.“ Wenn das so wäre, könnte ich dort auch den ganzen Bereich insgesamt als Bereich ausweisen – die ganze Karte – und müsste mich nicht jeweils auf bestimmte Teilflächen beziehen, die besonders gründlich betrachten und dann unter diesen Zielsatz stellen.

**Herr Dr. Dreier (RP Freiburg):**

Vielleicht nur noch ganz kurz zur Ergänzung: In der Begründung des Plansatzes 3.2.1 ist noch einmal dargelegt, welche Kriterien für die Auswahl seinerzeit galten. Da war schon auch der Artenschutz genannt, aber eben auch die Funktionsvielfalt im Naturhaushalt. Das heißt, diese Bereiche sind nicht nur auf die besonders geschützten Biotope nach dem Naturschutzrecht fixiert, sondern das ist einfach eine vielfältige Struktur, die da auch geschützt wurde. Insofern noch einmal die Feststellung, dass man Biotopschutz naturschutzfachlich anders betreibt als regionalplanerisch.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Zu dieser Thematik sehe ich momentan keine Meldung mehr. – Dann wurde noch geltend gemacht, auch hinsichtlich des Grünzugs würde ein Zielverstoß vorliegen.

Frau Cremer-Ricken.

**Frau Cremer-Ricken (BUND):**

Ich wollte jetzt nichts zum Grünzug sagen, sondern allgemein zum Zustandekommen dieses Raumordnungsverfahrens. Ich habe ja vorhin schon auf das Scoping zur A 98, Abschnitt 6, hingewiesen. Ich möchte an dieser Stelle auf das Scoping zum PSW Atdorf hinweisen. Da ist es umgekehrt gewesen: Man hat die Autobahn zunächst einmal nicht in die Betrachtung aufgenommen. Sie wurde erst durch uns mit betrachtet. Das heißt, auch da war bekannt, wie schwierig es ist, beide Projekte raumordnerisch zusammenzubringen.

Richtig ist, dass eine Raumordnung das Ganze mehr aus der Vogelperspektive betrachtet. Ich würde aber nicht so weit gehen wie seinerzeit Landtagspräsident Straub, der sich den metallischen Kranich als Beispiel nahm und sagte: „Wenn man über das Haselbecken fliegt, sieht man es ja gar nicht.“ Ein bisschen näher dran wollten wir schon fokussieren.

Beim Raumordnungsverfahren haben wir auch eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Wir haben damals bedauert, dass man gegen das Raumordnungsverfahren nicht Klage erheben kann. Wir hätten das schon damals gern getan.



In diesem Zusammenhang möchte ich noch die Art der Stellungnahmen – jetzt nicht zum Raumordnungsverfahren, sondern auch zu diesem Verfahren – ansprechen. Die Stellungnahme des Regionalverbands z. B. hat uns etwas bekümmert, weil sie vorbehaltlich der Zustimmung des Gremiums abgegeben wurde. Das heißt, das Gremium konnte zu dem Zeitpunkt nur noch zustimmen oder das Ganze ablehnen. Somit war es uns als Mitgliedern des Regionalverbands leider nicht möglich, unser Wissen da irgendwie mit einfließen zu lassen. Daher sehen wir die Stellungnahme des Regionalverbands auch nicht als umfänglich ausgeführt an.

Aber zu den einzelnen Punkten werden wir noch kommen, wenn wir die Einzelbetrachtung machen. Deshalb will ich darauf hier nicht vertiefend eingehen. Aber ich möchte hier zumindest anmerken, dass es da erhebliche Bedenken gibt, die wir an anderer Stelle, wenn die Fachthemen aufgerufen werden, vertiefen werden.

Danke.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Danke schön. – Kein Wunsch zur Erwidern? – Herr Bürgermeister Thater.

**Herr Bürgermeister Thater (Wehr):**

In diesem Fall spreche ich nicht für die Stadt Wehr, sondern für eine Fraktion im Regionalverband. Wir haben im Regionalverband diese Stellungnahme – das möchte ich ausdrücklich betonen, Herr Reichert, Herr Damm – mit großer Mehrheit und klaren Aussagen verabschiedet. Das ist mir schon wichtig. Es gibt Minderheiten, die dagegengestimmt haben. Das ist okay. Aber die Stellungnahme des Regionalverbands ist vollumfänglich gültig.

**Herr Damm (Regionalverband Hochrhein-Bodensee):**

Jean-Michel Damm vom Regionalverband. – Es gab in der Sitzung sechs Enthaltungen. Ansonsten haben alle der Stellungnahme zugestimmt.

Bei uns ist es eigentlich regelmäßig so, dass wir aufgrund der gesetzten Fristen Stellungnahmen unter Vorbehalt abgeben müssen. Selbstverständlich haben die Mitglieder in der Sitzung dann immer noch das Recht und die Möglichkeit, Stellungnahmen auch grundlegend infrage zu stellen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann wären wir aus meiner Sicht beim Thema Grünzug. – Herr Heinz.

**Herr RA Heinz:**

Wir haben dazu vorgetragen, dass schon im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens unter 2.3.2 – Freiraumstruktur – richtig festgestellt wurde, dass das Haselbecken eine erhebliche Fläche des regionalen Grünzugs beansprucht. Das wurde damals

„als zulässig erachtet, soweit die Funktionen des regionalen Grünzugs und die landschaftsökologischen Leistungen des Raumes nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder regional bedeutsame Biotope nicht betroffen sind oder wenn kein geeigneter Standort außerhalb des Grünzugs vorhanden ist.“

Aber auch hier haben wir wieder diesen Bezug auf die regional bedeutsamen Biotope, von denen wir gerade eben gelernt haben, dass erhebliche bedeutsame Mengen davon betroffen sind. Bei Biotopen ist es ja häufig so, dass sie nicht so wahnsinnig viel Fläche in Anspruch nehmen, aber dennoch von erheblicher Bedeutung sind.

Das war der Hintergrund, weshalb aus unserer Sicht gesagt wird: Es hat sich doch entsprechend unserer damaligen Auffassung verwirklicht. Es hat sich tatsächlich als richtig dargestellt, dass regional bedeutsame Biotope in erheblichem Umfang betroffen sind.

Deswegen sehen wir auch einen Zielkonflikt im Hinblick auf den regionalen Grünzug.

**Herr Dr. Dreier (RP Freiburg):**

Da wird die Alternativität bei den Ausnahmen verkannt. Wir haben hier im Grünzug den Ausgangspunkt, dass eine Besiedlung nicht stattfindet. Aber dann haben wir eine Ausnahme nach § 6 Absatz 1 ROG – im Unterschied zu den bisher diskutierten Zielabweichungen in § 6 Absatz 2 ROG. Hier haben wir die Ausnahme:

„Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur ... sind zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft ... nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.“

Wir haben uns auf die zweite Alternative gestützt, sodass man nicht diskutieren muss, ob die Funktion der Grünzüge gewahrt ist oder nicht.

Ich kann noch ergänzen: Das ist auch ein Fall, bei dem wir davon ausgehen, dass die Alternativendiskussion – sie fand, denke ich, heute Morgen statt – noch einmal bestätigt, dass keine geeigneten Alternativen außerhalb zur Verfügung stehen. Sollte es anders sein, wäre das am Ende des Tages sozusagen schon noch ein Argument gegen diese Ausnahme. Aber bisher war unsere Position auch im Raumordnungsverfahren, dass eben keine geeigneten Alternativen außerhalb zur Verfügung stehen.

**Herr RA Heinz:**

Über die Alternativen haben wir tatsächlich heute Morgen gesprochen und da aus unserer Sicht einige nicht nachvollziehbare Gesichtspunkte gesehen. Die Frage, ob die anderen Alternativen – ich weiß nicht, da können Sie mich gern korrigieren, Herr Pehm – – Ob dezidiert aufgeschlüsselt ist, wie viel regionaler Grünzug bei den anderen Alternativen betroffen ist,

weiß ich, ehrlich gesagt, nicht. Man kann ja auch nicht alles wissen. Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Diese Tiefe hat die Alternativenbetrachtung nicht.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich denke, die braucht es auch nicht. Der Plansatz heißt: Wenn es keine Alternative außerhalb gibt, ist es im Grünzug zulässig. Nach dem, was wir heute Morgen diskutiert und vorgelegt haben, gehen wir davon aus, dass es außerhalb des regionalen Grünzugs, über den wir sprechen, keine sinnvolle Alternative gibt. Deswegen greift die Ausnahme – unabhängig davon, wie viele Flächen mögliche andere Alternativen an regionalen Grünzügen in Anspruch genommen hätten. Das ist ja nicht das Maß der Ausnahme.

**Herr RA Heinz:**

Ja, aber es wäre bei der Alternativenprüfung ein wichtiger Gesichtspunkt. Wenn das hier schon eine raumordnerische Frage ist, wäre es bei der Alternativenprüfung auch noch ein Gesichtspunkt, wie weit andere Alternativen den regionalen Grünzug tatsächlich betreffen. Das ist das, was ich an dieser Stelle meine und was aus meiner Sicht noch geprüft werden müsste.

**Herr Reichert (Regionalverband Hochrhein-Bodensee):**

Ich habe jetzt die gesonderte Unterlage „Fachgutachten und Berichte – Planungsgrundlagen, Untersuchung von Alternativen“ nicht zur Hand. Es war aber so, dass die fünf vertieft untersuchten Alternativen alle gleichermaßen in einem regionalen Grünzug gelegen sind.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich habe ihn jetzt akustisch nicht verstanden.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Wer hat es akustisch nicht verstanden? – Herr Reichert hat ausgeführt, dass die vertieft untersuchten fünf Alternativen auch alle in einem Grünzug lagen. – Die Antragsteller nicken.

Gut. Wenn es keine weiteren Fragen zu der Thematik mehr gibt, können wir heute früh nach Hause gehen. Das ist auch einmal schön. – Dann danke ich Ihnen und freue mich auf morgen. Schönen Abend!

(Schluss: 14:59 Uhr)